
Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Donnerstag, den 12. Dezember 2019** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: Bgm. Robert ALTSCHÄCH (ÖVP)
Vzbgm. LR Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)

die Stadträte: SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
ÖKR Alfred STURM (ÖVP)
NR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)
Franz PFABIGAN (SPÖ)

die Gemeinderäte: Gerhard BAYER (ÖVP)
Bernhard HÖBINGER (ÖVP)
OSR Dir. Johann KARGL (ÖVP)
Astrid LENZ (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Elfriede WINTER (ÖVP)
Gottfried DOLEZAL (FPÖ)
Michael FRANZ (FPÖ)
Harald LEDL (FPÖ)
Günter ÖSTERREICHER (FPÖ)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
Rainer CHRIST (GRÜNE)
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)
Andreas HITZ (SPÖ)
Stefan VOGL (SPÖ)

Mag. (FH) Walter WOSNER bei Punkt 17), StA.Dir.-Stellv. Norbert SCHMIED bei Punkt 17) – 20) und BL DI (FH) Michael ANDROSCH bei Punkt 17) – 19 a) ac) gemäß § 47 Abs. 7 NÖ Gemeindeordnung 1973, LBGl. 1000 i.d.d.g.F.

Entschuldigt: GR OSR Dir. Oswald FARTHOFER (ÖVP)
GR Susanne WIDHALM (ÖVP)
GR Reinhard JINDRAK (SPÖ)

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 06.12.2019 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 06.12.2019 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Bgm. Robert ALTSCHACH bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Grundstücksangelegenheiten

f) Vertragsabschluss VTW, Verkauf von Trennflächen der Grundstücke Nr. 1073/1, 1074/1, 1074/2 und 1083, KG 21194 Waidhofen an der Thaya“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 9 f) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
StR. Mag. Thomas Lebersorger bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Grundstücksangelegenheiten

Verkauf von Trennflächen der Grundstücke Nr. 557/152, EZ 37, und Nr. 1458/2, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 18) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
StR. Mag. Thomas Lebersorger bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage C diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Personalangelegenheiten

a) Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit

ac) Personalnummer 29, einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 19 a) ac) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
StR. Mag. Thomas Lebersorger bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage D diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Personalangelegenheiten

b) Sonstiges

bc) Personalnummer 127, Gewährung einer Zulage“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 19 b) bc) der Tagesordnung behandelt wird.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 05.12.2019 Personalaufnahmen für die Bereiche:

- Bautechniker und
- Wirtschaftsbetriebe

beschlossen.

Im Nichtöffentlichen Teil haben sich die Bewerber vorgestellt.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 12. November 2019
- 2) Bericht über die unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 20.11.2019
- 3) Voranschlags- und Haushaltsbeschlussentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2020 einschließlich des Dienstpostenplanes und der mittelfristige Finanzplan 2020 – 2024 sowie der Voranschlagsentwurf der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2020
- 4) Bericht über ein Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung bezüglich des Rechnungsabschlusses 2018 der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya
- 5) Aufnahme von Darlehen für die Finanzierung Vorhaben Umbau Wirtschaftshof, Vorhaben ABA Betriebsgebiet Nord-West und Vorhaben Straßenbeleuchtung Ulrichschlag
- 6) Vergabe von Planungsleistungen für das Siedlungsprojekt Heimatsleit´n
 - a) Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung
 - b) Straßen- und Brückenbau
- 7) Antrag auf Umwidmung der Grundstücke Nr. 1901, 1902/1, 1903, 1905, 1912/1, 1912/2, 1913, 1914/1, 1914/2 und 2262/1, KG Waidhofen an der Thaya, in Bauland-Wohngebiet
- 8) Annahme Darlehensvertrag gemäß Fördervereinbarung Regionalförderung, Projekt EURO FIT: Waidhofen an der Thaya Betriebsgebiet Nord-West, Ausbaustufe 1
- 9) Grundstücksangelegenheiten
 - a) Öffentliches Gut, Zu- und Abschreibungen von Trennflächen der Grundstücke Nr. 1061/15, 2628, 1475/8 und 1476/2, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
 - b) Übertragung von Trennflächen des Grundstückes Nr. 80, KG 21157 Matzles; sowie Öffentliches Gut, Zu- und Abschreibungen von Trennflächen der Grundstücke Nr. 658/5, und 660/3, KG 21157 Matzles
 - c) Verkauf einer Trennfläche des Grundstückes Nr. 813/19, KG 21190 Ulrichschlag
 - d) Verkauf des Grundstückes Nr. 646, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
 - e) Verkauf von Trennflächen der Grundstücke Nr. 1074/1, 1074/2 und 1083, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
 - f) Vertragsabschluss VTW, Verkauf von Trennflächen der Grundstücke Nr. 1073/1, 1074/1, 1074/2 und 1083, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
- 10) Verlängerung der Richtlinien über die Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

- 11) Subventionen
 - a) Wirtschaft
 - aa) Hausmessenaktion von Firmen 2019
 - ab) ProWaidhofen 2019
 - ac) Gewährung der Direktförderung der Wirtschaft
 - b) Soziales
 - ba) Mobiler Hospizverein Waidhofen an der Thaya
 - bb) Frauenberatung Waldviertel
 - c) Landjugend
 - ca) Waidhofen an der Thaya
 - d) Kulturschaffende und Musikvereine
 - da) Big Band Waidhofen an der Thaya – Basisförderung und Leiterförderung
 - db) Big Band Waidhofen an der Thaya – Ansuchen um Erlass der Saalmiete
 - dc) Blasorchester Waidhofen an der Thaya
 - dd) Blasorchester Waidhofen an der Thaya – Aufwandsentschädigung
 - de) Gesang- und Musikverein Waidhofen an der Thaya
 - df) Verein „Kerzenlicht-Konzerte“
 - dg) 35 Jahre WALDVIERTEL AKADEMIE
 - dh) Übernahme der Stadtsaalkosten für die Gala „150 Jahre Gymnasium“
 - di) Projekt WIDERSTAND GEGEN HITLER
 - dj) Privilegiertes, Uniformiertes und Bewaffnetes Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya
 - dk) Übernahme der Stadtsaalkosten für das Bezirksjugendsingen
 - dl) Waidhofen.Sozial.Aktiv. – Übernahme der Stadtsaalkosten für das Jahr 2019
 - e) Sportsubventionen
 - ea) Schachklub Damenspringer Waidhofen an der Thaya
 - eb) Hobbysportclub Altwaidhofen
 - ec) Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya
 - ed) 1. Dartclub Waidhofen an der Thaya
 - ee) Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya
 - ef) Jugendsport
 - eg) Womanlife Charity Run 2020
 - f) Dorferneuerungsvereine
 - fa) Kostenersätze für Grünraumpflege und Mäharbeiten
 - fb) Götzles – Sanierung Vorplatz Gemeinschaftshaus
 - fc) Matzles – Instandhaltung Spielplatz
- 12) Rentenzahlung aufgrund des Vergleichs zu 6Cg 110/01p, LG Krems an der Donau
- 13) Malakademie
 - a) Subvention – Übernahme der Betriebskosten für 2019
 - b) Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.06.2017, Punkt 11b
- 14) Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya - Abschluss eines Mietvertrages
- 15) Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben – Löschteich Puch, Vergabe von zusätzlichen Sanierungsarbeiten

- 16) Verordnung des Gemeinderates über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen

Nichtöffentlicher Teil:

- 17) Bericht über das Projekt „Optimierung der Verwaltungsorganisation“
- 18) Grundstücksangelegenheiten
Verkauf von Trennflächen der Grundstücke Nr. 557/152, EZ 37, und Nr. 1458/2, EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
- 19) Personalangelegenheiten
- a) Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit
 - aa) Personalnummer 4010
 - ab) Personalnummer 30, Änderung des Dienstvertrages
 - ac) Personalnummer 29, einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses
 - b) Sonstiges
 - ba) Personalnummer 171, Betrauung mit einem Funktionsdienstposten
 - bb) Personalnummer 277, Betrauung mit einem Funktionsdienstposten
 - bc) Personalnummer 127, Gewährung einer Zulage
- 20) Berichte

Bgm. Robert Altschach
3830 Altwaidhofen 32

„A“

Waidhofen an der Thaya, am 12.12.2019

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2019 wie folgt zu ergänzen:

„Grundstücksangelegenheiten

f) Vertragsabschluss VTW, Verkauf von Trennflächen der Grundstücke Nr. 1073/1, 1074/1, 1074/2 und 1083, KG 21194 Waidhofen an der Thaya“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

StR Mag. Thomas Lebersorger
Vestenöttingerstraße 2
3830 Waidhofen an der Thaya

„B“

Waidhofen an der Thaya, am 12.12.2019

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2019 wie folgt zu ergänzen:

**„Grundstücksangelegenheiten
Verkauf von Trennflächen der Grundstücke Nr. 557/152, EZ 37, und Nr. 1458/2,
EZ 1383, KG 21194 Waidhofen an der Thaya“**

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

StR. Mag. Thomas Lebersorger
Vestenöttingerstraße 2
3830 Waidhofen an der Thaya

„C“

Waidhofen an der Thaya, am 12.12.2019

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2019 wie folgt zu ergänzen:

Personalangelegenheiten

- a) **Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit**
ac) **Personalnummer 29, einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses**

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

StR. Mag. Thomas Lebersorger
Vestenöttingerstraße 2
3830 Waidhofen an der Thaya

„D“

Waidhofen an der Thaya, am 12.12.2019

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2019 wie folgt zu ergänzen:

Personalangelegenheiten

b) Sonstiges

bc) Personalnummer 127, Gewährung einer Zulage

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.



Gemeinderat
öffentlicher Teil
12.12.2019

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 12. November 2019

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.



Gemeinderat
öffentlicher Teil
12.12.2019

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Bericht über die unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 20.11.2019

Das Sitzungsprotokoll über die am 20.11.2019 unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und der Kassenverwalter-Stellvertreterin dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Ing. Jürgen SCHMIDT zur Kenntnis gebracht.

Bericht

über die am 20.11.2019

in der Gemeinde Waidhofen an der Thaya ~~angesagte~~ / unvermutete

Gebärungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Prüfung der Kassen und Konten
3. Allfälliges

Anwesend:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses	GR Ing. Jürgen SCHMIDT
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Bernhard HÖBINGER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Elfriede WINTER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Andreas HITZ

Entschuldigt:

Vorsitzenderstellvertreter des Prüfungsausschusses	GR Susanne WIDHALM
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Astrid Lenz
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Rainer CHRIST

Schriftführer

Helga FRANZ

I. Istbestände:

1. Bargeld der Gemeindekasse im Betrag von
2. Girokonto Nr. 8300-001107 bei Waldviertler Sparkasse Bank AG
letzter Kontostand, Auszug-Nr. 253/01 vom 31.12.2018
3. Waldv. Sparkasse, Kto. 8300-017616, Nr. 253/01 vom 31.12.2018
4. Waldv. Sparkasse, Kto. 08302526473, Nr. 001/01 vom 31.12.2018
5. Raiba Waidh.Kto 3.244, Auszug Nr. 125/02 vom 31.12.2018
6. Volksbank Waidh.Kto. 57015370000 Nr. 0046 vom 31.12.2018
7. Waldv. Sparkasse, Sparbücher Bestattung vom 31.12.2018

Gesamt-Istbestand 0,00 €

II. Sollbestände:

(Abschluss der Kassenbücher oder Journale)

Letzte Einnahmenpost-Nr. 13341

Letzte Ausgabenpost-Nr. 13341

	Bar	Giro	Verrechnung	Insgesamt
Verbuchte Einnahmen				
+ nichtverbuchte Einnahmen				
= Gesamteinnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbuchte Ausgaben				
+ nichtverbuchte Ausgaben				
= Gesamtausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
Sollbestand = Gesamteinnahmen-Gesamtausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00

Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich

- die Übereinstimmung
- ein Mehrvorfund von € Dieser Betrag wurde unter Einnahmenpost-Nr. vorläufig als Verwahrgeld verbucht.
- ein Fehlbetrag von € Dieser Betrag wurde unter Ausgabenpost-Nr. Vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht ¹⁾, - vom Kassenverwalter der Barkasse ersetzt ¹⁾.

III. Sonstige Feststellungen:

ad Pkt. 2. Prüfung der Kassen und Konten

Es erfolgte eine Überprüfung aller Barkassen. Der Kassastand stimmt mit dem Bargeld überein. Der Gesamtbetrag aller 4 Barkassen im Bürgerservice beträgt EUR 3.196,88. Es besteht eine Deckung gegen Einbruchdiebstahl in der Höhe von max. EUR 5.000,00, bei Verwahrung der Barkassen "unter festem Verschluss".

ad Pkt. 3. Allfälliges
keine Wortmeldungen

IV. Empfehlungen des Prüfungsausschusses:

entfällt

Waidhofen an der Thaya, am 20.11.2019

Vorsitzender des Prüfungsausschusses:

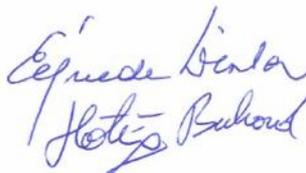


Schriftführer:



Mitglieder des Prüfungsausschusses:





¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Bericht des Prüfungsausschusses wird zur Kenntnis genommen.

21.11.2019

(Datum)



(Der Bürgermeister)

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

Der Bericht des Prüfungsausschusses wird zur Kenntnis genommen!

21.11.2019

(Datum)

Franz

(Der Kassenverwalter-Stellvertreter)

3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der Sitzung am 12.12.2019 vorgelegt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Voranschlags- und Haushaltsbeschlussentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2020 einschließlich des Dienstpostenplanes und der mittelfristige Finanzplan 2020 – 2024 sowie der Voranschlagsentwurf der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2020

SACHVERHALT:

Entsprechend der Bestimmung des § 73 Abs. 1 NÖ GO 1973 i.d.d.g.F. hat der Bürgermeister spätestens 6 Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Voranschlages einschließlich des Dienstpostenplans zu erstellen und durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist ortsüblich kundzumachen. Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied schriftlich Stellungnahmen beim Gemeindeamt einbringen. Spätestens bei Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Voranschlagentwurfs einschließlich des Dienstpostenplans auszufolgen.

Dieser Bestimmung wurde zur Gänze entsprochen und die Auflage mit 20.11.2019 an der Amtstafel kundgemacht.

Innerhalb der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen von Gemeindemitgliedern eingebracht.

Der Entwurf des Voranschlags 2020 wurde unter Zugrundelegung der neuen VRV 2015 und unter Berücksichtigung des § 126 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F. erstellt und beinhaltet den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt.

Die Eröffnungsbilanz aufgrund der VRV 2015 wird spätestens bis zur Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2020 erfolgen.

Die irrtümliche Zuordnung der Haushaltskonten im Nachweis über Transferzahlungen in der Anlage 6a zu Bund, Ländern und Gemeinden wurde berichtigt.

Es sollen der Voranschlags- und Haushaltsbeschlussentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2020 einschließlich des Dienstpostenplanes und der mittelfristige Finanzplan 2020 – 2024 sowie der Voranschlagsentwurf der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2020 wie vorgelegt beschlossen werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

a)

Der Voranschlags- und Haushaltsbeschlussentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2020 einschließlich des Dienstpostenplanes und der mittelfristige Finanzplan 2020 – 2024 wird wie folgt genehmigt:

1.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2020 werden bei den einzelnen Voranschlagstellen die vorgesehenen Werte des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes festgesetzt und ergeben diese folgende Schlusssummen:

Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Erträge	EUR 15.910.700,00
Rücklagenentnahmen	EUR 771.500,00
Aufwendungen	EUR 16.781.000,00
Rücklagenzuweisung	<u>EUR 868.900,00</u>
Nettoergebnis	EUR -967.700,00

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Einzahlungen operative Gebarung	EUR 15.728.000,00
Auszahlungen operative Gebarung	EUR 14.357.600,00
Einzahlung investive Gebarung	EUR 2.264.100,00
Auszahlung investive Gebarung	EUR 5.225.800,00
Aufnahme Finanzschulden	EUR 2.276.900,00
Tilgung Finanzschulden	<u>EUR 1.081.600,00</u>
Geldfluss	EUR -396.000,00

2.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die im Rahmen der investiven Gebarung aufgenommen werden, wird mit EUR 1.089.100,00 festgesetzt. Darlehen dürfen, soweit eine Genehmigung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., erforderlich ist, erst nach Einholung der Genehmigung aufgenommen werden und sind ausschließlich für Investitionszwecke zu verwenden.

Die Aufnahme eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung bedarf gemäß § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000 i.d.d.g.F., keiner Genehmigung, wenn der Wert 3 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung.

3 % der Summe der Erträge des
Ergebnisvoranschlages des Haushaltsjahres sind EUR 477.321,00.

10 % der Summe der Erträge des
Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres sind EUR 1.591.070,00.

Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten Projekte notwendig ist.

3.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei verspätetem Einlangen der veranschlagten Einnahmen zur rechtzeitigen Leistung von veranschlagten Ausgaben des ordentlichen Haushaltes bei unabweisbarem Bedarf Kassenkredite bis zum Höchstbetrag von EUR 1.591.070,00 aufzunehmen.

4.

Die Ausgabenansätze des Voranschlags für Investitionen und Instandhaltungen bleiben bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2020 mit 20 % gesperrt. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten. Ausgaben dürfen, mit Ausnahme bei den oben angeführten Ansätzen, nur bis zu einer Höhe von 80 % der jeweiligen Voranschlagsstelle getätigt werden.

Eine Aufhebung der Ausgaben Sperre, im Einzelfall oder generell, kann nach der sich aus der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., ergebenden Zuständigkeit vom Stadtrat oder vom Gemeinderat vorgenommen werden.

Bei Haushaltsansätzen bis EUR 3.000,00 ist die Ausgaben sperre nicht anzuwenden.

Die Ausgaben dürfen unter Beachtung des 1. Absatzes nur bis zu jener Höhe getätigt werden, die im Voranschlag vorgesehen sind. Die allfällige Erzielung nicht oder niedriger veranschlagter Einnahmen (z. B. Subventionen) bewirkt keine automatische Aufstockung des Ausgabenkredites und berechtigt die kreditführende Stelle nicht zu erhöhten Ausgaben.

Gemäß § 72 Abs. 9 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., dürfen Vorhaben, die als Einzelnachweis im Investitionsnachweis auszuführen sind, erst dann begonnen werden, wenn der Eingang der hiefür vorgesehenen Mittelaufbringung gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 vorliegen oder das Vorhaben und dessen Folgekosten im mittelfristigen Finanzplan dargestellt ist.

5.

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem Voranschlag 2020 beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

6.

Gemäß § 16 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 i.d.d.g.F. sind auftretende Unterschiede zwischen Ergebnisvoranschlagswerten und den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen und zwischen den Finanzierungsvoranschlagswerten und den tatsächlichen Ein- und Auszahlungen nur dann zu erläutern, wenn der Unterschiedsbetrag bei der jeweiligen Voranschlagsstelle mehr als 50 % beträgt. Unterschiedsbeträge bis zu einer Summe von EUR 36.400,00 bleiben hierbei unberücksichtigt.

7.

Gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Rettungsdienstgesetz 2017 i.d.d.g.F. wird der Rettungsdienstbeitrag in Höhe von EUR 4,00 pro Einwohner und Jahr beschlossen

8.

Stellungnahmen zum Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 wurden nicht abgegeben.

9.

Der Vorbericht gemäß § 3 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung wird wie folgt dargestellt:

Entwicklung	Rechnungsabschluss				Voranschlag	
	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Haushaltspotential (jährlich)						-€ 607.100,00
Haushaltspotential (Endbestand kumuliert)						-€ 704.500,00
Volkszähl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017	5.629	5.583	5.603	5.530	5.530	5.454
Schuldenstand (Stand zum 31.12.)	€ 11.531.362,99	€ 10.983.373,75	€ 9.929.804,42	€ 9.150.890,76	€ 9.193.500,00	€ 10.074.000,00
Rücklagen mit und ohne Zahlungsreserven	€ 1.520.867,79	€ 1.706.991,28	€ 2.438.244,83	€ 2.401.119,36	€ 2.259.800,00	€ 3.257.300,00
Haftungen	€ 54.289,31	€ 40.243,09	€ 26.196,87	€ 12.150,77	€ 4.185,87	€ -
Finanzkraft für die Umlagenberechnung	€ 7.580.900,00	€ 7.666.282,18	€ 7.697.018,70	€ 8.056.269,41	€ 8.387.003,65	€ 8.492.476,31

Entwicklung der wesentlichen Erträge

Entwicklung	Rechnungsabschluss				Voranschlag	
	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Grundsteuer A (Land- u. Forstwirt.)	16 099,84	14 999,62	21 664,18	18 143,55	17 700,00	17 700,00
Grundsteuer B (Grundvermögen)	513 506,95	512 820,08	585 637,16	547 192,21	541 500,00	542 000,00
Kommunalsteuer	2 681 008,58	2 743 740,29	2 850 735,70	2 984 987,50	3 079 000,00	2 690 000,00
Lustbarkeitsabgabe	37 561,96	42 159,54	59 398,29	35 209,74	37 000,00	37 500,00
Hundeabgabe	9 750,40	9 862,41	10 052,32	10 012,32	9 900,00	10 000,00
Gebrauchsabgabe	84 916,19	94 473,51	95 928,98	106 545,47	104 000,00	105 000,00
Abstellplatzausgleichsabgabe	0,00	0,00	0,00	0,00	3 000,00	3 000,00
Aufschließungsabgabe	143 802,94	0,00	62 691,40	305 883,42	80 000,00	80 000,00
Verwaltungsabgaben	32 649,28	33 226,00	36 455,35	35 926,33	34 000,00	47 600,00
Kommissionsgebühren	717,60	345,00	248,40	-53,80	200,00	200,00
Nächtigungstaxe	7 035,43	6 471,23	7 778,96	9 350,40	8 000,00	8 100,00
Interessentenbeitrag	101 692,64	107 627,62	107 185,44	107 786,61	110 000,00	110 500,00
Abgabenertragsanteile *, **)	4 274 422,93	4 240 821,28	4 225 613,71	4 549 212,90	4 573 900,00	4 730 000,00
Summe	7 903 164,74	7 806 546,58	8 063 389,89	8 710 196,65	8 598 200,00	8 381 600,00

Entwicklung der wesentliche Aufwendungen

Entwicklung	Rechnungsabschluss				Voranschlag	
	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Schulgemeindeverbandsumlagen	589 300,00	607 050,00	650 400,00	628 600,00	650 900,00	622 800,00
Berufsschülerhaltungsbeitrag*	166 430,00	162 240,00	204 240,00	224 430,00	211 500,00	229 300,00
Wohnsitzgemeindebeitrag SHG*	43 503,06	62 280,86	54 317,88	51 587,25	51 500,00	49 900,00
Sozialhilfeumlage*, **)	927 504,10	883 866,65	955 436,15	937 306,36	960 000,00	963 000,00
Jugendwohlfahrtsumlage*	111 142,78	116 343,40	120 637,63	127 111,20	137 600,00	142 000,00
Beitrag an Land - Anteil Leasingrate*	267 443,66	264 178,81	260 792,82	152 096,27	220 000,00	220 000,00
sonstige Leasingverpflichtungen	4 080,00	4 080,00	4 080,00	4 080,00	4 100,00	4 100,00
NÖKAS (Zweckaufwand)*, **)	1 412 845,60	1 447 354,53	1 481 831,35	1 531 132,48	1 576 500,00	1 584 000,00
NÖGUS (Standortbeitrag)*	303 571,52	314 500,09	325 822,09	337 225,86	284 800,00	235 000,00
Summe	3 825 820,72	3 861 894,34	4 057 557,92	3 993 569,42	4 096 900,00	4 050 100,00

* Anmerkung: Berechnungen der Werte für VA 2020 entsprechend den Empfehlungen des Amtes der NÖ Lds.Reg.

** Anmerkung: Diese Werte finden sich ebenfalls im Vorbericht gem. §3 NÖ GHVO.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 22 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 4 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

b) Der Voranschlag 2020 der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ wird mit folgenden Schlusssummen genehmigt:

Erträge/Einzahlungen operative Gebarung:	EUR 65.500,00
Aufwendungen/Auszahlungen operative Gebarung:	EUR 56.200,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	EUR 0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	EUR 12.000,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

12.12.2019

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Bericht über ein Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung bezüglich des Rechnungsabschlusses 2018 der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, hat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Verwalterin der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya folgendes Schreiben bezüglich des Rechnungsabschlusses 2018 der Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya und der Anordnung an Stiftungsorgane gem. § 14 Abs. 5 NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz übermittelt:

„Sehr geehrtes Verwaltungsorgan der Stiftung!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der RA 2018 der Stiftung "Bürgerspital der Stadt Waidhofen an der Thaya" wurde der Stiftungsaufsicht nach Urgenz verspätet, mit Schreiben vom 30. Oktober 2019 vorgelegt.

Die Stiftungsaufsicht teilt dazu folgendes mit:

Punkt 1.) Vorlage des Rechnungsabschlusses

Die Rechnungsabschlüsse für die Stiftung "Bürgerspital der Stadt Waidhofen an der Thaya" sind der Stiftungsbehörde künftig unaufgefordert bis längstens 30. Juni des Folgejahres vorzulegen.

Punkt 2.) Stiftungsleistungen, Instandhaltungsrücklage Schadekgasse

Bei erwirtschafteten Nettoerträgen im Jahre 2018 von rund €9.724.-- ist die Vergabe von Stiftungsleistungen in Höhe von € 10.267,40.-- als deutlich überhöht zu betrachten. Lt. RA 2018 erzielt die Stiftung nur im Bereich Holzwirtschaft Nettoerträge, jedoch nicht mehr aus der Vermietung des Stiftungshauses Schadekgasse und aus dem übrigen Hausbesitz. Hier kommt es laufend zu Mietzinsrückständen, die lt. RA 2018 teilweise als uneinbringlich ausgebucht wurden.

Im Zuge einer Besprechung am 17. April 2018 mit Herrn Bürgermeister und Herrn Dir. Damberger von der „Gemein. Bau- u. Siedlungsgenossenschaft Waldviertel" wurde neben einem möglichen Baurecht auf dem Stiftungsgrund der Schadekgasse 70 auch das Erfordernis einer künftigen Sanierung des Stiftungshauses vorgebracht, wobei Sanierungskosten in Höhe der Neubaukosten zu veranschlagen seien. Eine Finanzierung diesbezüglich wäre nur bei einer entsprechend hohen Instandhaltungsrücklage plus eines weiteren Althausanierungsdarlehens sowie eines frei zu finanzierenden Darlehens darstellbar. Die Rückzahlungen dieser Darlehen müssten dann neben den übrigen Aufwendungen künftig regelmäßig aus den Stiftungserträgen bedient werden, da ansonsten eine Genehmigung durch die Stiftungsbehörde nicht möglich ist.

Die Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya weist per 31.Dez.2018 einen Schuldenstand - bestehend aus zwei Wohnbauförderungsdarlehen - in Höhe von € 89.155,80 mit einer Restlaufzeit von zumindest sieben Jahren auf. Das sonstige Vermögen beläuft sich per 31.Dez.2018 auf € 109.192,29.

Die derzeitige Höhe der Stiftungsleistungen steht einer künftigen Sanierung des Stiftungshauses Schadekgasse entgegen. Angesichts dessen ist die jährliche Vergabe von Stiftungsleistungen auf diesem Niveau als weit überhöht zu sehen und für die Erfordernisse der Stiftung mittelfristig nicht tragbar.

- Die Stiftungsaufsicht **ordnet daher an**, die Stiftungsleistungen künftig **deutlich zu reduzieren** und den übrigen Erfordernissen der Stiftung unterzuordnen.

Die Gewährung von **Stiftungsleistungen darf nur aus den Reinerträgen** (Überschüsse der erzielten Einnahmen über die erforderlichen Aufwendungen) aus dem „Stammvermögen-Grundbesitz“ erfolgen, wobei im Hinblick auf die Sanierungserfordernisse des Stiftungshauses **vorrangig die erwirtschafteten Reinerträge** (auch aus der Holzwirtschaft) **als Instandhaltungsrücklage** auf einem Sparbuch zu hinterlegen sind.

Die Stiftungsbehörde weist darauf hin, dass bereits mit Schreiben vom 7. Februar 2012, IVW3-STF-1220201/013-2011, vom 20. Oktober 2014, IVW3-STF-1220201/016-2014, vom 8. Nov.2017, IVW3-STF-1220201/019-2017, und vom 25. Juni 2018, IVW3-STF-1220201/020-2018, dem Verwaltungsorgan aufgetragen wurde, Stiftungsleistungen nur aus den erwirtschafteten Nettoerträgen zu gewähren und für das Haus Schadekgasse eine Rücklage zu bilden sowie die Mietzinsrückstände umgehend einzufordern. Lt. Rae 2017, 2018 wurde mit einer Rücklagenbildung für das Stiftungshaus bereits begonnen.

Punkt 3.) Mietrückstände

Die Stiftungsbehörde ersucht ferner um Aufklärung der ‚diversen Vorschüsse‘ in der durchlaufenden Gebarung.

Als Termin für diese Unterlage wird der 31. Dezember 2019 vorgemerkt.

Die Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya wird gemäß § 4 der Satzung von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verwaltet. Daher sind die organisationsrechtlichen Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 idgF. sinngemäß anzuwenden und dieses Schreiben dem zuständigen Kollegialorgan nachweislich in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. Sturm
Abteilungsleiterin“

Der Bericht wird von allen anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis genommen.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

12.12.2019

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Aufnahme von Darlehen für die Finanzierung Vorhaben Umbau Wirtschaftshof, Vorhaben ABA Betriebsgebiet Nord-West und Vorhaben Straßenbeleuchtung Ulrichschlag

SACHVERHALT:

Zur Finanzierung der Vorhaben Umbau Wirtschaftshof, Vorhaben ABA Betriebsgebiet Nord-West und Vorhaben Straßenbeleuchtung Ulrichschlag sind Darlehen erforderlich und wurden diese ausgeschrieben.

Das Vorhaben „**Umbau Wirtschaftshof**“ wurde im Jahr 2019 fertig umgesetzt. Zur Ausfinanzierung der Bau- und Einrichtungskosten wurde ein Darlehen im Voranschlag budgetiert, welches nunmehr aufgenommen werden soll um das Vorhaben final auszugleichen. Die Darlehensauschreibung erfolgte in der Höhe von **EUR 330.000,00**.

Für die Ausgeglichenheit des Vorhabens „**Abwasserbeseitigung Waidhofen Betriebsgebiet Nord-West**“ ist ein Darlehen für die Finanzierung notwendig. Bereits aus den Vorjahren wurden Soll-Abgänge in der Höhe von EUR 253.063,69 übernommen. In den kommenden Jahren stehen weitere größere Investitionen an, die im Voranschlag 2020 und im mittelfristigen Finanzplan budgetiert wurden. Die Finanzierung ist in den kommenden Jahren aufgrund der umfangreichen Projekte sicher schwierig, deshalb soll kein Finanzierungsdefizit in das neue Jahr übernommen werden. Es wurde deshalb ein Darlehen in der Höhe von **EUR 340.000,00** ausgeschrieben.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 25.07.2019 unter Tagesordnungspunkt 2 c) erfolgt die Bedeckung der Erd- und Baumeisterarbeiten für die Adaptierung der **öffentlichen Straßenbeleuchtung in der KG Ulrichschlag** und die Elektrikerarbeiten für die Adaptierung der öffentlichen Straßenbeleuchtung in der KG Ulrichschlag in der Gesamthöhe von EUR 101.305,42 durch eine Darlehensaufnahme im Jahr 2019. Ein Darlehen in der Höhe von **EUR 100.000,00** wurde ausgeschrieben.

Nachstehende Banken wurden zur Angebotslegung eingeladen:

Austrian Anadi Bank AG, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
 Bank Austria AG, 1010 Wien
 BAWAG P.S.K. AG, 1018 Wien
 HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
 Oberbank AG, 3910 Zwettl
 Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya
 Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG, 1011 Wien
 Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
 Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Donnerstag, den 12.12.2019 um 09.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Die Bank Austria AG und die Volksbank Niederösterreich AG haben mitgeteilt, dass sie diesmal kein Offert legen können. Die Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG und die Oberbank AG haben kein Angebot abgegeben.

Anwesend waren bei der Öffnung: StA.Dir. Mag. Rudolf Polt, StA.Dir.Stellv. AL Norbert Schmied, BL Michael Strohmeyer, BL Markus Erdinger, Michael Jager von der Hypo NOE Landesbank für NÖ und Wien AG, Prok. Werner Wögerer von der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya eGen. und Thomas Gary von der Waldviertler Sparkasse Bank AG.

Die Aufstellung der Gesamtkosten für die Ausschreibung **A – Umbau Wirtschaftshof - EUR 330.000,00** ergab folgendes Ergebnis:

Austria Anadi Bank AG
9020 Klagenfurt am Wörthersee, Domgasse 5

6-Monats-Euribor -0,336 % (19.11.2019), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,350 % = **0,35 %**
 Zinsberechnung **kalendermäßig**/360, Gesamtkosten EUR 338.689,45

BAWAG P.S.K. AG
1018 Wien, Georg-Coch-Platz 2

6-Monats-Euribor -0,336 % (19.11.2019), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,39 % = **0,39 %**
 Zinsberechnung 30/360, Gesamtkosten **EUR 339.573,85**

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG
3100 St. Pölten, Hypogasse 1

Variante a.) 6-Monats-Euribor -0,336 % (19.11.2019), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,47 % = **0,47 %**
 Zinsberechnung 30/360, Gesamtkosten **EUR 341.537,72**

Variante b.) 6-Monats-Euribor -0,336 % (19.11.2019) + Aufschlag 1,05 % = 0,714 %

Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya
3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 1

6-Monats-Euribor -0,336 % (19.11.2019), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,57 % = **0,57 %**
 Zinsberechnung 30/360, Gesamtkosten **EUR 343.997,78**

Waldviertler Sparkasse Bank AG
3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 22

6-Monats-Euribor -0,336 % (19.11.2019), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,56 % = **0,56 %**
 Zinsberechnung 30/360, Gesamtkosten **EUR 343.747,07**

Das Angebot der Austria Anadi Bank AG war wegen der nicht ausschreibungskonformen Zinsberechnung (klm/360 statt 30/360 und Zuzählung erst mit 01.01.2020) auszuschneiden.

Die Aufstellung der Gesamtkosten für die Ausschreibung **B – Abwasserbeseitigung Waidhofen Betriebsgebiet Nord-West – EUR 340.000,00** ergab folgendes Ergebnis:

Austria Anadi Bank AG
9020 Klagenfurt am Wörthersee, Domgasse 5

6-Monats-Euribor -0,336 % (19.11.2019), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,350 % = **0,35 %**
 Zinsberechnung **kalendermäßig**/360, Gesamtkosten EUR 354.989,48

BAWAG P.S.K. AG
1018 Wien, Georg-Coch-Platz 2

6-Monats-Euribor -0,336 % (19.11.2019), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,39 % = **0,39 %**
 Zinsberechnung 30/360, Gesamtkosten **EUR 356.493,97**

HYPONOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG
3100 St. Pölten, Hypogasse 1

Variante a.) 6-Monats-Euribor -0,336 % (19.11.2019), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,47 % = **0,47 %**
 Zinsberechnung 30/360, Gesamtkosten **EUR 359.877,34**

Variante b.) 6-Monats-Euribor -0,336 % (19.11.2019) + Aufschlag 1,05 % = 0,714 %

Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya
3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 1

6-Monats-Euribor -0,336 % (19.11.2019), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,57 % = **0,57 %**
 Zinsberechnung 30/360, Gesamtkosten **EUR 364.111,95**

Waldviertler Sparkasse Bank AG
3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 22

6-Monats-Euribor -0,336 % (19.11.2019), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,56 % = **0,56 %**
 Zinsberechnung 30/360, Gesamtkosten **EUR 363.683,64**

Das Angebot der Austria Anadi Bank AG war wegen der nicht ausschreibungskonformen Zinsberechnung (klm/360 statt 30/360 und Zuzählung erst mit 01.01.2020) auszuscheiden.

Die Aufstellung der Gesamtkosten für die Ausschreibung **C – Straßenbeleuchtung Ulrichschlag – EUR 100.000,00** ergab folgendes Ergebnis:

Austria Anadi Bank AG
9020 Klagenfurt am Wörthersee, Domgasse 5

6-Monats-Euribor -0,336 % (19.11.2019), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,350 % = **0,35 %**
 Zinsberechnung **kalendermäßig**/360, Gesamtkosten EUR 101.745,44

BAWAG P.S.K. AG
1018 Wien, Georg-Coch-Platz 2

6-Monats-Euribor -0,336 % (19.11.2019), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,39 % = **0,39 %**
 Zinsberechnung 30/360, Gesamtkosten **EUR 101.926,17**

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG
3100 St. Pölten, Hypogasse 1

Variante a.) 6-Monats-Euribor -0,336 % (19.11.2019), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,47 % = **0,47 %**
 Zinsberechnung 30/360, Gesamtkosten **EUR 102.321,28**

Variante b.) 6-Monats-Euribor -0,336 % (19.11.2019) + Aufschlag 1,05 % = 0,714 %

Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya
3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 1

6-Monats-Euribor -0,336 % (19.11.2019), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,57 % = **0,57 %**
 Zinsberechnung 30/360, Gesamtkosten **EUR 102.816,75**

Waldviertler Sparkasse Bank AG
3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 22

6-Monats-Euribor -0,336 % (19.11.2019), mind. 0,000 % + Aufschlag 0,56 % = **0,56 %**
 Zinsberechnung 30/360, Gesamtkosten **EUR 102.765,78**

Das Angebot der Austria Anadi Bank AG war wegen der nicht ausschreibungskonformen Zinsberechnung (klm/360 statt 30/360 und Zuzählung erst mit 01.01.2020) auszuscheiden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Mag. Thomas LEBERSORGER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

- a) Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme von einem Darlehen in der Höhe von **EUR 330.000,00** zur Finanzierung des Vorhabens „**Umbau Wirtschaftshof**“ bei der **BAWAG P.S.K. AG**, 1100 Wiedner Gürtel 11 zu den Bedingungen des Angebotes vom 10.12.2019, mit **0,39 % Aufschlag** über 6-Monats-Euribor -0,336 % vom 19.11.2019, mind. 0,000 %.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- b) Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme von einem Darlehen in der Höhe von **EUR 340.000,00** zur Finanzierung des Vorhabens „**Abwasserbeseitigung Waidhofen Betriebsgebiet Nord-West**“ bei der **BAWAG P.S.K. AG**, 1100 Wiedner Gürtel 11 zu den Bedingungen des Angebotes vom 10.12.2019, mit **0,39 % Aufschlag** über 6-Monats-Euribor -0,336 % vom 19.11.2019, mind. 0,000 %.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- c) Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme von einem Darlehen in der Höhe von **EUR 100.000,00** zur Finanzierung des Vorhabens „**Straßenbeleuchtung Ulrichschlag**“ bei der **BAWAG P.S.K. AG**, 1100 Wiedner Gürtel 11 zu den Bedingungen des Angebotes vom 10.12.2019, mit **0,39 % Aufschlag** über 6-Monats-Euribor -0,336 % vom 19.11.2019, mind. 0,000 %.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Vergabe von Planungsleistungen für das Siedlungsprojekt Heimatsleit´n

a) Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung

SACHVERHALT:

Für die Erschließung des neuen Siedlungsgebiets Heimatsleit´n ist auch der entsprechende Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage (ABA) und der Wasserversorgungsanlage (WVA) zu planen.

Durch das Büro **Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte (IUP)**, 1200 Wien, Wehlistraße 29, wurden bereits die für den Umwidmungsprozess erforderlichen Konzepte für diese Anlagen erstellt und wurde nun für die Realisierung des 1. Bauabschnitts (bestehender Baulandbereich BW) des Siedlungsprojekts das Honorarangebot für Ziviltechnikerleistungen vom 12.11.2019 mit einer Angebotssumme von EUR 98.763,00 excl. USt. ausgearbeitet, wobei EUR 73.095,00 auf den Bereich ABA und EUR 25.668,00 auf den Bereich WVA entfallen. Somit ergibt sich unter Berücksichtigung der USt. ein Gesamtbetrag in der Höhe von EUR 118.515,60 incl. USt.

Folgende Leistungen sind darin enthalten:

Ergänzende Vermessungsarbeiten samt Auswertungen, Ausarbeitung wasserrechtlicher Einreichprojekte, Erstellung der Förderungsansuchen und Ausführungsplanungen für ABA und WVA.

Zur Realisierung des 1. Bauabschnitts ist auch die gesamte übergeordnete Infrastruktur erforderlich, das sind im Wesentlichen im Bereich der Wasserversorgung das Ortsnetz und die Ringschlüsse in Richtung Betriebsgebiet Ost, Grillparzergasse bzw. Freibad, bei der Regenwasserentsorgung die Planung der Regenwasserkanäle und des Retentionsbeckens, sowie bei der Schmutzwasserentsorgung die Schmutzwasserkanäle, das Pumpwerk und die Schmutzwasserdruckleitung.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot vom 12.11.2019 der Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte (IUP), 1200 Wien, Wehlistraße 29 als marktgerecht anzusehen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist bei Abwasserbeseitigungsanlagen und Wasserversorgungsanlagen zu 100% vorsteuerabzugsberechtigt, sodass sich ein budgetwirksamer Betrag von EUR 98.763,00 ergibt.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

Die Kosten für diese Planungsleistungen werden erst im Haushaltsjahr 2020 schlagend. Im Voranschlagsentwurf für 2020 ist eine Bedeckung dieser Ausgaben über die Rücklagen ABA Waidhofen/Thaya und WVA Waidhofen/Thaya vorgesehen.

1. NVA 2019: Rücklage „ABA Waidhofen/Thaya“ EUR 772.000,00
gebucht bis: 27.11.2019 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

1. NVA 2019: Rücklage „WVA Waidhofen/Thaya“ EUR 103.700,00
gebucht bis: 27.11.2019 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die **Planungsleistungen** für die Errichtung der **Abwasserbeseitigungsanlage** und der **Wasserversorgungsanlage** im **Siedlungsgebiet Heimatsleit'n** an das Büro **Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte**, 1200 Wien, Wehlistraße 29, aufgrund und zu den Bedingungen des Honorarangebots vom 12.11.2019,

in der Höhe von EUR 118.515,60 incl. USt, somit **budgetwirksam EUR 98.763,00** (unter Berücksichtigung des [100,00% für ABA und WVA] Vorsteuerabzugs), wobei EUR 73.095,00 auf den Bereich ABA und EUR 25.668,00 auf den Bereich WVA entfallen.

GEGENANTRAG des **GR Herbert HÖPFL:**

Das Projekt wird zurückgestellt und einer Volksbefragung unterzogen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES GR Herbert HÖPFL:

Für den Gegenantrag stimmen 4 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Gegen den Gegenantrag stimmen 22 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 22 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 4 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates angenommen.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

12.12.2019

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Vergabe von Planungsleistungen für das Siedlungsprojekt Heimatsleit'n

b) Straßen- und Brückenbau

SACHVERHALT:

Für die Erschließung des neuen Siedlungsgebiets Heimatsleit'n ist vorrangig die am nördlichen Siedlungsrand verlaufende, übergeordnete Straße samt Brückenschlag über die Thaya durchzuplanen (Verlauf vom Kreisverkehr im Betriebsgebiet Ost bis Einbindung in die Moritz Schadekgasse). Der Verlauf stellt gleichzeitig die Trasse für den Einbau der Infrastruktur dar, bzw. sind großteils dafür erforderliche Flächen im Fremdeigentum. Die Planung soll Aufschluss über den exakten Grundbedarf und Basis für weitere Verhandlungen mit Grundeigentümern sein. In weiterer Folge können die Straßenzüge, die im bereits bestehenden Bau- und landbereich zu liegen kommen, durchgeplant werden.

Die Gesamtlänge des Straßenzugs beträgt 2.700 m. Neben der Brücke über die Thaya sind auch 2 Vorlandbrücken (Flutbrücken) erforderlich, die im Bereich des Hochwasserüberflutungsbereichs dafür Sorge tragen, dass ein Hochwasser entsprechend abfließen kann.

Alle dem Verkehr betreffenden Entwürfe für den Umwidmungsprozess bzw. die behördliche Abstimmung, vor allem das Wasserrecht betreffend, wurden durch das Büro Schneider Consult Ziviltechniker GmbH, 3500 Krems, Rechte Kremszeile 62a/1, durchgeführt. Daher wurde eine unverbindliche Preisanfrage vorgenommen bzw. in weiterer Folge durch das Planungsbüro das Honorarangebot Nr. A19-287 vom 11.11.2019 mit einer Angebotssumme von EUR 86.150,78 incl. USt. eingeholt.

Das gegenständliche Angebot umfasst die Planungsleistungen für die Straßen- und Objektplanung für sämtliche vorgenannten Straßenzüge beginnend von der Entwurfsplanung bis zu den fertigen Einreichunterlagen zur Erlangung der erforderlichen Genehmigungen.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot Nr. A19-287 vom 11.11.2019 der Firma Schneider Consult Ziviltechniker GmbH, 3500 Krems, Rechte Kremszeile 62a/1, als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

Die Kosten für diese Planungsleistungen werden erst im Haushaltsjahr 2020 schlagend. Im Voranschlagsentwurf für 2020 ist eine Bedeckung dieser Ausgaben über die Rücklage Heimatsleit'n vorgesehen.

1. NVA 2019: Rücklage „Projekt Heimatsleitn“ EUR 414.500,00
gebucht bis: 27.11.2019 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die **Planungsleistungen für Straßen und Brücken** für das Siedlungsprojekt Heimatsleit'n an die **Firma Schneider Consult Ziviltechniker GmbH**, 3500 Krems, Rechte Kremszeile 62a/1, aufgrund und zu den Bedingungen des Honorarangebots Nr. A19-287 vom 11.11.2019 in der Höhe von

EUR 86.150,78 incl. USt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 22 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 4 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

12.12.2019

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Antrag auf Umwidmung der Grundstücke Nr. 1901, 1902/1, 1903, 1905, 1912/1, 1912/2, 1913, 1914/1, 1914/2 und 2262/1, KG Waidhofen an der Thaya, in Bauland-Wohngebiet

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 22.03.2019 hat die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“, 3820 Raabs an der Thaya, Wohnbauplatz 1, den Antrag an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet, die Grundstücke Nr. 1901, 1902/1, 1903, 1905, 1912/1, 1912/2, 1913, 1914/1, 1914/2 und 2262/1 in Bauland-Wohngebiet umzuwidmen.

Mit Sitzung des Gemeinderats vom 25.04.2019, Punkt 7 der Tagesordnung, wurde wie folgt beschlossen:

„Da sich die Rahmenbedingungen seit Erstellung der fachplanerischen Stellungnahme des Büros Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburggasse 11/5, vom 19.11.2015 nicht grundlegend geändert haben, wird dem Antrag auf Widmung in Bauland-Wohngebiet der Grundstücke Nr. 1901, 1914/2, 1912/2, 1912/1, 1913, 1903, 1905, 1902/1, 2262/1 und 1914/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft Waldviertel, 3820 Raabs an der Thaya, Wohnbauplatz 1, vom 22.03.2019 nicht entsprochen.

und

Um die Bebauung in der Jasnitzsiedlung zu verdichten, sollen jedoch weitere Gespräche mit den Bauwerbern und Grundstückseigentümern geführt werden, um die Baulücke schließen zu können und wichtigen Siedlungsraum zu erschließen.“

In einer nachfolgenden Besprechung am 24.09.2019 wurde durch die Vertreter der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ mitgeteilt, dass sie darüber in Kenntnis gelangt seien, dass andere Interessenten den derzeitigen Grundeigentümern angeboten haben, deren Flächen zu erwerben. Den Anzeihen nach würde diese Fläche dann langfristig nur einer Nutzung als privater Garten zugeführt werden, was nach Ansicht der Siedlungsgenossenschaft eine sinnlose Vergeudung wertvoller Fläche im Ortsgebiet darstellen würde.

Mit Schreiben vom 17.10.2019 wurde durch die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“, 3820 Raabs an der Thaya, Wohnbauplatz 1, nochmals gegenüber der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wie folgt vorgebracht:

„Widmung der sogenannten „Berger-Gründe“

Sehr geehrte Damen und Herren,

werte Verantwortungsträger der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya!

Die WAV darf sich nochmals bedanken für die bisher sehr konstruktiv geführten Gespräche im Zusammenhang mit der sinnvollen Umwidmung der sogenannten „Berger-Gründe“ in Waidhofen an der Thaya - Jasnitzsiedlung.

Es ist Ihnen allen bekannt, dass die WAV im Besitz einer rechtsgültigen Ankaufsoption der „Berger-Grundstücke“ ist. Erst aus dieser Tatsache heraus haben wir in den letzten Wochen und Monaten zahlreiche Gespräche geführt, die zusammengefasst folgende Forderungen an eine mögliche Umwidmung ergeben haben:

- Die Gründe müssen verfügbar sein.
Siehe dazu die beiliegende unterfertigte Kaufoption mit der Familie Berger.
- Die Aufschließung muss an das öffentliche Gut erfolgen, wobei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine Kosten erwachsen dürfen.
Dazu gibt es den beiliegenden Entwurf des Architekten Litschauer. Dieser sieht vor, dass von der Anton Kainz Straße die Gründe erschlossen werden in der Form einer Privatstraße. Lediglich im westlichen Bereich wäre eine Entsorgungsleitung des Kanals erforderlich der über die Gründe der Stadtgemeinde in Form einer Dienstbarkeit (Servitut) oder im Notfall auch über einen Ankauf der Fläche möglich wäre.
- Die sogenannten „Pavlicek-Gründe“ müssen auch berücksichtigt werden.
In der Beilage erhalten Sie zwei Entwürfe aus denen ersichtlich ist, dass sowohl die weitere Verbauung mit Reihenhäusern, als auch mit Einfamilienhäusern möglich erscheint. Die Erschließung erfolgt sodann aus der Josef Leichtfried Straße. Im Falle des Verkaufes der Gründe - ebenfalls an die WAV, wann auch immer - würde der Stadtgemeinde wieder kein finanzieller Aufwand entstehen, da diese neue Straße ebenfalls als Privatstraße geführt werden könnte.
- Keine Widmung bevor die Gründe „Mühle & Höfe“ nicht erschlossen werden.
Es war sowohl in Gesprächen mit Ihnen als auch aus den Medien schon zu erfahren, dass mit dem ersten Teil (Einfamilienhäusern) schon nächstes Jahr begonnen werden kann.
- Fachliche Beurteilung durch den Raumplaner Emrich.
Hier dürfen wir berichten, dass wir mit gesonderter Post dem Raumplaner (vereinbarungsgemäß) auch die Entwürfe zukommen lassen, die bestätigen, dass eine „zweigleisige“ Entwicklung des gesamten Raumes dort möglich ist - und wie erwähnt ohne Kosten für die Stadtgemeinde.

Wir dürfen zu den oben angeführten Argumenten noch weitere beinahe „emotionale“ Informationen mitsenden:

- Der WAV liegt eine sehr lange Liste an Interessanten vor, die in der begehrten Bezirkshauptstadt wohnen wollen - und zwar genau in Reihen- und Doppelhäusern
- Es ist uns bekannt und wurde auch schon bestätigt, dass nach Auslaufen der Verkaufsoption die Grundstücke auf alle Fälle verkauft werden, jedoch mit dem unangenehmen Nebeneffekt, dass diese sodann nicht mehr als Baufläche zur Verfügung stehen werden.
- Am Teil Berger könnten somit 21 Häuser entstehen - mindestens 60 bis 70 neue Bewohner
- Die Erschließung Berger und Pavlicek ist ohne Aufwand der Stadtgemeinde möglich

- Städtebaulich selbstredend, denn es werden Flächen erschlossen die an die bestehende Infrastruktur der Stadtgemeinde angeschlossen werden können - keine Mehrkosten für die Stadtgemeinde
- Die Häuser sind sogar in Holzbauweise angedacht - zur aktuellen Wald- und Holzdiskussion im Waldviertel - mehr als nur förderlich
- Im Wissen, dass künftige Erschließungen immer schwieriger zu bewerkstelligen sein werden, ist eine rasche Sicherung von Bauland für Gemeinden unerlässlich
- Eine Reihen- und Doppelhausverbauung auf den Mühle & Höfe-Gründen ist ohnedies erst in einigen Jahren angedacht und möglich - bis dahin wären die Berger-Gründe schon fertig entwickelt. Die WAV hat darüber hinaus ja schon das Interesse schriftlich bekundet zusätzlich große Flächen dort anzukaufen und zu entwickeln.
- u.v.a.m.

Zusammengefasst dürfen wir alle Entscheidungsträger nochmals einladen - auch in Form einer gemeinsamen Besprechung - dieses Projekt zu entwickeln zum Wohle der Stadt, zum Wohle der künftigen Bewohner und im Sinne einer weiteren Lückenschließung eines schon aufgeschlossenen Siedlungsgebietes.

Wir danken für Ihre Kooperation und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen

Dir. Manfred Damberger Dir. Mag. Hubert Mayerhofer!“

Durch Hr. Bürgermeister Altschach wurde in der Besprechung am 24.09.2019 zugesagt, dass nochmals die Expertise des Raumplaners eingeholt wird. Die diesbezügliche fachplanerische Stellungnahme der Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, vom 17.10.2019, liegt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vor.

Im Wesentlichen wird darin empfohlen, vorerst kein Umwidmungsverfahren einzuleiten, da die vorliegenden Grundlagen als noch nicht ausreichend beurteilt werden, bzw. besteht lt. Fachplaner derzeit eine zu große Baulandreserve für Wohnbauland, welche erst zu reduzieren wäre, um diese zusätzliche Ausweisung von Wohnbauland genehmigungsfähig zu machen.

Überdies hinaus wurde in einer Besprechung mit dem Liegenschaftseigentümer Johann Pavlicek, durch Bgm. Altschach, StADir. Mag. Polt, AL Streicher und BL DI (FH) Androsch am 12.08.2019 festgestellt, dass von dessen Seite kein Interesse an einer Umwidmung bzw. Bebauung seiner Flächen besteht, wodurch auch die im Umwidmungsverfahren geforderte nachweisliche Verfügbarkeit der Flächen für eine Verbauung einer positiven Verfahrensabwicklung entgegensteht.

Eine zeitnahe Umwidmung ist aus den vorgenannten Gründen somit unrealistisch. Eine Umsetzung der ersten drei Teilabschnitte des Siedlungsgebiets Heimatsleit'n (Zone „BW“ bzw. Aufschließungszonen „BW-A8“ und „BW-A9“) wird hier jedenfalls als erforderlich erachtet. Erstens geht mit diesem Projekt eine wesentliche Reduktion der Baulandreserve einher, bzw. besteht dann auch keine Konkurrenzierung zwischen sozialen Wohnbauprojekten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem schriftlichen Antrag vom 22.03.2019 bzw. dem mündlichen Gesuch vom 24.09.2019 auf Widmung in Bauland-Wohngebiet der Grundstücke Nr. 1901, 1902/1, 1903, 1905, 1912/1, 1912/2, 1913, 1914/1, 1914/2 und 2262/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“, 3820 Raabs an der Thaya, Wohnbauplatz 1, wird nicht entsprochen, solange nicht die im Siedlungsgebiet Heimatsleit´n gelegenen Aufschließungszonen BW-A8 und BW-A9, welche für die Errichtung von sozialen Wohnbauten angedacht sind, realisiert wurden. Danach erfolgt eine neue Evaluierung der Sachlage, bzw. ob die Möglichkeit besteht einer Umwidmung näherzutreten.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 22 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 4 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Somit wird der Antrag angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Annahme Darlehensvertrag gemäß Fördervereinbarung Regionalförderung, Projekt EURO FIT: Waidhofen an der Thaya Betriebsgebiet Nord-West, Ausbaustufe 1

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2018, Punkt 5 der Tagesordnung, wurde die Fördervereinbarung, WST3-F-5032110/001-2018, der ecoplus GmbH genehmigt.

Nachdem die 1. Teilabrechnung (1. – 2. Teilrechnung zusammengefasst) in der Höhe von € 228.872,16 incl. USt. vorgelegt wurde, übermittelte ecoplus folgendes Schreiben:

„Rechnungsprüfung

**Projekt: EURO FIT: Waidhofen/Th. Betriebsgebiet Nord-West,
 Ausbaustufe 1 - 1. Teilabrechnung
 (BZL 2289 - WST3-F-5032110/001-2018)**

Sehr geehrter Herr STADir. -Stv. Streicher!

Für das im Betreff angeführte Projekt wurde laut Beschluss der NÖ Landesregierung vom 16.10.2018 auf Basis eines Investitionsvolumens von € 276.951,00 inkl. USt. ein Fördervolumen von max. € 92.317,00 und somit eine Förderquote von 33,33 % genehmigt.

*Die vorliegende 1. Teilabrechnung (1. + 2 TR zusammengefasst) weist Kosten von € 228.872,16 inkl. USt. aus. Im Zuge der Prüfung durch die ecoplus GmbH wurden förderfähige Kosten in der Höhe von € 225.783,58 inkl. USt. anerkannt, dadurch gelangen durch das Land Niederösterreich **Regionalfördermittel** in Höhe von*

€ 75.261,00 (gerundet)

zur Auszahlung, welche auf das Konto IBAN: AT09 2027 2083 0000 1107, BIC: SPZWAT21XXX, lautend auf „Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“ überwiesen werden.

Das Projekt ist noch nicht abgeschlossen, Fördermittel von maximal € 17.056,00 sind noch offen.“

Mit Schreiben vom 07.11.2019 teilte das Amt der NÖ Landesregierung folgendes mit:

*„Betrifft
 Regional - Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya*

Sehr geehrter Herr STADir.-Stv. Streicher!

Die NÖ Landesregierung hat in der Sitzung vom 16.10.2018 beschlossen, der Stadtgemeinde Waidhofen a.d. Thaya für das Projekt „EURO FIT: Waidhofen/Th. Betriebsgebiet Nord-West, Ausbaustufe 1“ ein Darlehen in der Höhe von € 92.317,00 aus dem Regionalisierungsbudget zu gewähren. Der Förderung wurde ein Investitionsvolumen von € 276.951,00 inkl. Ust. zugrunde gelegt.

Ecoplus hat uns nun informiert, dass seitens der Stadtgemeinde Waidhofen a.d. Thaya die 1. Teilabrechnung des Projektes vorgelegt wurde und eine 1. Tranche des Darlehens ausbezahlt werden kann.

Dazu übermitteln wir Ihnen in der Beilage den entsprechenden Darlehensvertrag. Wir bitten Sie, diesen ordnungsgemäß zu unterfertigen und mit dem Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung an uns zu retournieren.

Das Darlehen ist zinsenlos, die Laufzeit beträgt 13 Jahre, wobei die ersten drei Jahre tilgungsfrei sind. Die erste Rückzahlung ist am 01.01.2023 fällig.“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Darlehensvertrag, WST3-F-5032110/001-2018, mit dem Land NÖ Abt. Wirtschaft, Tourismus und Technologie genehmigt:

„Darlehensvertrag GZ. WST3-F-5032110/001-2018

Mit Fördervereinbarung vom 25.10.2018, GZ WST3-F-5032110/001-2018, wurde für das Projekt „EURO FIT: Waidhofen/Th. Betriebsgebiet Nord-West, Ausbaustufe 1“ eine Förderung durch Gewährung eines einmal ausnützbaren Darlehens aus Regionalfördermitteln des Landes NÖ vereinbart. Die Fördervereinbarung ist integrierender Bestandteil dieses Darlehensvertrages.

1 VertragspartnerInnen

Der Darlehensvertrag wird zwischen dem

- (1) Land NÖ Abt. Wirtschaft, Tourismus und Technologie (im Folgenden: Land NÖ) als Darlehensgeber und der*
- (2) Stadtgemeinde Waidhofen an den Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya, als DarlehensnehmerIn*

abgeschlossen.

2 Höhe des Darlehens

Zugesagt wird ein Darlehen in Höhe von maximal € 92.317,00 zur teilweisen Finanzierung des geförderten Projektes. Das Darlehen kann nur einmal ausgenützt werden.

3 Konditionen

1. Zinssatz 0,00% p.a., fix für die gesamte Laufzeit;
2. Laufzeit 13 Jahre, davon 3 Jahre tilgungsfrei
3. Tilgung in 10 gleichbleibenden Raten à € 9.231,70; Beginn der Fälligkeit:
01.01.2023

4 Auszahlung des Darlehens

Das Darlehen wird wie folgt ausbezahlt:

Nach Abnahme einer Teil- bzw. der Endabrechnung des geförderten Projektes durch die eco-plus GmbH, nach der Erfüllung der Bedingungen und Auflagen der Fördervereinbarung sowie nach Maßgabe der budgetären Bedeckung wird das Darlehen in einem Betrag oder mehreren Teilen ausbezahlt.

5 Verzug | Fälligstellung | vorzeitige Tilgung

Der/die DarlehensnehmerIn übernimmt die Verpflichtung, bei der Erstellung der entsprechenden Voranschläge Vorsorge zu treffen, dass die zu leistenden Rückzahlungsraten rechtzeitig und zur Gänze gedeckt werden können.

Kommt der/ die DarlehensnehmerIn mit der Darlehensrückzahlung in Rückstand, ist das Land NÖ berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5 % vom rückständigen Betrag zu verrechnen.

Kommt der/ die DarlehensnehmerIn mit mehr als einer Rate in Verzug, so kann das Land NÖ das Darlehen vorzeitig aufkündigen (fällig stellen) und die sofortige Rückzahlung des ausständigen Kapitals samt Verzugszinsen verlangen.

Weiters kann das Land NÖ das Darlehen vorzeitig aufkündigen (fällig stellen), wenn der Darlehensbetrag oder auch nur ein Teil desselben nachweislich zweckwidrig verwendet wird, das Vorhaben nicht entsprechend der Kurzbeschreibung ausgeführt wird oder der/die DarlehensnehmerIn einer sonstigen aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Mit Zustimmung des Landes NÖ ist der/ die DarlehensnehmerIn berechtigt, das Darlehen jederzeit vorzeitig zurückzuzahlen.

6 Gerichtsstandvereinbarung

Für alle aus diesem Darlehensvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in St. Pölten vereinbart.

Das Land NÖ ist berechtigt, den/die DarlehensnehmerIn auch an seinem/ ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

7 Bindungsfrist

Der Darlehensvertrag ist gem. § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973 durch den Bürgermeister, einem geschäftsführenden Gemeinderat (bzw. Stadtrat) sowie zwei Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen.

Das Land NÖ ist an diesen Darlehensvertrag unter der Voraussetzung gebunden, dass der durch den/die DarlehensnehmerIn vorbehaltlos unterfertigte Darlehensvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Unterfertigung durch den/die DarlehensnehmerIn beim Land NÖ einlangt.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

12.12.2019

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

a) Öffentliches Gut, Zu- und Abschreibungen von Trennflächen der Grundstücke Nr. 1061/15, 2628, 1475/8 und 1476/2, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.10.2011, Punkt 19 der Tagesordnung, wurde ein Übereinkommen mit dem Land Niederösterreich über die Finanzierung, Errichtung und Erhaltung des Kreisverkehrs Raiffeisenstraße samt Anschlüssen, beschlossen. Darin wurde vereinbart, dass allfällig erforderliche Grundeinlösungen Dritter für das Gesamtbauvorhaben durch und auf Kosten der Stadt durchgeführt werden.

Aufgrund der Betriebsgebietserweiterung nördlich des Kreisverkehrs und der in diesem Zusammenhang erforderlichen zusätzlichen Anbindung an diesen wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2017, Punkt 15 der Tagesordnung, eine Ergänzung zum Übereinkommen mit dem Land NÖ über die Errichtung und Erhaltung des Kreisverkehrs Raiffeisenstraße samt Anschlüssen vom 20.12.2011 (5-strahlige ovale Ausführung) beschlossen. Dementsprechend haben sich auch die erforderlichen Grundeinlösen verändert.

Im Juni 2019 wurde die Vermessung über die tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durchgeführt. Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, 3580 Horn, Frauenhofner Straße 2, wurde eine Vermessungsurkunde, GZ 50460, vom 08.10.2019, erstellt. Es werden Trennflächen der Grundstücke Nr. 1061/15, 2628, 1475/8 und 1476/2, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, zum und vom Öffentlichen Gut zu- und abgeschrieben. Weiters werden Öffentliche Flächen zwischen dem Land Niederösterreich und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya dem tatsächlichen Stand angepasst.

Aufgrund der tatsächlich beanspruchten Flächen wurde durch die NÖ Landesregierung die Endabrechnung mit den Liegenschaftseigentümern vorgenommen. Herr Mag. Dr. Reinhold Frasl als Privatperson als auch als Geschäftsführer der Thayapark Immobilien GmbH tritt die beanspruchten Flächen kostenlos ab. In der Summe treten Herr Mag. Dr. Reinhold Frasl und die Thayapark Immobilien GmbH mehr Flächen (59 m²) in das öffentliche Gut ab als sie durch einen Tausch erhalten.

Gemäß § 4 Ziffer 3b NÖ Straßengesetz 1999 ist die Öffentlichkeit über den Gebrauch einer Gemeindestraße nachweislich zu informieren.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Auf Grund des Teilungsplanes des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Regionalstelle Horn, 3580 Horn, Frauenhofner Straße 2, GZ 50460, vom 08.10.2019, werden folgende Zu- und Abschreibungen zum und vom Öffentlichen Gut der KG 21194 Waidhofen an der Thaya genehmigt und gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 kundgemacht:

„K U N D M A C H U N G

=====

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde **Waidhofen an der Thaya** hat in seiner Sitzung vombeschlossen:

- 1.1) Das in beiliegender Vermessungsurkunde des **Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Amt der NÖ Landesregierung, GZ 50460** in der KG Waidhofen an der Thaya dargestellte und nachfolgend angeführte Trennstück wird dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstück Nr. 4
- 1.2) Der Restteil des nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücks verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstück Nr. 1476/2
- 2.) Die in beiliegender Vermessungsurkunde der **Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Amt der NÖ Landesregierung, GZ 50460** in der KG Waidhofen an der Thaya dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:
Trennstück Nr. 1, 12, 13 und 17
- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

12.12.2019

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

- b) Übertragung von Trennflächen des Grundstückes Nr. 80, KG 21157 Matzles; sowie Öffentliches Gut, Zu- und Abschreibungen von Trennflächen der Grundstücke Nr. 658/5, und 660/3, KG 21157 Matzles**

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.04.2019, Punkt 8b) der Tagesordnung, wurde die Herstellung der Grundbuchsordnung des abgeschlossenen Regulierungsprojektes des Ortsbaches in Matzles im Bereich der Liegenschaften Matzles 29 (Eigentümer Mag. Dr. Wolfgang Bicker MScTox, 3830 Matzles 29) und Matzles 24 (Eigentümer Ing. Hartwig Lugauer, 6010 Rofansiedlung 498) unter Übertragung von Flächen des der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehörigen Grundstückes Nr. 80, EZ 29, KG 21157 Matzles, auf die angrenzenden Liegenschaften auf Kosten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der geschätzten Höhe von EUR 7.000,00, beschlossen.

Aufgrund dessen wurde das Büro Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, nach Angebotslegung mit der Vermessung und der Erstellung einer Vermessungsurkunde beauftragt.

Das Notariat Mag. Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, erstellte unter Zugrundelegung des erstellten Teilungsplanes einen Schenkungs-, Tausch-, Übergabsvertrag und Übereinkommen.

Das Grundstück Nr. 98/3 von Herrn Mag. Dr. Wolfgang Bicker MScTox erhält Teilflächen vom Grundstück Nr. 80 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und vom Grundstück Nr. 660/3 Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 98/3 wird an das Öffentliche Gut abgetreten und der Grenzverlauf im Bereich des Baches angepasst.

Das Grundstück Nr. 658/5, Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, erhält Teilflächen vom Grundstück Nr. 660/3 des Öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vom Grundstück Nr. 80 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, und vom Grundstück Nr. 79/3 von Herrn Ing. Lugauer.

Da das Grundstück Nr. 80 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya teilweise an Herrn Mag. Dr. Bicker und teilweise zum Öffentlichen Gut aufgeteilt wird, wird dieses Grundstück gelöscht.

Da Teilflächen vom und zum Öffentlichen Gut zu- und abgeschrieben werden, ist gemäß § 4 Ziffer 3b NÖ Straßengesetz 1999 die Öffentlichkeit über den Gebrauch einer Gemeindestraße nachweislich zu informieren.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Schenkungs-, Tausch-, Übergabsvertrag und Übereinkommen, ausgearbeitet durch Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

**„SCHENKUNGSVERTRAG
TAUSCHVERTRAG
ÜBERGABSVERTRAG
ÜBEREINKOMMEN**

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) Herrn **Mag. Dr. Wolfgang BICKER, MSc**, geb. 25.08.1979, SV 1092 250879, wohnhaft in A-3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 29,

b) Herrn **Ing. Hartwig LUGAUER**, geb. 14.05.1937, SV 2333 140537, wohnhaft in A-6210 Wiesing, Rofansiedlung 498,

einerseits, sowie

c) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im eigenen Namen und als Verwalterin des Öffentlichen Gutes in der KG. 21157 Matzles**, A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

d) Frau **Simone BICKER**, geb. 08.03.1985, SV 2311 080385, wohnhaft in A-3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 29,

andererseits, unter Beitritt von

e) Frau **Jutta BICKER**, geb. 09.11.1981, SV 2165 091181, wohnhaft in A-3822 Karlstein an der Thaya, Thuma 67/2,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

Präambel

Der Landeshauptmann von Niederösterreich hat mit Bescheid vom 15.10.1964, Zl. L.A. III/1-7485/4, über das Regulierungsprojekt des Ortsbaches in Matzles entschieden. Es wurde festgelegt, dass nach Fertigstellung der Anlage die Grundbuchsordnung herzustellen ist. Die Ehegatten Simone Bicker und Mag. Dr. Wolfgang Bicker, MSc, haben mit Schreiben vom 24.07.2018 um Vollzug des genannten Bescheides ersucht, zu welchem Zweck der gegenständliche Vertrag errichtet wird.

I.

Ob der Liegenschaft **EZ. 56 im Grundbuch der KG. 21157 Matzles** mit den Grundstücken 98/2 Baufl. (10), 98/3 Baufl. (10)/Gärten (10) – Matzles 29 und 102/1 Landw (10) im unverbürgten Gesamtausmaß laut Katasterstand von 2934 m², ist das Eigentumsrecht für Mag. Dr. Wolfgang Bicker, geb. 1979-08-25, zur Gänze einverleibt.

Ob der Liegenschaft **EZ. 24 im Grundbuch der KG. 21157 Matzles** u.a. mit dem Grundstück 79/3 Baufl. (10)/Landw (10)/Gärten (10) – Matzles 24 im unverbürgten Ausmaß laut Katasterstand von 2933 m², ist das Eigentumsrecht für Ing. Hartwig Lugauer, geb. 1937-05-14, zur Gänze einverleibt.

Ob der Liegenschaft **EZ. 29 im Grundbuch der KG. 21157 Matzles** u.a. mit dem Grundstück 80 Gärten (10) im unverbürgten Ausmaß laut Katasterstand von 372 m², ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze einverleibt.

Ob der Liegenschaft **EZ. 73 im Grundbuch der KG. 21157 Matzles** u.a. mit den Grundstücken 658/5 Landw (10) und 660/3 Sonst (10)/Sonst (30) im unverbürgten Gesamtausmaß laut Katasterstand von 9481 m², ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut) zur Gänze einverleibt.

Dem gegenständlichen Vertrag liegt die Vermessungsurkunde der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH in A-3830 Waidhofen an der Thaya vom 23.09.2019, GZ. 3346/19, zugrunde.

II.

Im Zuge der Grundabteilung gemäß der obgenannten Vermessungsurkunde übergeben

- a) Herr Ing. Hartwig Lugauer, geb. 1937-05-14, aus dem Gutsbestand der demselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 24 im Grundbuch der KG. 21157 Matzles, die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "6" bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 79/3 Baufl. (10)/Landw (10)/Gärten (10), im Ausmaß laut Teilungsausweis von 3 m²,
- b) die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya aus dem Gutsbestand der derselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 29 im Grundbuch der KG. 21157 Matzles, die in der

obzitierten Vermessungsurkunde mit „7“ bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 80 Gärten (10), im Ausmaß laut Teilungsausweis von 65 m²,

- c) Herr Mag. Dr. Wolfgang Bicker, MSc, geb. 1979-08-25, aus dem Gutsbestand der demselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 56 im Grundbuch der KG. 21157 Matzles, die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „2“ bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 98/3 Baufl. (10)/Gärten (10), im Ausmaß laut Teilungsausweis von 32 m², als Straßengrund unentgeltlich an das öffentliche Gut der KG. 21157 Matzles.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt die Straßengrundabtretung vertraglich bindend an.

Laut Auskunft des Finanzamtes Waldviertel beträgt der Bodenwert in der Katastralgemeinde 21157 Matzles € 1,09/m², woraus sich nach der Grundstückswertverordnung – verdreifacht und mit dem Faktor 1,5 für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya multipliziert – hinsichtlich der mit "6" bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 79/3 Baufl. (10)/Landw (10)/Gärten (10), der mit „7“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 80 Gärten (10) und der mit „2“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 98/3 Baufl. (10)/Gärten (10) im Gesamtausmaß laut Teilungsausweis von 100 m² ein Grundstückswert von € 490,50 ergibt.

III.

Hiemit schenken und übergeben

- a) die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya aus dem Gutsbestand der derselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 29 im Grundbuch der KG. 21157 Matzles, die in der obzitierten Vermessungsurkunde
- aa) mit „8“ bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 80 Gärten (10), im Ausmaß laut Teilungsausweis von 152 m², an Herrn Mag. Dr. Wolfgang Bicker, MSc, geb. 1979-08-25, in dessen alleiniges und unbeschränktes Eigentum,
- bb) mit „9“ bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 80 Gärten (10), im Ausmaß laut Teilungsausweis von 155 m², an Herrn Ing. Hartwig Lugauer, geb. 1937-05-14, in dessen alleiniges und unbeschränktes Eigentum,
- b) die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut), aus dem Gutsbestand der derselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 73 im Grundbuch der KG. 21157 Matzles die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „1“ bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 660/3 Sonst (10)/Sonst (30), im Ausmaß laut Teilungsausweis von 2 m², sowie die mit „3“ bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 660/3 Sonst (10)/Sonst (30), im Ausmaß laut Teilungsausweis von 6 m², an Herrn Mag. Dr. Wolfgang Bicker, MSc, geb. 1979-08-25, in dessen alleiniges und unbeschränktes Eigentum,
- und erklären die Erwerber die Vertragsannahme.

Laut Auskunft des Finanzamtes Waldviertel beträgt der Bodenwert in der Katastralgemeinde 21157 Matzles € 1,09/m², woraus sich nach der Grundstückswertverordnung – verdreifacht und mit dem Faktor 1,5 für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya multipliziert – hinsichtlich der

- aa) mit „8“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 80 Gärten (10) im Ausmaß laut Teilungsausweis von 152 m² ein Grundstückswert von € 745,56,
- bb) mit „9“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 80 Gärten (10) im Ausmaß laut Teilungsausweis von 155 m² ein Grundstückswert von € 760,28,
- cc) „1“ und mit „3“ bezeichneten Trennflächen des Grundstückes 660/3 Sonst (10)/Sonst (30), im Gesamtausmaß laut Teilungsausweis von 8 m² ein Grundstückswert von € 39,24,

ergibt.

IV.

Hiemit tauschen und übergeben

- a) Herr Ing. Hartwig Lugauer, geb. 1937-05-14, aus dem Gutsbestand der demselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 24 im Grundbuch der KG. 21157 Matzles, die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „11“ bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 79/3 Baufl. (10)/Landw (10)/Gärten (10), im Ausmaß laut Teilungsausweis von 57 m², an Herrn Mag. Dr. Wolfgang Bicker, MSc, geb. 1979-08-25, in dessen alleiniges und unbeschränktes Eigentum,
- b) Herr Mag. Dr. Wolfgang Bicker, MSc, geb. 1979-08-25, aus dem Gutsbestand der demselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 56 im Grundbuch der KG. 21157 Matzles, die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „10“ bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 98/3 Baufl. (10)/Gärten (10), im Ausmaß laut Teilungsausweis von 174 m², an Herrn Ing. Hartwig Lugauer, geb. 1937-05-14, in dessen alleiniges und unbeschränktes Eigentum,

und erklären die Erwerber die Vertragsannahme.

Laut Immobilienpreisspiegel der Statistik Austria beträgt unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Quadratmeterpreises für Baugrundstücke in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya von € 32,90 der vermutliche Verkehrswert der

- aa) mit „11“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 79/3 Baufl. (10)/Landw (10)/ Gärten (10) im Ausmaß laut Teilungsausweis von 57 m² € 1.875,30,
- bb) mit „10“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 98/3 Baufl. (10)/Gärten (10) im Ausmaß laut Teilungsausweis von 174 m² € 5.724,60.

Eine Aufzahlung mangels Gleichwertigkeit der Tauschobjekte wird von Herrn Ing. Hartwig Lugauer und Mag. Dr. Wolfgang Bicker, MSc, ausdrücklich nicht gewünscht.

V.

Herr Mag. Dr. Wolfgang Bicker, MSc, geb. 1979-08-25, übergibt an seine Ehegattin, Frau Simone Bicker, geb. 1985-03-08, und diese übernimmt in ihr alleiniges und unbeschränktes Eigentum vom vorgenannten Übergeber – unter Berücksichtigung der in Punkt „II.“ und „III.“ dieses Vertrages angeführten Unterteilungen und Einbeziehungen gemäß der obzitierten Vermessungsurkunde – eine Hälfte der demselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 56 im Grundbuch der KG. 21157 Matzles, diese Realität samt allem faktischem und rechtlichem Zubehör und allem, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, insbesondere mit dem auf dem Grundstück 98/3 Baufl. (10)/Gärten (10) der KG. 21157 Matzles befindlichen Haus A-3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 29, jedoch ohne Einrichtungs- und Hausratsgegenstände oder sonstige Fahrnisse, um den beiderseits vereinbarten Übergabpreis von €3.379,73 (Euro dreitausenddreihundertneunundsiebzig und dreiundsiebzig Cent), im übrigen jedoch unentgeltlich und daher im Schenkungswege.

Zur Berichtigung des Übergabpreises verpflichtet sich Frau Simone Bicker für sich, ihre Erben und Rechtsnachfolger, die das Vertragsobjekt betreffende grundbücherlich besicherte Darlehensforderung des Landes Niederösterreich, hinsichtlich des Vertragsobjektes derzeit aushaftend mit €3.379,73 (Euro dreitausenddreihundertneunundsiebzig und dreiundsiebzig Cent), durch persönlichen Eintritt in die bestehende Darlehensverbindlichkeit und Übernahme der persönlichen Haftung zu den schuldscheinmäßigen Bedingungen hinsichtlich des Kapitals, der Zinsen und Nebengebühren in ihre weitere Leistungs- und Erfüllungsverbindlichkeit zu übernehmen und Herrn Mag. Dr. Wolfgang Bicker, MSc, diesbezüglich zu allen Fälligkeitsterminen vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Zufolge des grundbücherlich besicherten Veräußerungsverbotens zugunsten des Landes Niederösterreich ist die Zustimmung desselben für die grundbücherliche Durchführung des gegenständlichen Vertrages erforderlich.

Herr Mag. Dr. Wolfgang Bicker, MSc, und Frau Simone Bicker verpflichten einander wechselseitig, die ihnen gehörigen Hälfteanteile der Liegenschaft EZ. 56 im Grundbuch der KG. 21157 Matzles ohne Zustimmung des jeweils anderen Ehegatten, weder zu veräußern, zu belasten, zu vermieten, zu verpachten, noch die Teilung des gemeinschaftlichen Gutes zu begehren und erklären wechselseitig die Vertragsannahme.

Die Einräumung des wechselseitigen Veräußerungs- und Belastungsverbotens erfolgt unentgeltlich.

Die Vertragsparteien unterwerfen sich hiemit diesen Verboten und stimmen der grundbücherlichen Sicherstellung des wechselseitigen Veräußerungs- und Belastungsverbotens zu.

Laut Auskunft des Finanzamtes Waldviertel beträgt der Einheitswert der Liegenschaft EZ. 56 im Grundbuch der KG. 21157 Matzles als Einfamilienhaus, Aktenzeichen 32 019-2-2004/8, € 33.200,-- (Euro dreiunddreißigtausendzweihundert).

Laut Auskunft der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beträgt die Wohnnutzfläche des Hauses A-3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 29, 262,61 m², sodass es im Hinblick auf die Grundstücksfläche von insgesamt 1416 m² und die Errichtung im Jahre 2009 der Kategorie C für Häuser mit mehr als 160 m² Wohnfläche des Immobilienpreisspiegels der Statistik Austria entspricht, woraus sich gemäß § 3 (Paragraph drei) Absatz 2 (zwei) der Grundstückswertverordnung unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Quadratmeterpreises von € 709,-- ein gemeiner Wert von € 132.660,73 (Euro einhundertzweiunddreißigtausendsechshundertsechzig und dreiundsiebzig Cent) und für die vertragsgegenständliche Hälfte daher ein gemeiner Wert von € 66.330,37 (Euro sechshundsechzigtausenddreihundertdreißig und siebenunddreißig Cent) ergibt.

VII.

Die Übergabe und Übernahme der Vertragsobjekte seitens der Geschenkgeber in den physischen Besitz und Genuss der Geschenknehmer mit allen Rechten, mit denen die Geschenkgeber die Vertragsobjekte bisher besessen und benützt haben und zu besitzen und benützen berechtigt waren, ist bereits vor Vertragsunterfertigung erfolgt.

Den Geschenknehmern gebühren daher ab Übergabe der Vertragsobjekte die Früchte und Nutzungen derselben, wogegen die Geschenknehmer auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die das Vertragsobjekt treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen haben.

VIII.

Die Geschenkgeber haften nicht für ein bestimmtes Ausmaß der Vertragsobjekte, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen, dies mit den folgenden Ausnahmen.

Ob der Liegenschaft EZ. 56 im Grundbuch der KG. 21157 Matzles ist in

- a) C-LNR. 1a/2a auf Grund des Schuldscheines vom 1983-01-07 das Pfandrecht per ATS 180.000,-- samt 0,5 % Zinsen, 9 % Verzugszinsen und einer Nebengebührensicherstellung von ATS 18.000,-- sowie das Veräußerungsverbot für das Bundesland Niederösterreich,
- b) C-LNR. 6a die Dienstbarkeit eines Kanalstranges über das Grundstück 98/3 und des Geh- und Fahrrechtes über das Grundstück 98/3 gemäß Punkt I. des Dienstbarkeitsvertrages vom 1985-10-18 für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya,
- c) C-LNR. 7a auf Grund der Pfandurkunde vom 2009-11-23 das Pfandrecht für den Höchstbetrag per € 98.000,-- für die Waldviertler Sparkasse von 1842 AG (FN 279850w),

d) C-LNR. 8a auf Grund des Vergleiches vom 2013-07-20 das Pfandrecht für den Betrag per € 70.000,-- für Jutta Bicker, geb. 1981-11-09, einverleibt.

Frau Jutta Bicker, geb. 1981-11-09, quittiert hiemit über die gänzliche Berichtigung der obzitierten, ob der Liegenschaft EZ. 56 im Grundbuch der KG. 21157 Matzles in C-LNR. 8a eingetragenen Forderung und stimmt der grundbücherlichen Löschung des Pfandrechtes per €70.000,-- s.A. ausdrücklich zu.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya entlässt hiemit die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „2“ bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 98/3 Baufl. (10)/Gärten (10) der KG. 21157 Matzles aus der weiteren Haftung für ihre obgenannte, ob der Liegenschaft EZ. 56 im Grundbuch der KG. 21157 Matzles in C-LNR. 6a eingetragene Dienstbarkeit und stimmt der lastenfremen Abschreibung derselben ausdrücklich zu.

Herr Mag. Dr. Wolfgang Bicker, MSc, hält fest, dass die dem ob der Liegenschaft EZ. 56 im Grundbuch der KG. 21157 Matzles in C-LNR. 7a eingetragenen Pfandrecht zugrunde liegende Schuld getilgt sei, wünscht jedoch keine Löschung des Pfandrechtes im Grundbuch. Frau Simone Bicker ist in Kenntnis dieses Pfandrechtes und übernimmt dasselbe hinsichtlich des Vertragsobjektes in ihre weitere Duldungspflicht.

Ob der Liegenschaft EZ. 29 im Grundbuch der KG. 21157 Matzles ist in C-LNR. 1a die Dienstbarkeit der Duldung, der Errichtung, des Bestandes und Betriebes der elektrischen Kabel- und Verteilanlage auf dem Grundstück 80 gemäß Punkt 1 des Dienstbarkeitsvertrages vom 2007-10-12 für die EVN Netz GmbH einverleibt.

Diesbezüglich wird festgestellt, dass die EVN Netz GmbH dem Urkundenverfasser zugesagt hat, ihm eine grundbuchstaugliche Freilassungserklärung hinsichtlich der mit „7“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 80 Gärten (10) und der mit „9“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 80 Gärten (10) zu übermitteln, während die Dienstbarkeit mit der mit „8“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 80 Gärten (10) auf Grundstück 98/3 mitzuübertragen sei, was Herr Mag. Dr. Wolfgang Bicker, MSc, und Frau Simone Bicker genehmigend zur Kenntnis nehmen.

Die jeweiligen Erwerber sind in Kenntnis der übrigen, obgenannten Belastungen und übernehmen dieselben hinsichtlich der Vertragsobjekte in ihre weitere Duldungspflicht.

IX.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenseitlichen Vertrages und gemäß der obzitierten Vermessungsurkunde im Grundbuch der KG. 21157 Matzles die nachstehenden Eintragungen vorgenommen werden können:

- 1) ob der Liegenschaft EZ. 24 (Eigentümer: Ing. Hartwig Lugauer, geb. 1937-05-14, zur Gänze)
 - aa) die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „6“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 79/3 Baufl. (10)/Landw (10)/Gärten (10) und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 73,
 - bb) die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „11“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 79/3 Baufl. (10)/Landw (10)/Gärten (10) und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 56,
 - cc) die Zuschreibung der von der Liegenschaft EZ. 29 abgeschrieben, in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „9“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 80 Gärten (10), dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 79/3 Baufl. (10)/Landw (10)/Gärten (10),
 - dd) die Zuschreibung der von der Liegenschaft EZ. 56 abgeschrieben, in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „10“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 98/3 Baufl. (10)/Gärten (10), dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 79/3 Baufl. (10)/Landw (10)/Gärten (10),
 - ee) die Übertragung aus der Liegenschaft EZ. 56 „TZ. 512/1986 6199/1995 Dienstbarkeit eines Kanalstranges über Grundstück 98/3 und des Geh- und Fahrrechtes über Grundstück 98/3 gemäß Punkt I. des Dienstbarkeitsvertrages vom 1985-10-18 für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“, dies unter Anmerkung, dass das dienende Grundstück nunmehr 79/3 Baufl. (10)/Landw (10)/Gärten (10) lautet,
- 2) ob der Liegenschaft EZ. 29 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze)
 - aa) die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „7“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 80 Gärten (10) und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 73,
 - bb) die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „9“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 80 Gärten (10) und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 24,
 - cc) die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „8“ bezeichneten Restfläche des Grundstückes 80 Gärten (10) und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 56, dies unter Mitübertragung der Dienstbarkeit C-LNR. 1a hinsichtlich dieser Restfläche und Löschung derselben ob der gegenständlichen EZ.,
- 3) ob der Liegenschaft EZ. 56 (Eigentümer: Mag. Dr. Wolfgang Bicker, geb. 1979-08-25, zur Gänze)
 - aa) die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „2“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 98/3 Baufl. (10)/Gärten (10) und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 73,

- bb) die Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „10“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 98/3 Baufl. (10)/Gärten (10) und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 24, dies unter Mitübertragung der Dienstbarkeit C-LNR. 6a hinsichtlich dieser Trennfläche,
- cc) die Zuschreibung der von der Liegenschaft EZ. 73 abbeschriebenen, in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „1“ und mit „3“ bezeichneten Trennflächen des Grundstückes 660/3 Sonst (10)/Sonst (30), dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 98/3 Baufl. (10)/Gärten (10),
- dd) die Zuschreibung der von der Liegenschaft EZ. 29 abbeschriebenen, in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „8“ bezeichneten Restfläche des Grundstückes 80 Gärten (10) und die Vereinigung der Grundstücke 80 Gärten (10) und 98/3 Baufl. (10)/Gärten (10) unter der Grundstücksnummer 98/3 Baufl. (10)/ Gärten (10) und Löschung der Grundstücksnummer 80 Gärten (10),
- ee) die Übertragung aus der Liegenschaft EZ. 29 „TZ. 4248/2007 Dienstbarkeit der Duldung, der Errichtung, des Bestandes und Betriebes der elektrischen Kabel- und Verteilanlage auf dem Grundstück 80 gemäß Punkt 1 Dienstbarkeitsvertrag 2007-10-12 für EVN Netz GmbH“, dies unter gleichzeitiger Anmerkung, dass das dienende Grundstück nunmehr 98/3 Baufl. (10)/Gärten (10) lautet,
- ff) die Zuschreibung der von der Liegenschaft EZ. 24 abbeschriebenen, in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „11“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 79/3 Baufl. (10)/Landw (10)/Gärten (10), dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 98/3 Baufl. (10)/Gärten (10),
- gg) die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Simone Bicker, geb. 1985-03-08, zur Hälfte, wodurch nunmehr Mag. Dr. Wolfgang Bicker, geb. 1979-08-25, und Simone Bicker, geb. 1985-03-08, je zur Hälfte Eigentümer dieser Liegenschaft sind,
- hh) die Einverleibung des Belastungs- und Veräußerungsverbotes gemäß Punkt „IV.“ dieses Vertrages in Ansehung der
- dem Mag. Dr. Wolfgang Bicker, geb. 1979-08-25, gehörigen Hälfte für Simone Bicker, geb. 1985-03-08,
 - der Simone Bicker, geb. 1985-03-08, gehörigen Hälfte für Mag. Dr. Wolfgang Bicker, geb. 1979-08-25,
- 4) ob der Liegenschaft EZ. 73 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut), zur Gänze)
- aa) die Einbeziehung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „4“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 660/3 Sonst (10)/Sonst (30) in das Grundstück 658/5 Landw (10),
- bb) die Einbeziehung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „5“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 658/5 Landw (10) in das Grundstück 660/3 Sonst (10)/Sonst (30),

- cc) die Zuschreibung der von der Liegenschaft EZ. 24 abbeschriebenen, in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „6“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 79/3 Baufl. (10)/Landw (10)/Gärten (10), dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 658/5 Landw (10),
- dd) die Zuschreibung der von der Liegenschaft EZ. 29 abbeschriebenen, in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „7“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 80 Gärten (10), dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 658/5 Landw (10),
- ee) die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „1“ und mit „3“ bezeichneten Trennflächen des Grundstückes 660/3 Sonst (10)/ Sonst (30) und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 56,
- ff) die Zuschreibung der von der Liegenschaft EZ. 56 abbeschriebenen, in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „2“ bezeichneten Trennfläche des Grundstückes 98/3 Baufl. (10)/Gärten (10), dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 660/3 Sonst (10)/Sonst (30).

X.

Die Vertragsparteien erklären an Eides Statt, dass die Genehmigung des gegenständlichen Vertrages durch die zuständige Grundverkehrsbehörde gemäß § 5 Z 5 NÖ GVG sowie gemäß § 5 Z 7 NÖ GVG nicht erforderlich ist.

Zur Rechtswirksamkeit dieses Vertrages sind die Genehmigung der Grundteilung durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Baubehörde Erster Instanz sowie die Bescheinigung der Vermessungsurkunde durch das Vermessungsamt erforderlich.

XI.

Herr Ing. Hartwig Lugauer, Herr Mag. Dr. Wolfgang Bicker, MSc, und Frau Simone Bicker erklären an Eides Statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

XII.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung der Übergabe an Frau Simone Bicker und des Übereinkommens zwischen Herrn Mag. Dr. Wolfgang Bicker, MSc, und Frau Simone Bicker verbundenen Kosten und Abgaben gehen zur ungeteilten Hand zu Lasten des Herrn Mag. Dr. Wolfgang Bicker und der Frau Simone Bicker.

Alle übrigen mit der Errichtung, Genehmigung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben sowie die Immobilienertragsteuer, die Kosten für deren Berechnung und die Erstellung der diesbezüglichen Abgabenerklärung auf elektronischem Wege gehen, unbeschadet der hierfür auch alle übrigen Vertragsparteien nach außen gesetzlich

treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

XIII.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welche jeweils elektronisch geführt werden, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

XIV.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung Herrn Mag. Dr. Wolfgang Bicker, MSc, gehört.

Für alle weiteren Vertragsparteien ist jeweils eine einfache Abschrift bestimmt.“

und

auf Grund des Teilungsplanes des Büros Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, vom 23.09.2019, GZ 3346/19, werden folgende Zu- und Abschreibungen zum und vom Öffentlichen Gut der KG 21157 Matzles genehmigt:

Lastenfremde Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 73 der KG 21157 Matzles, Öffentliches Gut

aus EZ	aus Grundstück Nr.	Trennfläche	Ausmaß m ²	zu Grundstück
56	98/3	„2“	32	660/3
29	80	„7“	65	658/5
24	79/3	„6“	3	658/5

Lastenfremde Abschreibung von der Liegenschaft EZ 73 der KG 21157 Matzles, Öffentliches Gut

aus Grundstück Nr.	Trennfläche	Ausmaß m ²	zu EZ	zu Grundstück
--------------------	-------------	-----------------------	-------	---------------

660/3	„1“	2	56	98/3
660/3	„3“	6	56	98/3

und

es wird die Zustimmung zu einer möglichen Bauführung durch Mag. Dr. Wolfgang Bicker MScTox und Frau Simone Bicker auf dem neugeformten Grundstück Nr. 98/3, KG Matzles, nach allseitiger Unterfertigung des Schenkungs-, Tausch-, Übergabsvertrags und Übereinkommen und vor Herstellung der Grundbuchsordnung gegeben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

c) Verkauf einer Trennfläche des Grundstückes Nr. 813/19, KG 21190 Ulrichschlag

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 14.11.2019 hat Herr Hamid Reza MULLAZADEH SURKHABI, 1150 Wien, Goldschlagstraße 98/11, um Kauf der Teilfläche „1“ des Grundstückes Nr. 813/19, KG 21190 Ulrichschlag, gemäß der Vermessungsurkunde des Büros Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ 3383/19, im Ausmaß von 51 m² um € 8,00/m², somit zum Gesamtkaufpreis von € 408,00, angesucht.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft die Trennfläche „1“ des Grundstückes Nr. 813/19, EZ 173, KG 21190 Ulrichschlag, im Ausmaß von 51 m² zu einem Kaufpreis von EUR 8,00 pro Quadratmeter, somit zu einem Verkaufspreis von EUR 408,00, an Herrn Hamid Reza MULLAZADEH SURKHABI, 1150 Wien, Goldschlagstraße 98/11.

Alle mit dem Kauf der Trennfläche und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, hat der Käufer zu tragen.

Die Verkäuferin haftet für die vollkommene Satz- und Lastenfreiheit der Trennflächen, nicht aber für ein bestimmtes Ausmaß oder eine besondere Eigenschaft oder Beschaffenheit und auch nicht für die Freiheit von allfälligen nicht verbücherten Dienstbarkeiten oder zugunsten der EVN AG oder zugunsten anderer Leitungsträger bestehender Leitungsrechte.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

12.12.2019

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

d) Verkauf des Grundstückes Nr. 646, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 26.09.2019 erging folgender Antrag der Firma Schandl & Co GesmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteinerstraße 29, an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya:

„Betreff: Antrag auf Grundkauf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrter Gemeinderat!

Kaufantrag:

Ich lege hiermit den Antrag auf Verkauf des Nachbargrundstückes Nr 646 EZ 443, in der Heidenreichsteinerstraße, an die Firma Schandl & Co Gmbh, Heidenreichsteinerstraße 29, 3830 Waidhofen.

Die vorhandene Widmung des Grundstückes = Agrargrund

Die erforderliche Widmung des Grundstückes = Bauland-Betriebsgebiet

Wir planen auf dem Grundstück:

Modernes Bürogebäude mit ca 500m² Nutzfläche auf 2 Geschoßen

Erweiterung des Be- und Entladeplatzes (Ausführung als Innenhof) um ca 2000m²

PKW Abstellplätze für Mitarbeiter für ca 30 Fahrzeuge

Erweiterung der Produktions und Lagerhalle

Einfahrt LKW Heidenreichsteiner Straße, Ausfahrt Mitterweg

Antrag Umwidmung:

Weiters stelle ich hiermit den Antrag auf Umwidmung des Grundstückes auf Bauland-Betrieb

Varianten Kaufpreis:

Variante 1:

Kurzfristiger Ankauf und Zeitnahe Umwidmung

Kaufpreis für Agrarland: 6,-/m²

+ Abgeltung der Kosten für die Umwidmung

+ spätere fällige Anschließungsabgaben

Variante 2 nach erfolgter Umwidmung oder garantierte Umwidmung:

langfristiger Ankauf mit Vorvertrag und Zeitnaher Umwidmung

Kaufpreis für Bauland-Betriebsgebiet: 36,-/m²

+ spätere fällige Anschließungsabgaben

Ich bitte in ihrer Entscheidung zu bedenken:

Wir leiden unter extremer Platznot und können nur unter großen Anstrengungen unseren Betrieb aufrecht erhalten. Weiters ist das Be- und Entladen von LKW-Zügen eine große Herausforderung.

Ich bitte daher um eine äußerst rasche Entscheidung, da wir wegen der Platznot sonst abwandern müßten. Der Verkauf des Grundstückes wurde uns schon vor 4 Jahren zugesichert, aber leider ist das nie zustande gekommen, was eine vorrausschauende Planung unseres Betriebes bisher enorm einschränkte.

In Erwartung ihrer geschätzten Antwort verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen,

Schandl & Co. GesmbH
Objekt- und Hallenbau

GF Herbert Schandl

Zu diesem Antrag ist wie folgt festzustellen:

Die angegebene Einlagezahl EZ für das Grundstück Nr. 646 ist nicht korrekt. Diese lautet 1393.

Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2019, Punkt 4 der Tagesordnung, beschlossene Erweiterung des Betriebsgebiets Nord-West hat auch direkten Einfluss auf den Verkauf des gesamten Grundstücks Nr. 646, KG Waidhofen an der Thaya. Die damit einhergehende Neukonzeptionierung der Straße bis zum Kreisverkehr Heidenreichsteinerstraße / B36 kommt in ihrem Verlauf auch auf einer wesentlichen Teilfläche im südlichen Bereich der vorgenannten Parzelle zu liegen. Ein Verkauf des gesamten Grundstücks Nr. 646 würde dem zuwider laufen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem Verkauf des Grundstücks Nr. 646, EZ 1393, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, an die Firma Schandl & Co GesmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteinerstraße 29, wird in der beantragten Form nicht näher getreten.

Für einen positiven Abschluss sind Gespräche mit dem Antragsteller zu führen, in welchen folgende Fragestellungen abgeklärt werden sollen, welche auch Auswirkung auf die detaillierte Planung des Straßenverlaufs haben:

- Wie stellt sich das Konzept für die Betriebserweiterung dar?
- Wie hoch ist der unbedingte Flächenbedarf für den Ausbau des Betriebs?

- Besteht die Bereitschaft zum Ankauf aller zwischen dem Betriebsareal und der neu zu errichtenden Straße liegenden Flächen, sodass keine nicht verwertbaren Restflächen entstehen?
- Ist das Betriebserweiterungsprojekt der Firma Schandl mit dem Straßenbauprojekt kompatibel, bzw. können beide Projekte sowohl formal als auch zeitlich aneinander angepasst werden? (z.B.: Zu- und Abfahrten zum Betrieb)

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

12.12.2019

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

e) Verkauf von Trennflächen der Grundstücke Nr. 1074/1, 1074/2 und 1083, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

GR Gerhard BAYER hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

In der Gemeinderatssitzung am 12.11.2019, Punkt 4 der Tagesordnung, wurde der Verkauf eines Betriebsgrundstücks an die Firma VTW GmbH beschlossen, bzw. dass zur besseren Ausformung und Ausnützbarkeit der Bauplätze das Einvernehmen mit dem Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen an der Thaya eGen hergestellt und ermittelt wird, ob ein Abtausch von Flächen möglich ist bzw. ob ein Ankauf von Restflächen durch das Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen an der Thaya eGen in Frage kommt. Im Falle eines positiven Verhandlungsergebnisses kann diese Grundstückstransaktion beim Verkauf des Grundstücks an die Fa. VTW GmbH miteinbezogen werden.

Am 14.11.2019 wurde durch Hr. Bürgermeister Robert Altschach, Hr. StADir. Mag. Rudolf Polt und Hr. DI (FH) Michael Androsch in einer gemeinsamen Besprechung mit Hr. Dir. Wolfgang Schüller (Geschäftsführer) bzw. Hr. Gerhard Bayer (Obmann) des Raiffeisen-Lagerhauses Waidhofen an der Thaya eGen die Sachlage besprochen.

Durch die neue Grenzziehung für das Betriebsgrundstück VTW entsteht direkt nördlich an das Areal des Raiffeisen-Lagerhauses Waidhofen an der Thaya eGen (RLH) eine dreiecksförmige Grundstücksfläche (Teilfläche der Grundstücke Nr. 1074/1, 1074/2 und 1083, KG 21194 Waidhofen an der Thaya) im Ausmaß von ca. 2.600 m².

Analog zur Liegenschaftstransaktion im Jahr 2015 zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Hr. Dr. Reinhold Frasl und dem Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen an der Thaya eGen bzw. dem Verkauf an die Fa. VTW GmbH wurde als Kaufpreis EUR 25,00/m² besprochen.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen an der Thaya eGen wurde Konsens über den Verkauf der vor beschriebenen Grundstücksfläche erzielt.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Zwischenzeitlich wurde ein Entwurf über die weitere Straßenplanung bis zum Mitterweg ausgearbeitet. Dieser hat ergeben, dass für eine flüssige Linienführung eine dreieckförmige Fläche des Grundstücks Nr. 1082/6 des Raiffeisen-Lagerhauses Waidhofen an der Thaya eGen im Ausmaß von ca. 100 m² entsteht, welche an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut, zu übergeben ist.

Herr Mag. Johann Juster, 3910 Zwettl, Landstraße 21, hat in Abstimmung mit der Stadtverwaltung (StA.Dir. Mag. Rudolf Polt und BL DI (FH) Michael Androsch) einen entsprechenden Vertrag ausgearbeitet, in dem der Beschluss des Stadtrats vom 05.12.2019 umgesetzt wurde und welcher als „Tauschvertrag“ titulierte wurde.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der nachfolgende Tauschvertrag, ausgearbeitet von Herrn Mag. Johann Juster, 3910 Zwettl, Landstraße 52, genehmigt:

„TAUSCHVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

- a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya, einerseits sowie
- b) der **Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen a.d. Thaya eGen** (laut Grundbuch Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen an der Thaya registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung), Firmenbuchnummer 47323 v, Raiffeisenstraße 14, 3830 Waidhofen an der Thaya, andererseits

wie folgt:

1. Vertragsgegenstand und Grundbuchsstand:

- a) Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, diese wird in der Folge auch als **Stadt-gemeinde** bezeichnet, ist Alleineigentümerin der derzeit der Liegenschaft EZ 1393 KG 21194 Waidhofen an der Thaya inne liegenden Grundstücke Nr. 1074/2 und 1083 sowie Alleineigentümerin des derzeit der Liegenschaft EZ 348 KG 21194 Waidhofen an der Thaya inne liegenden Grundstücks Nr. 1074/1. Die soeben angeführten im Alleineigentum der Stadtgemeinde stehenden drei Grundstücke sind laut Grundbuch alle-samt unbelastet.
- b) Die Raiffeisen-Lagerhaus Waidhofen an der Thaya eGen, diese wird in der Folge auch als **Lagerhaus** bezeichnet, ist Alleineigentümerin des derzeit der EZ 683 KG 21194 Waidhofen an der Thaya inne liegenden Grundstücks Nr. 1082/6 mit der Grund-stücksadresse Brunnerstraße 2. Ob diesem Grundstück sind folgende Belastungen im Grundbuch eingetragen:

***** C *****

2 a 3369/2017

DIENSTBARKEIT der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes von Kanälen gem Pkt 7. Urkunde 2017-09-12 im und auf Gst 1082/6 für Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

- 3 a 525/2018
VORKAUFSRECHT an Gst 1082/6 gem Pkt V. Urkunde 2018-01-10
für Dr. Reinhold Frasl geb 1971-07-26
- 4 a 525/2018
DIENSTBARKEIT der Zu- und Abfahrt, des Rechtes der
Belichtung und Nichtverbauung sowie des Leitungsrechtes gem
Pkt VII Urkunde 2018-01-10 auf Gst 1082/6 für Gst 1075/1
- 5 a 1306/2019 Pfandurkunde 2019-02-21
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 2.500.000,--
für Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya eGen (FN 35619g)
- b 1306/2019 Kautionsband
- ***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

- c) Dem vorliegenden Vertrag ist der am 27.11.2019 vom Sachbearbeiter der Stadtgemeinde DI (FH) Michael Androsch erstellte Lageplan als Beilage ./A angeschlossen, der nach dem übereinstimmenden Willen sämtlicher Vertragsteile einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags bildet. Dieser wird in der Folge als **Lageplan ./A** bezeichnet.

2. Tauschvorgang:

- a) Die Stadtgemeinde vertauscht und übergibt an das Lagerhaus und Letzteres erwirbt im Tauschweg von der Stadtgemeinde die im Lageplan ./A grün schraffierte und als Fläche 1 bezeichnete Teilfläche der in Punkt 1. lit. a) dieser Urkunde genannten Grundstücke 1074/1, 1074/2 und 1083 in ihr Alleineigentum, wobei diese vom Lagerhaus erworbene Fläche nach derzeitiger jedoch nur ganz grober Abschätzung eine Größe von zusammen rund 2.700 m² hat.
- b) Hingegen vertauscht und übergibt das Lagerhaus an die Stadtgemeinde und Letztere übernimmt im Tauschweg vom Lagerhaus die im Lageplan ./A grün eingezeichnete und als Fläche 2 bezeichnete Teilfläche des in Punkt 1. lit. b) dieser Urkunde genannten Grundstücks 1082/6 in ihr Alleineigentum, wobei diese von der Stadtgemeinde erworbene Fläche nach derzeitiger jedoch nur ganz grober Abschätzung eine Größe von insgesamt 100 m² hat.
- c) Die von der Stadtgemeinde und vom Lagerhaus nach Maßgabe des vorliegenden Vertragspunkts für den Tauschvorgang eingebrachten Grundflächen werden von ihnen einvernehmlich mit jeweils EUR 25,00 pro Quadratmeter (m²) bewertet. Nachdem nach den derzeitigen angenommenen Verhältnissen die von der Stadtgemeinde an das Lagerhaus übergebene Fläche um 2.600 m² größer ist als die vom Lagerhaus der Stadtgemeinde übergebene Fläche, hat das Lagerhaus an die Stadtgemeinde für die zu seinen Gunsten gegebene Mehrfläche eine Ausgleichszahlung in Höhe der genannten EUR 25,00 pro Quadratmeter zu zahlen. Ausgehend von den derzeit angenommenen Flächen errechnet sich daher derzeit für die Mehrfläche eine Ausgleichszahlung von EUR 65.000,00 (2.600 m² x EUR 25,00).
- d) Die Vertragsteile halten übereinstimmend fest, dass für die Durchführung des gegenständlichen Tauschvorgangs im Grundbuch ein von einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen erstellter und mit allen für seine Durchführung im Grundbuch erforderlichen rechtskräftigen behördlichen Genehmigungen versehener Teilungsplan (eine Vermessungsurkunde) erforderlich ist. Dieser Teilungsplan wird von der Stadtgemeinde in Auftrag gegeben werden. Das Lagerhaus verpflichtet sich gegenüber der Stadtgemeinde, Letztgenannter binnen 3 Wochen über ihre schriftliche Aufforderung

ein Drittel aller mit dem genannten Teilungsplan sowie der für seine Durchführung im Grundbuch notwendigen behördlichen Genehmigungen verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren zu ersetzen. Allenfalls aus der Einreichung dieses Plans bei der Stadtgemeinde anfallende Aufschließungs- und/oder Ergänzungsabgaben sind jedoch zur Gänze vom Lagerhaus zu tragen.

- e) Die Vertragsteile verpflichten sich wechselseitig, nach Vorliegen eines mit allen für seine Durchführung im Grundbuch notwendigen behördlichen Genehmigungen versehenen Teilungsplans eine grundbuchsfähige Urkunde zur Durchführung des vorliegenden Tauschvorgangs im Grundbuch zu errichten und in alle für die Durchführung des Vertrags im Grundbuch notwendigen Erklärungen und Unterschriften in der jeweils erforderlichen Form einzuwilligen. Diese wechselseitige Verpflichtung umfasst auch die Mitwirkung bei der Erstellung des Teilungsplans und bei allen damit verbundenen Anträgen an Behörden.
- f) Die endgültige Größe der Tauschobjekte und damit auch die endgültige Höhe der vom Lagerhaus an die Stadtgemeinde zu entrichtenden Ausgleichszahlung werden letztlich nach Maßgabe des zu erstellenden Teilungsplans ermittelt werden. Für Zwecke der Steuerbemessung werden allerdings derzeit die vorangeführten Flächen und die vorgenannte Ausgleichszahlung sowie allenfalls sonstige in der vorliegenden Urkunde für den Erwerb der Tauschobjekte zugesagte Gegenleistungen, soweit und insoweit ihnen steuerrechtliche Relevanz zukommt, zugrunde gelegt.
- g) Der gegenständliche Tauschvorgang und die vom Lagerhaus in diesem Zusammenhang eingegangene Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichsbetrags sind beide jeweils dadurch **aufschiebend bedingt**, dass zum einen Dr. Reinhold Frasl, geboren 26.07.1971, bis längstens **31.12.2020** in Ansehung der vom Lagerhaus an die Stadtgemeinde im Rahmen des Tauschvorgangs zu übergebende Fläche 2 auf das zu seinen Gunsten in Punkt 1. lit. b) wiedergegebene Vorkaufsrecht in grundbuchsfähiger Form verzichtet hat und zum anderen dadurch, dass die vom gegenständlichen Tauschvorgang betroffenen Grundflächen bis zum vorgenannten Zeitpunkt, somit bis längstens **31.12.2020**, eine rechtswirksame und rechtsgültige Flächenwidmung als Bauland-Betriebsgebiet haben. Sollten diese Bedingungen beide bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingetreten sein, tritt die Wirksamkeit auch bereits zu diesem früheren Zeitpunkt ein. Die sich aus dieser Urkunde ergebende vorläufige Ausgleichszahlungsverpflichtung in Höhe von EUR 65.000,00 ist vom Lagerhaus binnen 3 Wochen nach Wirksamkeit an die Stadtgemeinde in einem und abzugsfrei auf das ihm von der Stadtgemeinde bekannt gegebene Konto zu überweisen.

3. Bestimmungen für den Tauschvorgang:

Soweit in der vorliegenden Urkunde nichts davon Abweichendes bestimmt ist, gelten für den in Punkt 2. dieser Urkunde behandelten Tauschvorgang folgende Bestimmungen:

- a) Die jeweils übergebende Partei haftet der jeweils erwerbenden Partei dafür, dass der jeweilige Tauschgegenstand mit Ausnahme öffentlich-rechtlicher Zahlungs- oder Abgabenverpflichtungen des Lagerhauses gegenüber der Stadtgemeinde und, soweit in der vorliegenden Urkunde nichts davon Abweichendes bestimmt ist, frei von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten und auch frei von Forderungen und von sonstigen Rechten Dritter, so vor allem auch frei von Bestandsrechten Dritter, in das Eigentum

der erwerbenden Partei übergeht. Dies bedeutet vor allem auch, dass die vom Lagerhaus an die Stadtgemeinde übergebene Fläche 2 frei von den im Grundbuch eingetragenen in Punkt 1. lit. b) dieser Urkunde wiedergegebenen Belastungen in das Eigentum der Stadtgemeinde zu übertragen ist.

- b) Die jeweils erwerbende Partei nimmt ausdrücklich zustimmend zur Kenntnis, dass aus dem Erwerbsvorgang kein Anspruch auf Übertragung von Bewirtschaftern oder Nutzern des jeweiligen Tauschgegenstands oder von Teilen davon gegenüber der Republik Österreich und/oder der Agrarmarkt Austria und/oder einer gleichartigen oder ähnlichen Förderungsstelle allenfalls zustehenden Förderungen oder Prämien an sie (an die erwerbende Partei) besteht.
- c) Sofern in lit. a) dieses Vertragspunkts nichts davon Abweichendes bestimmt ist, erfolgt die jeweilige Übergabe des jeweiligen Tauschobjekts an die jeweils erwerbende Partei unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung oder Haftung der übergebenden Partei. Es besteht daher vor allem auch keine Haftung der übergebenden Partei für eine bestimmte Größe, für bestimmte Grenzen, für eine bestimmte Eigenschaft, für eine bestimmte Verwertbarkeit oder für eine bestimmte Ertragsfähigkeit des jeweiligen Tauschgegenstands. Vielmehr erklärt die jeweils erwerbende Partei, den Zustand, die Lage und auch die Beschaffenheit der von ihr erworbenen Fläche infolge Besichtigung im Detail zu kennen.
- d) Sämtliche Vertragsteile erklären, dass ihnen der Wert der Tauschobjekte jeweils bekannt ist, und anerkennen Leistung und Gegenleistung nach den derzeit gegebenen Verhältnissen als angemessen. Zwischen den Vertragsteilen herrscht daher Einigkeit darüber, dass deshalb die Bestimmung des § 934 ABGB auf den gegenständlichen Vorgang nicht Anwendung zu finden hat. Die Vertragsparteien verzichten hiermit auf das Recht auf die Anfechtung des Vertrags wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Werts oder wegen Irrtums und sie erklären ausdrücklich, dass sie Leistung und Gegenleistung nach eingehender Überlegung für angemessen halten. Das Lagerhaus erklärt, dass der gegenständliche Vertrag zum Betrieb seines Unternehmens gehört und im Betrieb seines Unternehmens geschlossen wird.
- e) Auf den Tauschobjekten befindet sich weder ein Gebäude noch eine sonstige Baulichkeit, sodass Verpflichtungen, die sich aus dem Energieausweis-Vorlage-Gesetz ergeben könnten, entfallen.
- f) Im angeführten Ausgleichszahlungsbetrag nicht enthalten sind die Kosten der Vertragserrichtung, die Kosten für die Grundbuchseintragung sowie sämtliche in diesem Zusammenhang auflaufenden Abgaben, Gebühren und Steuern, insbesondere eine aufgrund des Erwerbsvorgangs zu entrichtende Grunderwerbsteuer sowie die Eintragungsgebühr im Grundbuch.
- g) Das Lagerhaus ist nicht berechtigt, die sich für es aus dem Vertrag respektive aus der vorliegenden Urkunde ergebenden Zahlungsverpflichtungen mit Forderungen seinerseits gegen die Stadtgemeinde, aus welchem Rechtsgrund auch immer, aufzurechnen.
- h) Die jeweils übergebende Partei nimmt keine Option gemäß § 6 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz 1994 vor. Es werden daher keine Umsatzsteuern ausgewiesen und auch keine Umsatzsteuern in Rechnung gestellt.

- i) Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Tauschvertrags verbundenen Kosten und Gebühren sowie überhaupt alle mit der Vertragserrichtung und der Durchführung im Grundbuch verbundenen Kosten, Steuern und Abgaben, jedoch nur, soweit in der vorliegenden Urkunde nichts davon Abweichendes bestimmt ist, sind jeweils zur Gänze vom Lagerhaus zu tragen, das auch verpflichtet ist, die Stadtgemeinde in Ansehung einer Letztere in Ansehung dieser Kosten, Abgaben, Steuern und Gebühren nach außen treffenden solidarischen Mithaftung völlig schad-, klag- und exekutionslos zu halten. Von dieser Kostentragungsverpflichtung des Lagerhauses umfasst sind auch Kosten für ein allenfalls bei der Grundverkehrsbehörde zu führendes Verfahren, unabhängig davon, welches Tauschobjekt betroffen ist. Von dieser generellen Kostentragungsverpflichtung des Lagerhauses ausgenommen sind lediglich auf Seiten der jeweils veräußernden Partei aus dem Vertrag respektive dem jeweiligen Veräußerungsvorgang entstehende Einkommensteuern oder Immobilienertragsteuern oder in diesem Zusammenhang zu leistende besondere Vorauszahlungen; diese sind in der bei der jeweiligen veräußernden Partei anfallenden Höhe von dieser jeweils endgültig zu tragen. Ebenfalls von der generellen Kostentragungsverpflichtung des Lagerhauses ausgenommen sind aus dem gegenständlichen Vorgang entstehende Grunderwerbsteuern und Eintragungsgebühren, welche von der jeweils erwerbenden Partei für die von ihr nach Maßgabe des vorliegenden Vertrags erworbene Fläche endgültig zu tragen sind.
- j) Kosten für eine allfällige rechtsfreundliche Vertretung oder Beratung werden jeweils von der Vertragspartei getragen, die eine solche in Anspruch nimmt.

4. Datenschutzeinwilligungserklärungen:

- a) Sämtliche Vertragsteile erteilen jeweils ihre ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung der vorliegenden Urkunde sowie aller damit allenfalls in Verbindung stehenden oder für deren Durchführung im Grundbuch allenfalls notwendigen Urkunden im anwaltlichen Urkundenarchiv (Archivium) oder im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariats.
- b) Zudem erteilen sämtliche Vertragsteile jeweils ihre ausdrückliche Zustimmung, dass sämtliche ihrer personenbezogenen Daten vom Vertragserrichter für die Zwecke der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des vorliegenden Vertrags, für dessen standes-, abgaben-, steuer- und allenfalls nötige grundverkehrsbehördliche Behandlung sowie auch für Archivierungszwecke des Vertragserrichters jeweils gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden dürfen.
- c) Sämtliche Vertragsteile erteilen dem Vertragserrichter ihre ausdrückliche Zustimmung, dass dieser alle die vertragsgegenständlichen Objekte betreffenden steuerlich relevanten Daten, wie Einheitswert und Bodenwert sowie auch Bewertung beim Finanzamt, und auch die Flächenwidmungen erheben, speichern, verarbeiten und auch weitergeben darf.

5. Erklärungen an Eides statt:

- a) Sämtliche Vertragsteile erklären, dass der gemeine Wert des jeweiligen Tauschobjekts jeweils nicht höher ist als die dafür in der vorliegenden Urkunde dafür vereinbarte Gegenleistung, dass sie außerhalb der vorliegenden Urkunde keine Gegenleistung für

den Erwerb der Tauschobjekte vereinbart oder gewährt haben und dass sie auch keinen Dritten eine Leistung für die Überlassung einer der von der vorliegenden Urkunde betroffenen Flächen an die jeweils erwerbende Partei gewährt haben.

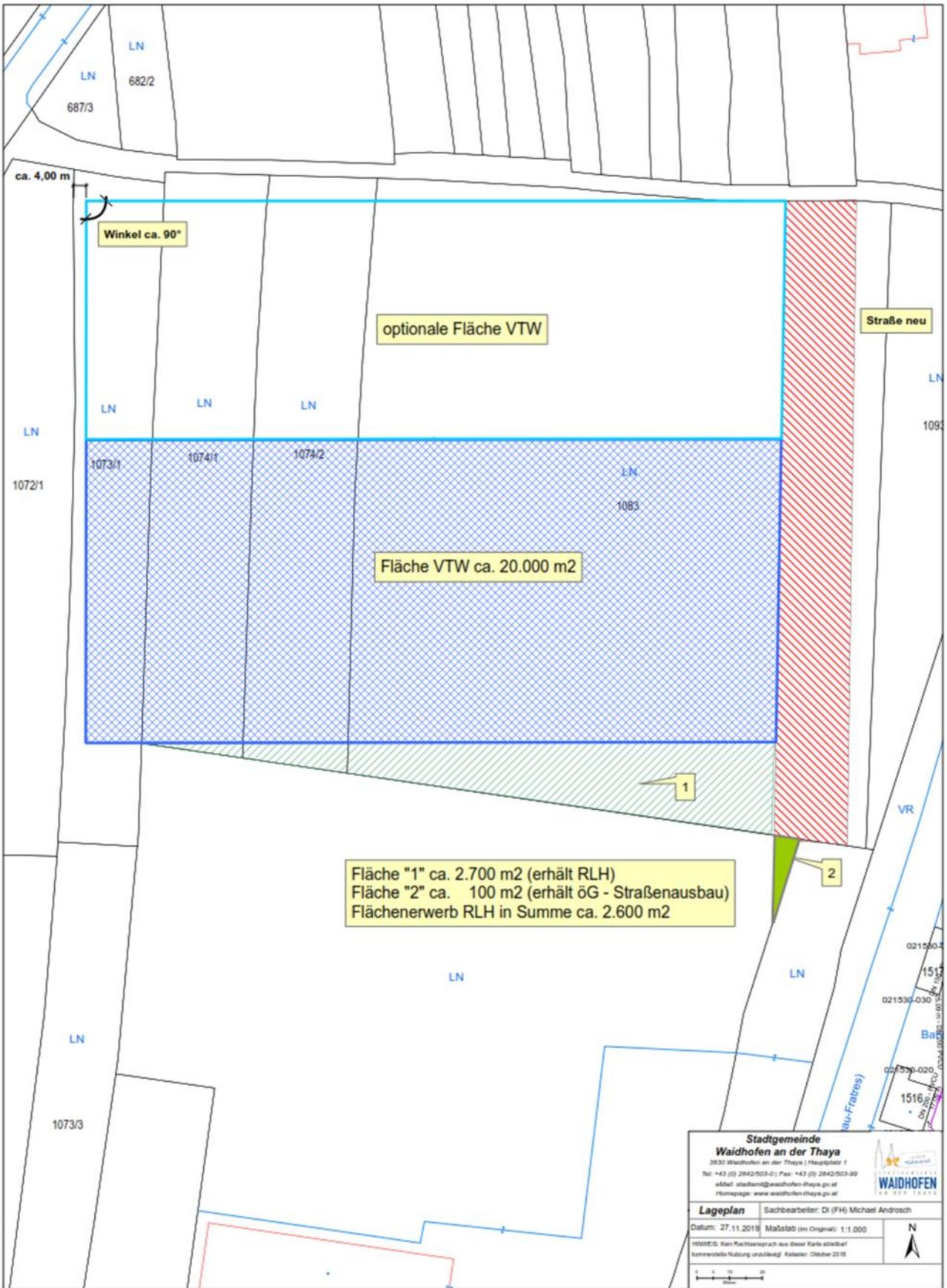
- b) Die Organe der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären, dass sie eine im Land Niederösterreich gelegene Stadtgemeinde und damit eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel im Sinn der §§ 1 und 3 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ist, dass der Wert sämtlicher in der gegenständlichen Urkunde behandelten Vorgänge, vor allem auch zusammen, 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt, sodass die in dieser Urkunde behandelten Rechtsgeschäfte nicht der Genehmigung der NÖ Landesregierung bedürfen.
- c) Das Lagerhaus erklärt an Eides statt, dass ihr Sitz in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya und damit im Staatsgebiet der Republik Österreich gelegen ist, ihre geschäftsführenden Organe jeweils EU-Staatsbürger sind und ihre Genossenschaftsmitglieder überwiegend Staatsangehörige von EU-Mitgliedsstaaten sind.
- d) Sämtliche Vertragsteile erklären darüber hinaus an Eides statt, dass keines der in der vorliegenden Urkunde angeführten Rechtsgeschäfte der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dient und dass sie die in dieser Urkunde behandelten Rechtsgeschäfte jeweils im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abschließen.
- e) Sämtliche Vertragsparteien erklären darüber hinaus ebenfalls an Eides statt, dass die Tauschvorgang betroffenen Grundflächen, und zwar auch zusammen, nach derzeitigem Stand lediglich eine Größe von zusammen 2.800 m² haben, somit 3.000 m² weder erreichen noch übersteigen.

6. Sonstiges:

- a) Änderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
- b) Sollte eine grundverkehrsbehördliche Genehmigung doch erforderlich sein, allerdings diese endgültig nicht erreicht werden können, gilt der gesamte davon betroffene Vorgang als aufgehoben. Sollten jedoch nur einzelne Bestimmungen der vorliegenden Urkunde unwirksam sein oder unwirksam werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile werden anstelle der ungültigen bzw. der ungültig gewordenen Bestimmung eine Bestimmung als vereinbart gelten respektive vereinbaren, welche der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich betrachtet am nächsten kommt.

7. Ausfertigung:

Der vorliegende Vertrag wird in einem Original errichtet, welches der Stadtgemeinde gehört. Der andere Vertragsteil erhält eine einfache Kopie oder aber über sein Verlangen, dann jedoch auch auf seine Kosten, eine beglaubigte Kopie des vorliegenden Vertrags.“



ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

12.12.2019

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

f) Vertragsabschluss VTW, Verkauf von Trennflächen der Grundstücke Nr. 1073/1, 1074/1, 1074/2 und 1083, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

In der Gemeinderatssitzung vom 12.11.2019, Punkt 4 der Tagesordnung, wurde der Verkauf eines Betriebsgrundstücks an die Firma VTW GmbH wie folgt beschlossen:

„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft eine noch näher zu definierende Fläche im Ausmaß von ca. 15.000 m² bis ca. 20.000 m² nördlich des bestehenden Betriebsgebiets Nord-West an die Firma VTW GmbH um einen Preis von EUR 25,00/m². Im zu erstellenden Kaufvertrag ist zu berücksichtigen, dass die Firma VTW GmbH einen Interessentenbeitrag von EUR 210.000,00 für die neu zu errichtende Infrastruktur an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu entrichten hat. Weiters wird vertraglich eine Option für den Ankauf der weiteren Fläche bis zum Mitterweg (gesamt ca. 36.000 m²) über einen Zeitraum von 5 Jahren zu denselben Preiskonditionen eingeräumt“

In weiterer Folge wurde auch beschlossen:

„weiters wird die bei Realisierung des Projektes bzw. mit dem Baugrundstück verbundene Aufschließungsabgabe als Wirtschaftsförderung gewährt.“

In den weiteren Gesprächen mit der Firma VTW GmbH wurde der Flächenbedarf mit 20.000 m² konkretisiert. Durch Herrn Mag. Johann Juster, 3910 Zwettl, Landstraße 52, wurde ein Kauf- und Optionsvertrag in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung (StADir. Mag. Polt und BL DI (FH) Androsch) ausgearbeitet, in dem der Beschluss umgesetzt wurde.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Bgm. Robert ALTSCHACH stellte mit Schreiben vom 12.12.2019 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der nachfolgende Kauf- und Optionsvertrag, ausgearbeitet von Herrn Mag. Johann Juster, 3910 Zwettl, Landstraße 52, genehmigt:

„KAUF- UND OPTIONSVERTRAG

abgeschlossen zwischen folgenden **Vertragsparteien**:

- a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya, als **verkaufende Partei und Optionsgeberin** einerseits sowie
- b) der **VTW GmbH**, FN 517331 g, Europastraße 19, 3902 Vitis, vertreten durch den selbstständig vertretungsbefugten handelsrechtlichen Geschäftsführer Manfred Schinko, geboren 09.09.1975, als **kaufende Partei und Optionsnehmerin** andererseits,

wie folgt:

1. Vertragsgegenstand und Grundbuchsstand:

- a) Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, diese wird in der Folge auch als **Stadtgemeinde** bezeichnet, ist Alleineigentümerin der derzeit der Liegenschaft EZ 1393 KG 21194 Waidhofen an der Thaya inne liegenden Grundstücke Nr. 1074/2 und 1083 sowie Alleineigentümerin der derzeit der Liegenschaft EZ 348 KG 21194 Waidhofen an der Thaya inne liegenden Grundstücke Nr. 1073/1 und 1074/1. Die soeben angeführten im Alleineigentum der Stadtgemeinde stehenden vier Grundstücke sind laut Grundbuch allesamt unbelastet.
- b) Dem vorliegenden Vertrag ist der am 27.11.2019 vom Sachbearbeiter der Stadtgemeinde DI (FH) Michael Androsch erstellte Lageplan als Beilage ./A angeschlossen, der nach dem übereinstimmenden Willen sämtlicher Vertragsteile einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags bildet. Dieser wird in der Folge als **Lageplan ./A** bezeichnet.

2. Kaufgegenstand und Kaufvorgang:

- a) Die Stadtgemeinde verkauft und übergibt an die VTW GmbH, diese wird in der Folge auch als **VTW** bezeichnet, und Letztere kauft und erwirbt von der Stadtgemeinde die im Lageplan ./A blau eingezeichnete und als „Fläche VTW ca. 20.000 m²“ bezeichnete Teilfläche der in Punkt 1. dieser Urkunde genannten Grundstücke 1073/1, 1074/1, 1074/2 und 1083, wobei diese soeben angeführte Teilfläche in der Folge als **Kaufgegenstand** oder **Kaufobjekt** bezeichnet wird, in ihr Alleineigentum, wobei diese von der VTW erworbene Fläche nach derzeitiger jedoch nur ganz grober Abschätzung eine Größe von zusammen rund 20.000 m² hat und für diesen Kaufgegenstand zwischen den Vertragsteilen ein Kaufpreis von EUR 25,00 pro Quadratmeter (m²) vereinbart wird. Ausgehend von der derzeit angenommenen Fläche von 20.000 m² errechnet sich daher derzeit ein Kaufpreis von EUR 500.000,00 (20.000 m² x EUR 25,00). Die Fälligkeit des soeben angeführten, derzeit ermittelten Kaufpreises ist in lit. e) dieses Vertragspunkts genannt. Aufzahlungen oder Rückzahlungen, die sich letztlich aus der in lit. d) dieses Vertragspunkts angeführten auf Basis des dort genannten Teilungsplanes zu ermittelnden Kaufpreises ergeben, sind binnen drei Wochen ab Vorliegen dieses mit allen für seine Durchführung im Grundbuch nötigen rechtskräftigen behördlichen Bewilligungen versehenen Teilungsplanes zwischen den Vertragsparteien auszugleichen.

- b) Die Vertragsteile halten übereinstimmend fest, dass für die Durchführung des gegenständlichen Kaufvorgangs im Grundbuch ein von einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen erstellter und mit allen für seine Durchführung im Grundbuch erforderlichen rechtskräftigen behördlichen Genehmigungen versehener Teilungsplan (eine Vermessungsurkunde) erforderlich ist. Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, diesen Teilungsplan, in dem allerdings auch bereits der in Punkt 4. dieser Urkunde behandelte Optionsgegenstand in der für die Umsetzung bzw. Durchführung im Grundbuch nötigen Form dargestellt sein muss, unverzüglich bei einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen in Auftrag zu geben sowie auch alle für die Durchführung des Teilungsplans im Grundbuch notwendigen behördlichen Genehmigungen zu beantragen, und verpflichtet sich die VTW, der Stadtgemeinde ein Drittel aller mit dem genannten Teilungsplan sowie der für seine Durchführung im Grundbuch notwendigen behördlichen Genehmigungen verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren über schriftliche Aufforderung der Stadtgemeinde binnen 3 Wochen zu ersetzen. Allfällige aus der Einreichung dieses Plans bei der Stadtgemeinde anfallenden Aufschließungs- und/oder Ergänzungsabgaben sind jedoch jeweils zur Gänze von der VTW zu tragen. In Ansehung dieser zuletzt genannten Abgaben wird der VTW von der Stadtgemeinde allerdings eine bereits dem Grunde nach beschlossene Wirtschaftsförderung in gleicher Höhe gewährt werden.
- c) Die Vertragsteile verpflichten sich wechselseitig, nach Vorliegen eines mit allen für seine Durchführung im Grundbuch notwendigen behördlichen Genehmigungen versehenen Teilungsplans eine grundbuchsfähige Urkunde zur Durchführung des vorliegenden Kaufvorgangs im Grundbuch zu errichten und in alle für die Durchführung des Kaufvertrags im Grundbuch notwendigen Erklärungen und Unterschriften in der jeweils erforderlichen Form einzuwilligen. Diese wechselseitige Verpflichtung umfasst auch die Mitwirkung bei der Erstellung des Teilungsplans und bei allen damit verbundenen Anträgen an Behörden.
- d) Die endgültige Größe des Kaufgegenstands und damit auch die endgültige Höhe des zwischen den Parteien dafür vereinbarten Kaufpreises werden letztlich nach Maßgabe des zu erstellenden Teilungsplans ermittelt werden. Für Zwecke der Steuerbemessung werden allerdings derzeit der vorangeführte Kaufpreis und sonstige in der vorliegenden Urkunde für den Erwerb des Kaufobjekts zugesagte Gegenleistungen, soweit und insoweit ihnen steuerrechtliche Relevanz zukommt, zugrunde gelegt.
- e) Der gegenständliche Kaufvorgang und die von der VTW in Punkt 3. der vorliegenden Urkunde eingegangene Verpflichtung zur Zahlung des dort, nämlich in Punkt 3., genannten Interessentenbeitrags sind beide jeweils dadurch **aufschiebend bedingt**, dass der gesamte unter lit. a) dieses Vertragspunkts angeführte Kaufgegenstand bis **längstens 30.06.2020** eine rechtswirksame und rechtsgültige Flächenwidmung als Bauland-Betriebsgebiet hat und eine Bebaubarkeit in der Bauklasse 3 zulässt und zusätzlich dazu dass die VTW bis zu diesem Zeitpunkt über bindende Finanzierungszusagen für das unter lit. f) dieses Vertragspunkts genannte Projekt sowohl von der Volksbank NÖ AG als auch der NÖBEG (NÖ Bürgschaften und Beteiligungen GmbH) verfügt. Sollten diese Umstände bereits vor dem angeführten Zeitpunkt rechtsgültig gegeben sein, tritt die Wirksamkeit der vorliegenden Urkunde bereits mit diesem früheren Zeitpunkt ein. Binnen zwei Wochen nach Wirksamkeit des vorliegenden Vertrags hat die VTW den für den Kaufvorgang derzeit errechneten Kaufpreis zur Gänze und von dem in Punkt 3. lit. b) angeführten Interessentenbeitrag einen Teilbetrag von EUR 60.000,00 jeweils in einem und abzugsfrei an die Stadtgemeinde auf das ihr von der Letztgenannten dafür bekannt gegebene Konto zu überweisen.

- f) Nach dem übereinstimmenden Willen sämtlicher Vertragsteile ist Geschäftsgrundlage für den Abschluss der vorliegenden Urkunde und damit auch des hier gegenständlichen Kaufvorgangs, jedoch auch der der VTW in Punkt 4. dieser Urkunde gegebenen Kaufoption, dass die VTW auf dem Kaufobjekt bis längstens **31.12.2021** einen metalltechnischen Industriebetrieb für die Herstellung von Präzisionsspritzgussformen, Hochpräzisionswerkzeugen und Hochpräzisionsmaschinen für die Verpackungsindustrie errichtet und in Betrieb genommen hat.

3. Anbindungsstraße:

- a) Die Stadtgemeinde wird nach Rechtswirksamkeit des in Punkt 2. dieser Urkunde behandelten Kaufvorgangs und nachdem die VTW von dem in diesem Vertragspunkt genannten Interessentenbeitrag einen Teilbetrag von EUR 60.000,00 sowohl fristgerecht als auch vollständig an die Stadtgemeinde gezahlt hat, ca. in dem Bereich, der auf dem Lageplan ./A rot schraffiert dargestellt ist, eine Straße neu errichten, wobei sich die Stadtgemeinde bemühen wird, allerdings nicht gewährleisten kann, bis 30.06.2021 eine sowohl für den Betriebs- als auch für den Kunden- als auch für den Zuliefererverkehr des von der VTW auf dem in Punkt 2. lit. a) dieser Urkunden genannten Kaufobjekt zu errichtenden Betriebs befahrbare Straße fertig zu stellen. Die Stadtgemeinde wird zudem, jedoch ebenfalls erst nachdem der in Punkt 2. dieser Urkunden behandelte Kaufvorgang rechtswirksam geworden ist und nachdem die VTW den in diesem Vertragspunkt bereits genannten Teilbetrag des Interessentenbeitrags sowohl fristgerecht als auch vollständig an die Stadtgemeinde gezahlt hat, versuchen, die angeführte Straße frühestens ab 30.04.2020 und spätestens bis 30.06.2020 zumindest für den Baustellenverkehr der VTW auf dem Kaufobjekt ausreichend befahrbar zu machen.
- b) Die VTW verpflichtet sich, der Stadtgemeinde und zwar zusätzlich zu dem von der VTW nach Maßgabe von Punkt 2. des vorliegenden Vertrags an die Stadtgemeinde zu entrichtenden Kaufpreis und zusätzlich zu allfälligen von der VTW an die Stadtgemeinde zu entrichtenden Aufschließungs- und/oder Ergänzungsabgaben für die Errichtung der in diesem Vertragspunkt behandelten Straße einen endgültigen Interessentenbeitrag in Höhe von **EUR 210.000,00** zu zahlen. Die Fälligkeit eines Teilbetrags davon in Höhe von EUR 60.000,00 ist in Punkt 2. lit. e) angeführt. Der restliche Interessentenbeitrag in Höhe von EUR 150.000,00 ist, nachdem die in diesem Vertragspunkt behandelte Anbindungsstraße für den Betriebs- als auch für den Kunden- als auch für den Zuliefererverkehr des von der VTW auf dem in Punkt 2. lit. a) dieser Urkunden genannten Kaufobjekt fertiggestellt wurde, von der VTW an die Stadtgemeinde zu zahlen.
- c) Sollte die VTW die ihr in Punkt 4. dieser Urkunde eingeräumte Kaufoption wirksam ausgeübt haben, wird sich der angeführten Interessentenbeitrag nicht erhöhen, ebensowenig kommt es jedoch in dem Fall, sollte die VTW die angesprochene Option nicht oder nicht wirksam ausüben, zu einer Reduktion oder Rückzahlung des in lit. c) genannten Interessentenbeitrags zugunsten der VTW. Die letztlich nach Vorliegen des Teilungsplans ermittelte tatsächliche Größe des Kaufgegenstands hat auch keinen Einfluss auf die Höhe des vereinbarten Interessentenbeitrags.

4. Kaufoption:

- a) Die Stadtgemeinde räumt darüber hinaus der VTW zu den in der vorliegenden Urkunden angeführten Bedingungen die von ihr bis **längstens 31.01.2025 auszuübende Option** ein, die im Lageplan ./A blau umrandet, jedoch weiß dargestellte mit den Worten „optionale Fläche VTW“ gekennzeichnete Teilfläche der in Punkt 1. lit. a) dieser Urkunde aufgezählten Grundstücke 1073/1, 1074/1, 1074/2 und 1083 um einen Preis von EUR 25,00 pro Quadratmeter käuflich zu erwerben, wobei die endgültige Größe des Optionsgegenstands und damit auch die endgültige Höhe des von der VTW im Fall der rechtswirksamen Annahme der gegenständlichen Option zu entrichtende Kaufpreises jeweils nach Maßgabe des zu erstellenden, bereits unter Punkt 2. lit. b) dieser Urkunde genannten Teilungsplans zu ermitteln sind.
- b) Nach wirksam erfolgter Optionsausübung durch die VTW hat diese binnen vier Wochen bis sonstigem Verlust der ihr in diesem Vertragspunkt eingeräumten Option den gesamten für den im angeführten Teilungsplan letztlich dargestellten Optionsgegenstand errechneten Kaufpreis in einem an die Stadtgemeinde auf das der VTW von der Stadtgemeinde dafür bekanntgegebene Bankkonto zu überweisen. Eine Übergabe des Optionsgegenstands an die VTW oder eine Inbesitznahme des Optionsgegenstands durch die VTW darf jedenfalls erst nach wirksam erfolgter Optionsausübung durch sie und auch erst, nachdem sie den gesamten Kaufpreis vollständig an die Stadtgemeinde überwiesen hat, erfolgen. Der angeführte Kaufpreis wird für die Dauer der vorliegenden Optionseinräumung weder verzinst noch wertgesichert.
- c) Die Vertragsteile verpflichten sich für den Fall einer rechtzeitigen und wirksamen Ausübung der der VTW im vorliegenden Vertragspunkt eingeräumten Kaufoption und, dass die VTW zudem den gesamten Kaufpreis im Sinn der lit. b) dieses Vertragspunkts vollständig und zeitgerecht an die Stadtgemeinde gezahlt hat, wechselseitig, nach Vorliegen des in Punkt 2. lit. b) dieser Urkunde genannten mit allen für dessen Durchführung im Grundbuch notwendigen behördlichen Bestätigungen, Bescheinigungen, Klauseln oder Genehmigungen versehenen Teilungsplans, den für die Durchführung im Grundbuch erforderlichen Vertrag sowie alle sonstigen Urkunden oder Erklärungen in der jeweils erforderlichen Form abzugeben und/oder zu unterfertigen, wobei, soweit im vorliegenden Vertrag nichts davon Abweichendes bestimmt ist, alle damit verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren zur Gänze von der VTW zu tragen sind.
- d) Diese der VTW von der Stadtgemeinde eingeräumte Kaufoption erlischt und ist die Stadtgemeinde darin nicht mehr gebunden, sollte sie von der VTW nicht bis **längstens 31.01.2025** schriftlich mittels an die Stadtgemeinde zu richtenden von der VTW firmenmäßig wirksam gefertigten Brief oder Telefax (jedoch nicht mittels Email) angenommen werden, wobei für die Frage, ob die Option zeitgerecht ausgeübt wurde, das Einlangen der Optionsannahmeerklärung bei der Stadtgemeinde entscheidend ist. Die gegenständliche Kaufoption kann von der VTW allerdings nur dann rechtsgültig ausgeübt werden, sollte der Kaufvorgang gemäß Punkt 2. rechtswirksam werden und sollte die VTW in diesem Fall sowohl den Kaufpreis als auch den von ihr zu zahlenden Interessentenbeitrag jeweils vollständig an die Stadtgemeinde gezahlt haben. Die Option kann nur in Ansehung des gesamten Optionsgegenstands und nicht in Ansehung von Teilen davon ausgeübt werden.
- e) Die gegenständliche Kaufoption ist weder übertragbar noch veräußerbar und kann vor allem auch nur dann von der VTW wirksam ausgeübt werden, wenn sie gleichzeitig Alleineigentümerin des in Punkt 2. dieser Urkunde beschriebenen Kaufobjekts ist.

- f) Während der in Punkt 2. dieser Urkunde genannte Kaufvorgang im Sinn von Punkt 2. lit. e) dieser Urkunde aufschiebend bedingt ist, ist jedoch eine bestimmte Flächenwidmung des Optionsgegenstands nach raumordnungsrechtlichen Bestimmungen nicht aufschiebende Bedingung oder sonstige Bedingung für die Optionsausübung, da es ohnehin, sofern die in diesem Vertragspunkt für eine Wirksame Optionsausübung angeführten Voraussetzungen erfüllt sind, in der Entscheidungsbefugnis der VTW steht, die gegenständliche Kaufoption auszuüben.
- g) Für die Einräumung der gegenständlichen Option ist kein Entgelt an die Stadtgemeinde zu zahlen. Sollte die Option von der VTW nicht oder nicht wirksam ausgeübt werden, bleibt es jedoch auch dabei, dass sie die Kosten des in Punkt 2. lit. b) dieser Urkunden genannten Teilungsplanes, inklusive der auf die darin vorzunehmende Darstellung des Optionsgegenstands entfallenden Kosten, endgültig zu tragen hat.

5. Gemeinsame Bestimmungen für den Kaufvorgang und den bei Annahme der Kaufoption zu errichtenden Kaufvertrag:

Soweit in der vorliegenden Urkunde nichts davon Abweichendes bestimmt ist, gelten für den in Punkt 2. dieser Urkunde behandelten Kaufvorgang und den bei Annahme der in Punkt 4. dieser Urkunde geregelten Kaufoption geltenden bzw. zu errichtenden Kaufvertrag jeweils folgende Bestimmungen:

- a) Die verkaufende Partei haftet der kaufenden Partei lediglich dafür, dass der Kaufgegenstand mit Ausnahme öffentlich-rechtlicher Zahlungs- oder Abgabenverpflichtungen der kaufenden Partei gegenüber der Stadtgemeinde und, soweit in der vorliegenden Urkunde nichts davon Abweichendes bestimmt ist, frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und auch frei von Forderungen und von sonstigen Rechten Dritter, so vor allem auch frei von Bestandsrechten Dritter, in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht und dass von der verkaufenden Partei keine Umstände verschwiegen wurden, welche den Wert des Kaufgegenstands wesentlich beeinträchtigen. Die verkaufende Partei erklärt, dass ihr Kontaminierungen des Grund und Bodens nicht bekannt sind.
- b) Die kaufende Partei nimmt ausdrücklich zustimmend zur Kenntnis, dass aus dem Erwerbsvorgang kein Anspruch auf Übertragung von Bewirtschaftern oder Nutzern des Kaufgegenstands oder von Teilen davon gegenüber der Republik Österreich und/oder der Agrarmarkt Austria und/oder einer gleichartigen oder ähnlichen Förderungsstelle allenfalls zustehenden Förderungen oder Prämien an sie (an die kaufende Partei) besteht.
- c) Sofern in lit. a) dieses Vertragspunkts nichts davon Abweichendes bestimmt ist und mit Ausnahme der in Punkt 2. lit. e) dieser Urkunde für den ebenfalls in Punkt 2. dieser Urkunde behandelten Kaufgegenstand als aufschiebende Bedingung genannten Flächenwidmung erfolgt eine Veräußerung von der Stadtgemeinde an die VTW unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung oder Haftung der Stadtgemeinde. Mit Ausnahme der bereits genannten in Punkt 2. lit. e) dieser Urkunde als aufschiebende Bedingung genannten Flächenwidmung des ebenfalls in Punkt 2. dieser Urkunde behandelten Kaufgegenstands haftet die Stadtgemeinde der VTW daher vor allem auch für keine bestimmte Eigenschaft des Kaufobjekts. Zudem besteht vor allem auch keine Haftung

der Stadtgemeinde für eine bestimmte Größe, für bestimmte Grenzen, für eine bestimmte Verwertbarkeit oder für eine bestimmte Ertragsfähigkeit des Kaufgegenstands. Vielmehr erklärt die VTW, den Zustand, die Lage und auch die Beschaffenheit des Kaufobjekts infolge Besichtigung im Detail zu kennen.

- d) Sämtliche Vertragsteile erklären, dass ihnen der Wert des Kaufobjekts bekannt ist, und anerkennen Leistung und Gegenleistung nach den derzeit gegebenen Verhältnissen als angemessen. Zwischen den Vertragsteilen herrscht daher Einigkeit darüber, dass deshalb die Bestimmung des § 934 ABGB auf den Kaufvorgang nicht Anwendung zu finden hat. Die Vertragsparteien verzichten hiermit auf das Recht auf die Anfechtung des Kaufvorgangs wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Werts oder wegen Irrtums und sie erklären ausdrücklich, dass sie den Kaufpreis nach eingehender Überlegung für angemessen halten. Die kaufende Partei erklärt, dass der gegenständliche Kaufvorgang zum Betrieb ihres Unternehmens gehört und im Betrieb ihres Unternehmens geschlossen wird.
- e) Auf dem Kaufgegenstand befindet sich weder ein Gebäude noch eine sonstige Baulichkeit, sodass Verpflichtungen, die sich aus dem Energieausweis-Vorlage-Gesetz ergeben könnten, entfallen.
- f) Im angeführten Kaufpreis nicht enthalten sind die Kosten der Vertragserrichtung, die Kosten für die Grundbuchseintragung sowie sämtliche in diesem Zusammenhang auflaufenden Abgaben, Gebühren und Steuern, insbesondere eine aufgrund des Erwerbsvorgangs zu entrichtende Grunderwerbsteuer sowie die Eintragungsgebühr im Grundbuch. Die Kostenregelung ist in lit. i) dieses Vertragspunkts enthalten.
- g) Die kaufende Partei ist nicht berechtigt, die sich für sie aus dem Kaufvorgang respektive aus der vorliegenden Urkunde ergebenden Zahlungsverpflichtungen mit Forderungen ihrerseits gegen die verkaufende Partei, aus welchem Rechtsgrund auch immer, aufzurechnen.
- h) Die verkaufende Partei nimmt keine Option gemäß § 6 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz 1994 vor. Auf den Kaufpreis wird daher keine Umsatzsteuer ausgewiesen und auch keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
- i) Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrags verbundenen Kosten und Gebühren, jedoch nur, soweit in der vorliegenden Urkunde nichts davon Abweichendes bestimmt ist, eine aufgrund des Erwerbsvorgangs anfallende Grunderwerbsteuer sowie die Eintragungsgebühr im Grundbuch sowie überhaupt alle mit der Vertragserrichtung und der Durchführung im Grundbuch verbundenen Kosten, Steuern und Abgaben sind jeweils zur Gänze von der kaufenden Partei zu tragen, die auch verpflichtet ist, die verkaufende Partei in Ansehung einer Letztere in Ansehung dieser Kosten, Abgaben, Steuern und Gebühren nach außen treffenden solidarischen Mithaftung völlig schad-, klag- und exekutionslos zu halten. Von dieser Kostentragungsverpflichtung der kaufenden Partei umfasst sind auch Kosten für ein allenfalls bei der Grundverkehrsbehörde zu führendes Verfahren. Von der Kostentragungsverpflichtung der kaufenden Partei ausgenommen sind lediglich auf Seiten der verkaufenden Partei aus dem Verkaufsvorgang entstehende Einkommensteuern oder Immobilienertragsteuern oder in diesem Zusammenhang zu leistende besondere Vorauszahlungen. Diese sind in der bei der verkaufenden Partei anfallenden Höhe von ihr endgültig zu tragen.

- j) Kosten für eine allfällige rechtsfreundliche Vertretung oder Beratung werden jeweils von der Vertragspartei getragen, die eine solche in Anspruch nimmt.

6. Datenschutzeinwilligungserklärungen:

- a) Sämtliche Vertragsteile erteilen jeweils ihre ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung der vorliegenden Urkunde sowie aller damit allenfalls in Verbindung stehenden oder für deren Durchführung im Grundbuch allenfalls notwendigen Urkunden im anwaltlichen Urkundenarchiv (Archivium) oder im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariats.
- b) Zudem erteilen sämtliche Vertragsteile jeweils ihre ausdrückliche Zustimmung, dass sämtliche ihrer personenbezogenen Daten vom Vertragsserrichter für die Zwecke der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des vorliegenden Vertrags, für dessen standes-, abgaben-, steuer- und allenfalls nötige grundverkehrsbehördliche Behandlung sowie auch für Archivierungszwecke des Vertragsserrichters jeweils gespeichert, verarbeitet und an die beteiligten Ämter, Gerichte und Behörden weitergegeben werden dürfen.
- c) Sämtliche Vertragsteile erteilen dem Vertragsserrichter ihre ausdrückliche Zustimmung, dass dieser alle die vertragsgegenständlichen Objekte betreffenden steuerlich relevanten Daten, wie Einheitswert und Bodenwert sowie auch Bewertung beim Finanzamt, und auch die Flächenwidmungen erheben, speichern, verarbeiten und auch weitergeben darf.

7. Erklärungen an Eides statt:

- a) Sämtliche Vertragsteile erklären, dass der gemeine Wert des Kaufobjekts jeweils nicht höher ist als die dafür in der vorliegenden Urkunde dafür vereinbarten Gegenleistungen, dass sie außerhalb der vorliegenden Urkunde keine Gegenleistung für den Erwerb des Kaufobjekts oder des Optionsgegenstands vereinbart oder gewährt haben und dass sie auch keinen Dritten eine Leistung für die Überlassung einer der von der vorliegenden Urkunde betroffenen Flächen an die kaufende Partei gewährt haben.
- b) Die Organe der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären, dass sie eine im Land Niederösterreich gelegene Stadtgemeinde und damit eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel im Sinn der §§ 1 und 3 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ist, dass der Wert sämtlicher in der gegenständlichen Urkunde behandelten Vorgänge, somit auch der in der vorliegenden Urkunde behandelten Dienstbarkeit, vor allem auch zusammen, 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt, sodass die in dieser Urkunde behandelten Rechtsgeschäfte nicht der Genehmigung der NÖ Landesregierung bedürfen.
- c) Die VTW erklärt an Eides statt, dass ihr Sitz in der politischen Gemeinde Vitis und damit im Staatsgebiet der Republik Österreich gelegen ist und ihre geschäftsführenden Organe jeweils EU-Staatsbürger sind.

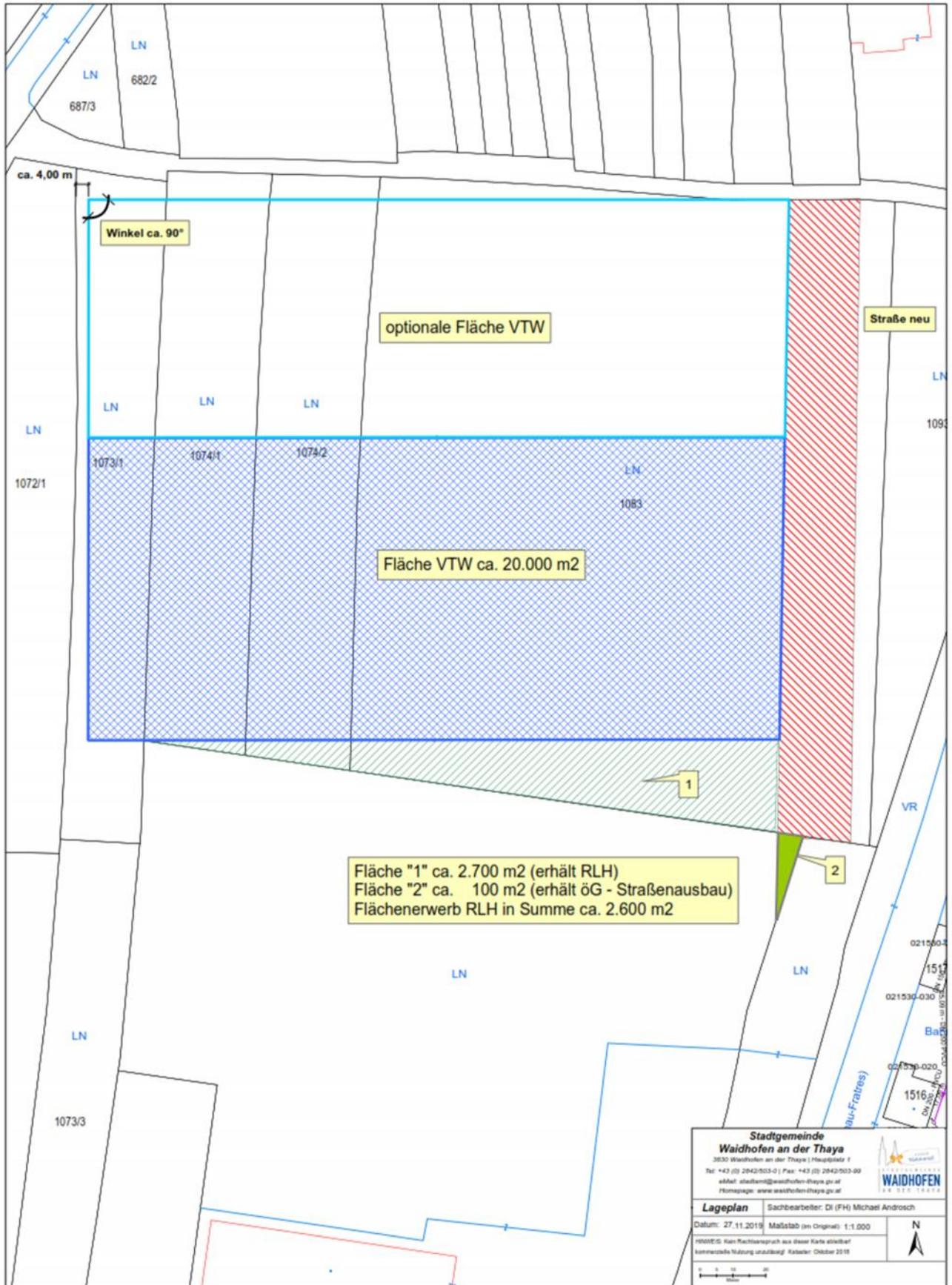
- d) Sämtliche Vertragsteile erklären darüber hinaus an Eides statt, dass keines der in der vorliegenden Urkunde angeführten Rechtsgeschäfte der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dient und dass sie die in dieser Urkunde behandelten Rechtsgeschäfte jeweils im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abschließen.

8. Sonstiges:

- a) Änderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
- b) Sollte eine (ausländer)grundverkehrsbehördliche Genehmigung erforderlich sein, allerdings diese endgültig nicht erreicht werden können, gilt der gesamte davon betroffene Vorgang als aufgehoben. Sollten jedoch nur einzelne Bestimmungen der vorliegenden Urkunde unwirksam sein oder unwirksam werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile werden anstelle der ungültigen bzw. der ungültig gewordenen Bestimmung eine Bestimmung als vereinbart gelten respektive vereinbaren, welche der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich betrachtet am nächsten kommt.
- c) Die Stadtgemeinde erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass die VTW sowohl den in Punkt 2. lit. a) dieser Urkunde genannten Kaufgegenstand als auch den in Punkt 4. lit. a) dieser Urkunde beschriebenen Optionsgegenstand in dem Umfang betreten und nutzen darf, soweit dies für Tätigkeiten erforderlich ist, um das von ihr beabsichtigte in Punkt 2. lit. f) dieser Urkunde angeführte Projekt planen und für Bewilligungen einreichen zu können. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die Stadtgemeinde auch, Anträge auf behördliche Bewilligungen in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümerin mit zu fertigen.

9. Ausfertigung:

Der vorliegende Vertrag wird in einem Original errichtet, welches der Stadtgemeinde gehört. Der andere Vertragsteil erhält eine einfache Kopie oder aber über sein Verlangen, dann jedoch auch auf seine Kosten, eine beglaubigte Kopie des vorliegenden Vertrags.“



ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Verlängerung der Richtlinien über die Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.05.2004, Punkt 9 der Tagesordnung, wurden die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur erstmaligen Anschaffung von Solar-, Photovoltaik- und Wärmepumpenanlagen neu gefasst. Diese Richtlinien galten bis 31.12.2006.

Mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 13.12.2006 (Punkt 9 der Tagesordnung), vom 10.12.2009 (Punkt 6), vom 19.10.2010 (Punkt 9), vom 07.12.2011 (Punkt 7), vom 09.12.2013 (Punkt 10), vom 09.12.2015 (Punkt 10), vom 13.12.2016 (Punkt 11) und vom 13.12.2017 (Punkt 11) sowie vom 13.12.2018 (Punkt 9) wurden die Richtlinien jeweils verlängert bzw. teilweise Adaptierungen und Ergänzungen vorgenommen. Die derzeit anzuwendenden Richtlinien gelten bis 31.12.2019.

Um diese Förderung aufrecht zu erhalten, ist eine Verlängerung der Richtlinien notwendig. Es soll die Gültigkeit der Richtlinien um ein Jahr verlängert werden und zwar bis 31.12.2020.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die Gültigkeit dieser Richtlinien um ein Jahr verlängert, sodass der Punkt „VII.) Inkrafttreten“ wie folgt zu lauten hat: „Diese Richtlinien gelten bis 31. Dezember 2020.“

Somit lauten die Richtlinien wie folgt:

**„RICHTLINIEN ÜBER DIE DIREKTFÖRDERUNG VON
 SOLARANLAGEN
 und
 PHOTOVOLTAIKANLAGEN
 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

I.) Allgemeine Bestimmungen

1. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewährt für die erstmalige Anschaffung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse bei Eigenheimen und Wohnhäusern im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Die ausschließliche Beheizung von Schwimmbädern sowie die ausschließliche Energieerzeugung für Gartenhäuser werden nicht gefördert.

2. Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewährt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die gegenständlichen Richtlinien können vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden.

II.) Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn

1. das Eigenheim bzw. Wohnhaus der geförderten Anlage ganzjährig bewohnt ist,
2. die geförderte Anlage – soweit dies durch die NÖ Bauordnung oder das NÖ Elektrizitätswesengesetz gefordert ist - behördlich angezeigt bzw. genehmigt ist,
3. alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind und die erforderlichen Zustimmungserklärungen, sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden,
4. die Anlage den geltenden Normen entspricht,
5. sich der Förderungswerber verpflichtet hat,
 - für eine Kontrolle der Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zur Anlage zu gewähren,
 - für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen.

III.) Förderungswerber

Ein Ansuchen um Förderung können einbringen: Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Bauberechtigte, Mieter und Pächter, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya haben.

IV.) Antragstellung

1. Ansuchen sind innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungslegung (Rechnungsdatum) bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einzubringen.
2. Dem Ansuchen sind Kopien der Originalrechnungen und der Originalzahlungsbelege anzuschließen und vorzulegen.

V.) Förderungsausmaß

Die Förderungshöhe beträgt **20% der anerkannten Investitionskosten je Anlage und Wohneinheit** und wird begrenzt mit

- € 400,-- für Solaranlage
- € 400,-- für Photovoltaikanlage

VI.) Zusicherung und Auszahlung

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Bürgermeister vorbehalten. Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält der Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung unter Angabe des zuerkannten Betrages. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die Auszahlung der Förderung veranlasst.

VII.) Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten bis 31. Dezember 2020.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen

- a) **Wirtschaft**
 - aa) **Hausmessenaktion von Firmen 2019**

SACHVERHALT:

Die Firma Hörmann Technik GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße 3, hat mit Schreiben vom 21.03.2019, eingelangt am 22.05.2019, folgendes Ansuchen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet:

Betrifft: Ansuchen um Förderung der Hausmessenaktion von 12 Betrieben in Waidhofen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
 Wir ersuchen die Stadtgemeinde Waidhofen um eine **Förderung von € 1.000,-** für die Gemeinschafts-Marketingaktion in der Höhe von ca. €16.000,- zur Hausmesse 2019.

Die folgenden Firmen beteiligen sich an der gemeinsamen Hausmesseaktion und unterstützen das Ansuchen um Gewährung der Förderung in der Höhe von € 1.000,- und sind mit den besprochenen Aktivitäten einverstanden. Die Organisatoren behalten sich vor, bei Ausfall eines Hausmessenveranstalters den Gesamtaufwand den restlichen Firmen aufzurechnen. Die Hörmann Technik GmbH besitzt das Layout, macht die Organisation und die Weiterverrechnung der Kosten.

Lunzer		Ramharter	
Hörmann		Schimmel	
Strobl Austria		Ruby	
Roth		Solar Willfurth	
Pani Fliesen		Wurth Martin	
Müllner			
Schrenk			

Mit freundlichen Grüßen

HÖRMANN Technik GmbH
 3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße 3
 T: +43 (0) 2842 51900-20
 E-Mail: info@expert-hoermann.at
 Gregor Hörmann

In den letzten Jahren wurden folgende Beträge an Subventionen gewährt:

Jahr	Betrag in EUR	Beschluss vom
2009	1.500,00	2009-12-10, Punkt 22 a)
2010	1.500,00	2010-12-09, Punkt 30 a)
2011	1.000,00	2011-10-27, Punkt 15 b)
2012	1.000,00	2012-12-06, Punkt 9 b)
2013	1.000,00	2013-10-23, Punkt 11 b)
2014	1.000,00	2014-10-23, Punkt 4 b)
2015	1.000,00	2015-10-21, Punkt 12 c)
2016	1.000,00	2016-10-19, Punkt 5 c)
2017	1.000,00	2017-12-13, Punkt 13 b)
2018	1.000,00	2018-12-13, Punkt 10 a) aa)

Haushaltsdaten:

1. NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/7890-7760 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Unternehmungen) EUR 58.800,00
gebucht bis: 08.11.2019 EUR 33.427,73
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird den **12 beteiligten Firmen Leopold Lunzer GmbH, ÖAMTC-Straße 7; Hörmann Technik GmbH, ÖAMTC-Straße 3; Strobl Austria GmbH, Jägerteichstraße 2, Let's do it Roth, Heidenreichsteinerstraße 27; Pani Gesellschaft m.b.H., Heidenreichsteinerstraße 7; Farbe & Wohnen Müllner GmbH, Heidenreichsteinerstraße 22; Schrenk GmbH, Brunnerstraße 50; Ulrike RAMHARTER KG, Raiffeisenpromenade 2/1/43; Schimmel Schuh-mode GmbH, Lindenhofstraße 2; INTERSPORT Ruby, Thayapark-Straße 1; PV Projekt- und Betriebsgesellschaft m.b.H., Franz Gföller-Straße 14 und Martin Wurth GmbH, Lindenhofstraße 17; alle 3830 Waidhofen an der Thaya, für die gemeinsame Hausmessenaktion im Jahr 2019 eine Subvention in der Höhe von**

EUR 1.000,00

gewährt. Die Auszahlung erfolgt an die Firma Hörmann Technik GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße 3, zur anteiligen Auszahlung an die an der Hausmessenaktion 2019 beteiligten Firmen

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen

- a) **Wirtschaft**
- ab) **ProWaidhofen 2019**

StR Mag. Thomas LEBERSORGER hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

Der Verein „Pro Waidhofen“, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, vertreten durch die Obfrau Ulrike Ramharter hat mit Schreiben vom 20.11.2019 folgendes Ansuchen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet:

„Ansuchen: Subvention Wirtschaftsverein ProWaidhofen 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Verein ProWaidhofen, dessen Tätigkeit keine politischen Ziele verfolgt, bezweckt gemäß seiner Statuten die Förderung der Wirtschaft und Vereine in Verbindung mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Der Verein trat 2003 die Nachfolge des Vereins zur Förderung der Wirtschaft von Waidhofen an der Thaya an und hat bisher bereits viele Vorhaben umgesetzt. Es wurde zum Beispiel der Waidhofner Taler (Gutscheinmünze im Wert von 10 Euro) sehr erfolgreich eingeführt. Diese Münze wird gerne als Geschenk benutzt, bindet die Kaufkraft in Waidhofen an der Thaya und wird sowohl von der Bevölkerung, den Unternehmen und auch der Stadtgemeinde gerne verwendet. Derzeit stehen insgesamt 15.000 Münzen im Wert von € 10,- zur Verfügung. Vor allem im Zeitraum um den Jahreswechsel sind beinahe sämtliche Münzen im Umlauf und beleben auf diese Weise die Waidhofner Wirtschaft.

Weiters wurden und werden regelmäßig Veranstaltungen durchgeführt und es erscheint viermal jährlich eine Zeitung (Mein Waidhofen), die gratis an ca. 22.000 Haushalte im Bezirk und über die Bezirksgrenzen hinaus versandt wird. Hier werden positive Berichte aus Wirtschaft, Kultur, Bildung, Berufsleben, Gesundheit und Tourismus veröffentlicht.

Im Jahr 2019 wurden durch den Verein ProWaidhofen nun auch die Agenden des Tourismusvereines Waidhofen/Thaya übernommen und dessen Aktivitäten fortgeführt.

Es wurde im August 2019 der traditionelle Radwandertag im Rahmen des Feuerwehreffestes Waidhofen veranstaltet, der sich eines regen Zuspruches erfreute. Für 2020 ist auch wieder die Abhaltung einer Sonnwendfeier geplant. Entsprechende Überlegungen dazu laufen, um die Veranstaltung auch für die gesamte Bevölkerung von Waidhofen wieder attraktiver zu machen.

Im Jahr 2019 konnten wieder einige neue Betriebe im Verein ProWaidhofen begrüßt werden, aber es gibt immer noch Trittbrettfahrer, die nicht Mitglied des Vereins sind, aber auch von den Aktivitäten des Vereins profitieren. Deshalb ersuchen wir auch für das Jahr 2019 um Gewährung einer Subvention in Höhe von **€ 2,000,00** durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Unterstützung der wichtigen Tätigkeiten des Vereins.

Wie alljährlich wurden auch im Jahr 2019 wieder verschiedene Veranstaltungen durchgeführt und auch in der Zeitung „Mein Waidhofen“ und anderen Medien beworben. Diese Veranstaltungen und die Tätigkeiten des Vereins ProWaidhofen sind ein wichtiger Bestandteil des Wirtschafts- und Kulturlebens von Waidhofen an der Thaya.

Wir bitten Sie im Interesse der Wirtschaft von Waidhofen an der Thaya um eine positive Beschlussfassung in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Danke für Ihre Unterstützung.

Hochachtungsvoll

Ulrike Ramharter (Obfrau)“

In den letzten Jahren wurden folgende Beträge an Subventionen gewährt:

Jahr	Betrag in EUR	Beschluss vom
2005	3.000,00	2005-09-14; Punkt 8
2006	3.000,00	2006-12-13, Punkt 7
2007	3.000,00	2007-12-13, Punkt 15
2008	3.000,00	2008-12-11, Punkt 25 c)
2009	3.000,00	2009-12-10, Punkt 22 b)
2010	3.000,00	2010-12-09, Punkt 5
2011	2.000,00	2011-10-27, Punkt 15 a)
2012	2.000,00	2012-12-06, Punkt 9 a)
2013	2.000,00	2013-10-23, Punkt 11 a)
2014	2.000,00	2014-10-23, Punkt 4 a)
2015	2.000,00	2015-10-21, Punkt 12 a)
2016	2.000,00	2016-10-19, Punkt 5 a)
2017	2.000,00	2017-12-13, Punkt 13 c)
2018	2.000,00	2018-12-13, Punkt 10 a) ab)

Haushaltsdaten:

1. NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/7890-7760 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Unternehmungen) EUR 58.800,00

gebucht bis: 08.11.2019 EUR 33.427,73

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.000,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Wirtschaftsverein „Pro Waidhofen“** mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, für seine Tätigkeiten im Jahr 2019 eine **Subvention** in der Höhe von

EUR 2.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen

a) Wirtschaft

ac) Gewährung der Direktförderung der Wirtschaft

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 03.10.2019 übermittelte die Raiffeisenbank Waidhofen a.d. Thaya eGen, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 1, ein Ansuchen um Gewährung der Direktförderung der Wirtschaft der Firma Alexander Lirnberger, 3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße 2, mit folgendem Ersuchen:

„Direktförderung der Wirtschaft

Alexander Lirnberger, ÖAMTC-Straße 2, 3830 Waidhofen a.d. Thaya

Sehr geehrter Herr Direktor!

Anbei übersenden wir Ihnen den Förderantrag mit der bitte um positive Bewilligung. Der Antrag wurde per 16.01.2019 in unserem Haus gefertigt, jedoch von uns leider verabsäumt diesen zeitnahe weiterzuleiten. Wir bitten dennoch im Namen des Förderwerbers um positive Bewilligung. Herzlichen Dank!

Mit besten Grüßen

Raiffeisenbank Waidhofen a.d. Thaya eGen“

Dem Ansuchen um Gewährung der Direktförderung der Wirtschaft wurde die Rechnung Nr. 18-00447 der Firma Adi Hauer GmbH, vom 01.05.2018, in Höhe von EUR 26.052,00 incl. USt., die entsprechenden Zahlungsbelege sowie eine GISA-Meldung als Nachweis der Gewerbeberechtigung beigelegt.

Die gültigen Richtlinien für die Direktförderung der Wirtschaft sehen unter Punkt „V. Antragstellung und Auszahlung“ vor, dass die Rechnungen zum Zeitpunkt der Antragstellung (Posteingangstempel) nicht älter als ein Jahr sein dürfen.

Weiters wird unter Punkt „VI. Genehmigung der Förderung“ darüber informiert, dass die Förderung nicht gewährt bzw. ausbezahlt wird, wenn die vorgelegten Rechnungen älter als 1 Jahr sind.

Die beigelegte Rechnung weist ein Datum auf, welches älter als ein Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung ist.

Datum der Rechnung: 01.05.2018
 Ansuchen eingelangt am: 07.10.2019

Die weiteren Angaben (Gegenstand der Förderung, Mindestinvestition, keine offene Steuer- oder Abgabenrückstände) entsprechen den gültigen Richtlinien.

Der Betriebsstandort der Firma Alexander Lirnberger, 3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße 2, befindet sich lt. Richtlinien in der übrigen Zone. Die Förderung für diese Zone beträgt EUR 1.500,00.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/7890-7760 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Unternehmungen) EUR 58.800,00
gebucht bis: 08.11.2019 EUR 33.427,73
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.000,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Firma Autohaus Lirnberger, 3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße 2, im Sinne der „Richtlinien für die Direktförderung der Wirtschaft in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“ eine Förderung für die Anschaffung einer Hebebühne in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses in der Höhe von **EUR 1.500,00** gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen

b) Soziales

ba) Mobiler Hospizverein Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen um Förderung des Verein Hospiz Waldviertel, Waidhofen/Thaya vom 08.07.2019 vor:

„Ansuchen um Subvention

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Kontinuität, aber auch Entwicklung der Hospizarbeit ist entscheidend durch die Ehrenamtlichkeit geprägt. Das Ehrenamt ist und bleibt das Herzstück unserer Arbeit. Nur so ist es uns möglich unsere umfangreichen Angebote zu erhalten.

15 ehrenamtliche Mitarbeiter sind derzeit im Mobilen Hospizverein Waidhofen/Thaya tätig, 13 von ihnen begleiten Menschen in ihrer letzten Lebensphase zuhause, auf der Palliativstation im Landesklinikum Waidhofen/Thaya oder in den PBZ Raabs/Thaya und Waidhofen/Thaya.

Bei der im Juni abgehaltenen Generalversammlung konnten wir eine beeindruckende Bilanz für die Jahre 2017 und 2018 präsentieren:

In diesem Zeitraum wurden 156 Klienten insgesamt 1610mal besucht, was wiederum 2642 Stunden für Begleitungen sind. Für sonstige Tätigkeiten im Verein wurden 1154 Stunden aufgewendet, für Weiterbildung 372.

In den Jahren 2017 und 2018 wurden für die ehrenamtliche Begleitung 24.160 Kilometer im Bezirk Waidhofen/Thaya zurückgelegt. Als Anerkennung für das freiwillige Engagement hat der Verein 9.040,70 Euro Kilometer ausbezahlt.

Die Trauergruppe für Erwachsene widmete sich 40 Klienten (58 Stunden), die Trauergruppe für Kinder und Jugendliche fünf Klienten (22 Stunden). Wir bieten auch eine Demenzberatung im PBZ Waidhofen/Thaya an, die in den vergangenen beiden Jahren von 182 Personen in Anspruch genommen wurde.

Alle Angebote des Mobilen Hospizvereines Waidhofen/Thaya sind kostenlos. Da wir unsere Ausgaben (z.B. Arbeitsmittel, Kilometergeld) nur durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und Benefizveranstaltungen finanzieren, ersuchen wir Sie erneut um Gewährung einer Subvention für unseren gemeinnützigen Verein.

Für die bisher erhaltene Unterstützung danken wir herzlich!

Mit freundlichen Grüßen
Dagmar Ahrer
Koordinatorin“

Bisherige Subventionen:

	2016	2017	2018
Verein Hospiz Waldviertel	400,00	400,00	400,00

1. NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/4290-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Soziale Wohlfahrt, Subventionen, Spenden) EUR 2.200,00
gebucht bis: 23.10.2019 EUR 521,96
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft und Wasserbau in der Sitzung vom 13.11.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird eine **Subvention** an den **Verein Hospiz Waldviertel Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 30a**, in der Höhe von

EUR 400,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen

b) Soziales

bb) Frauenberatung Waldviertel

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen um Vereinsförderung der Frauenberatung Waldviertel, vertreten durch Mag.a Sonja Pöschl-Hahnl, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmngasse 30, vom 1. Juli 2019 vor. Darin heißt es:

„Ansuchen um Vereinsförderung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Gemeinderätinnen & Gemeinderäte, sehr geehrte Stadträtin & Stadträte!

Die Frauenberatung Waldviertel als wichtige soziale Einrichtung leistet seit 2003 mit Ihrem Standort in Waidhofen/Thaya, Böhmngasse 30 (Ruby-Passage) einen wertvollen Beitrag zur psychosozialen und arbeitsmarktpolitischen Versorgung der Frauen in der Region. Die Probleme, mit denen sich Frauen an uns wenden, haben in den letzten Jahren signifikant zugenommen. Unser Tätigkeitsfeld umfasst v.a. Beratung bei persönlichen Krisen, familiären Problemen und Gewalterfahrungen, ebenso wie Hilfestellungen bei Kontakt mit Behörden, Schuldenbewältigung sowie Arbeitsplatzsuche & Arbeitsmarktqualifizierung u.v.m.

Wir erlauben uns daher, mit der Bitte um eine Subventionierung unseres Vereins an Sie heran zu treten. Leider müssen wir als Frauenberatung generell laufend mit finanziellen Einschränkungen leben. Trotzdem steigen indexbedingt unsere Kosten.

Wir ersuchen Sie daher, unseren Verein, den Standort Waidhofen und unsere Arbeit für das Jahr 2019 zu unterstützen und bitten Sie in diesem Sinne um eine

Subventionierung von 1.500,00 €

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und Entgegenkommen und freuen uns auf eine positive Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.a Sonja Pöschl-Hahnl“

Haushaltsdaten:

1. NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/4290-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Soziale Wohlfahrt, Subventionen, Spenden) EUR 2.200,00
 gebucht bis: 23.10.2019 EUR 521,96
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 400,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft und Wasserbau in der Sitzung vom 13.11.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird eine **Subvention** an die **Frauenberatung Waldviertel, vertreten durch Mag.a Sonja Pöschl-Hahnl, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmngasse 30**, in der Höhe von

EUR 300,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

GEGENANTRAG des **GR Herbert HÖPFL:**

Es wird eine **Subvention** an die **Frauenberatung Waldviertel, vertreten durch Mag.a Sonja Pöschl-Hahnl, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmngasse 30**, in der Höhe von

EUR 1.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES GR Herbert HÖPFL:

Für den Gegenantrag stimmen 4 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Gegen den Gegenantrag stimmen 22 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen

- c) Landjugend
 ca) Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Landjugend Waidhofen an der Thaya vom 04.11.2019 vor. Darin heißt es:

„Ansuchen um Vereinssubvention: Landjugend Waidhofen an der Thaya 2019

Wir die Landjugend Waidhofen an der Thaya suchen hiermit um eine Unterstützung unseres Vereines, durch die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya, an.

Unsere Tätigkeiten im vergangenen Jahr:

- 24.12.2018 Weihnachtskindergarten
- 05.01.2019 Ball der Landjugend im Stadtsaal
- Laufende Seminare in den Bereichen Allgemeinbildung, Medien und Pressearbeit, Kochen und Backen, Landwirtschaft und Sport
- Teilnahme an Veranstaltungen seitens der Landjugend NÖ:
 Projektmarathon, Tag der Landjugend, Jollynox, Agrarpolitisches Seminar, Viertels- und Landesveranstaltungen.
- 15.04.2019 Mitgestaltung der Bezirksveranstaltung BIG SILO BEATS
- Sommer 2019 Gestaltung der Erntekrone
- September 2019 Mithilfe beim Erntedankfest und Teilnahme/Mitgestaltung der Abendmesse
- 2.11.2019 Neuwahlen

Mit freundlichen Grüßen

Anja Gastinger“

Bisherige Subventionen:

	2016	2017	2018
Landjugend Waidhofen an der Thaya	200,00	200,00	200,00
Kostenersatz Projektmarathon	500,00	200,00	0

Haushaltsdaten:

1. NVA 2019: ordentlicher Haushalt 1/4391-7290 (Jugendbetreuung, Sonstige Ausgaben)
EUR 2.000,00
gebucht bis: 11.11.2019 EUR 205,18
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft und Wasserbau in der Sitzung vom 13.11.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird eine **Subvention** an die **Landjugend Waidhofen an der Thaya, Anja Gastinger**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Klein Eberharts 17, in der Höhe von

EUR 200,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen

d) Kulturschaffende und Musikvereine

da) Big Band Waidhofen an der Thaya – Basisförderung und Leiterförderung

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Big Band Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, vom 04. Oktober 2019 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 07. Oktober 2019) vor. Darin heißt es:

„Betrifft: Ansuchen um Subvention für die Big Band Waidhofen an der Thaya

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
 geschätzte Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates!
 Sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor!

Die Big Band Waidhofen ersucht höflichst um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2019. Eine finanzielle Unterstützung seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya trägt dazu bei unsere notwendigen Ausgaben und Anschaffungen leichter zu tätigen.

Die musikalische Entwicklung des Orchesters hat in den vergangenen Jahren eine sehr positive Entwicklung genommen, wofür insbesondere der musikalische Leiter verantwortlich zeichnet.

Um dieses hohe Anforderungsprofil eines musikalischen Leiters auch weiterhin sicherstellen zu können, sind auch entsprechende finanzielle Mittel erforderlich.

Wir ersuchen daher aufgrund der erhöhten Aufwendungen für die Leitung des Orchesters um eine finanzielle Förderung bzw. Unterstützung.

Tätigkeitsbericht:

17.02.2019 Big Band für Kids (2 Veranstaltungen in der Albert Reiter Musikschule)
 17.05.2019 Big Band Frühjahrskonzert „Flower Power Night“
 18.05.2019 Big Band Frühjahrskonzert „Flower Power Night“
 30.11.2019 Adventkonzert “It’s Christmas Time”
 01.12.2019 Adventkonzert “It’s Christmas Time”

Wir danken Ihnen bereits im Voraus und verbleiben
 Mit freundlichen Grüßen
 Obmann Jürgen Kainz“

Bisherige Subventionen:

2016 EUR 4.030,00

2017 EUR 4.030,00

2018 EUR 4.030,00

Haushaltsdaten:

1 NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3210-7570 (Einrichtungen der Musikpflege Zuschuss an Gesangs- und Musikvereine) EUR 17.100,00

gebucht bis: 08.11.2019 EUR 11.786,17

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.12.2018, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2019 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 20.11.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: Haushaltsstelle 1/3210-7570 (Einrichtungen der Musikpflege Zuschuss an Gesangs- und Musikvereine)

und

es wird der **Big Band Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, **für das Jahr 2019**, eine Subvention, in der Höhe von

EUR 430,00 als Basisförderung

sowie

EUR 3.600,00 als Leiterförderung

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen

d) Kulturschaffende und Musikvereine

db) Big Band Waidhofen an der Thaya – Ansuchen um Erlass der Saalmiete

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Big Band Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, vom 04. Oktober 2019 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 07. Oktober 2019) betreffend dem Erlass der Stadtsaalmiete vor. Darin heißt es:

„Betrifft: Ansuchen um Erlass der Saalmiete

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
 geschätzte Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates!
 Sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor!

Die Big Band Waidhofen ersucht höflichst um Rückerstattung der bereits bezahlten Saalmiete iHv € 528,--(bez. Am 12.09.2019) für das am 01.12.2018 abgehaltene Benefizkonzert „It's Christmas Time 2018“. Der Reinerlös in Höhe von € 4.020,-- wurde dem Verein Zuversicht gespendet.

Weiters bittet die Big Band Waidhofen um Erlass der Saalmiete für beide Benefizkonzerte „It's Christmas Time 2019“ am Sa. 30.11.2019 und So. 01.12.2019. Nach interner Abstimmung haben wir wieder eine regionale Hilfsorganisation als Spendenempfänger gewählt. Der Reinerlös kommt dem Verein Kolping Österreich (Standort Waidhofen a.d. Thaya) zugute.

Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre finanzielle Unterstützung.
 Mit freundlichen Grüßen
 Obmann Jürgen Kainz“

Haushaltsdaten:

1 NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/0191-7230/1 (Repräsentation, Repräsentationsausgaben Bürgermeister) EUR 14.000,00
 gebucht bis: 07.11.2019 EUR 1.700,70
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 300,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 20.11.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die Stadtsaalkosten (Mietentgelt – Großer Saal, Kleiner Saal, Galerie, Heizkostenpauschale = EUR 528,00) für die drei Veranstaltungen „It's Christmas Time 2018“ am 01.12.2018 und „It's Christmas Time 2019“ am 30.11.2019 und am 01.12.2019 in Form einer einmaligen Subvention in Höhe von

EUR 1.584,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen

- d) Kulturschaffende und Musikvereine**
dc) Blasorchester Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegen zwei Subventionsansuchen des Blasorchesters Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, vor.

Erstes Ansuchen vom 28. August 2019 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 10. September 2019), darin heißt es:

„Subventionsansuchen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Robert Altschach!
 Geschätzte Damen und Herren des Stadt- u. Gemeinderates!
 Sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor Magister Rudolf Polt!

Das Blasorchester Waidhofen/Th. ersucht um Basisförderung in der Höhe von €770,- für das Jahr 2019 zur Finanzierung des laufenden Betriebs.

Mit freundlichen Grüßen
 Franz Jauk, Obmann des Blasorchesters“

Zweites Ansuchen vom 28. August 2019 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 10. September 2019), darin heißt es:

„Subventionsansuchen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Robert Altschach!
 Geschätzte Damen und Herren des Stadt- u. Gemeinderates!
 Sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor Magister Rudolf Polt!

Das Blasorchester Waidhofen/Th. ersuchen um eine besondere Förderung in Höhe von €5.000,- zur Abdeckung der Ankaufskosten für den Vereinsbus zum Transport von Musikerinnen und Instrumenten zu den Ausrückungen. Der Ankaufspreis betrug inklusive notwendiger Reparaturen €11.413,-.

Mit freundlichen Grüßen
 Franz Jauk, Obmann des Blasorchesters“

Bisherige Subventionen:

2017 EUR 1.370,00

2018 EUR 6.700,00 (EUR 5.000,00 Leiterförderung, EUR 700,00 Basisförderung, EUR 1.000,00 für das Einkleiden von 4 Marketenderinnen)

2019 EUR 10.000,00 (EUR 5.000,00 als Leiterförderung, EUR 5.000,00 für den Ankauf eines Baritonsaxophons)**Haushaltsdaten:**

1 NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 29.000,00

gebucht bis: 07.11.2019 EUR 21.264,73

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.12.2018, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2019 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 20.11.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen).

und

es werden dem **Blasorchester Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, **für das Jahr 2019**, weitere Subventionen, in der Höhe von

EUR 770,00 als Basisförderung

und

EUR 5.000,00 für den Ankauf eines Vereinsbus

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen

- d) Kulturschaffende und Musikvereine
 dd) Blasorchester Waidhofen an der Thaya - Aufwandsentschädigung

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Blasorchesters Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, vom 27. Oktober 2019 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 30. Oktober 2019) vor. Darin heißt es:

„Ersatz von Aufwandsentschädigungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Robert Altschach!
 Geschätzte Damen und Herren des Stadt- u. Gemeinderates!
 Sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor Magister Rudolf Polt!

Das Blasorchester Waidhofen/Th. ersucht um Ersatz der Aufwandsentschädigungen für Musiker für die Gestaltung der Toten- und Gefallenengedenkfeiern in Hollenbach und Puch im Betrag von € 240,- gesamt.

11.10.2019 Gedenkfeier Hollenbach € 120,-
 27.10.2019 Gedenkfeier Puch € 120,-

Mit freundlichen Grüßen
 Franz Jauk, Obmann des Blasorchesters“

Bisherige Subventionen:

2017 EUR 1.370,00
 2018 EUR 6.700,00 (EUR 5.000,00 Leiterförderung, EUR 700,00 Basisförderung, EUR 1.000,00 für das Einkleiden von 4 Marketenderinnen)
 2019 EUR 10.000,00 (EUR 5.000,00 als Leiterförderung, EUR 5.000,00 für den Ankauf eines Baritonsaxophons)

Haushaltsdaten:

1 NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/0191-7230/1 (Repräsentation, Repräsentationsausgaben Bürgermeister) EUR 14.000,00
 gebucht bis: 07.11.2019 EUR 1.700,70
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.884,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 20.11.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Blasorchester Waidhofen an der Thaya für die Gestaltung der Toten- und Gefallenengedenkfeiern in Puch und Hollenbach eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

EUR 240,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben wurde zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen

- d) Kulturschaffende und Musikvereine
 de) Gesang- und Musikverein Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Gesang- und Musikverein Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 18, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 09. September 2019, vor. Darin heißt es:

„Subventions-Ansuchen für 2019

Sehr geehrte Dame,
 sehr geehrter Herr,

der Gesang- und Musikverein bedankt sich beim Gemeinderat für die Gewährung der Subvention für das Jahr 2018.

Sie erhalten die Tätigkeitsberichte unserer zwei Sektionen. Wie Sie diesen Berichten entnehmen können, wird durch unseren Verein kulturell wieder sehr viel geleistet. Wir ersuchen daher heute schon, um eine Subvention für das Jahr 2019. Im Falle einer positiven Behandlung bitten wir um Überweisung auf das Konto-Nr. 8300-000943 – IBAN AT722027208300000943 BIC: SPZWAT21 – lautend auf Gesang- und Musikverein Waidhofen/Thaya bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG, BLZ 20272. Eventuelle Subventionen bzw. Rückvergütungen, welche den einzelnen Sektionen (Gemischter Chor und Kammerchor Albert Reiter – IBAN und BIC siehe unten) gewährt werden, ersuchen wir direkt auf deren Konten zu überweisen. Wenn die Überweisung für eine Sektion auf das Konto-Nr. 8300-000943 erfolgt, ersuchen wir unbedingt die Sektion und den Überweisungszweck anzuführen, da wir sonst das Geld nicht zuordnen können.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und bitten um finanzielle Unterstützung!

Vielen Dank für Ihre Bearbeitung!

Gesang- und Musikverein 3830 Waidhofen/Thaya

Mag. Gerhard Adamowitsch e.h. Heide Bauer
 Obmann Kassier“

Bisherige Subventionen:

2016 EUR 1.270,00

2017 EUR 1.270,00

2018 EUR 1.270,00

Haushaltsdaten:

1 NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3210-7570 (Einrichtungen der Musikpflege Zuschuss an Gesangs- und Musikvereine) EUR 17.100,00

gebucht bis: 08.11.2019 EUR 11.786,17

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 4.030,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 20.11.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Gesang- und Musikverein Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 18, für das **Jahr 2019**, eine Subvention in der Höhe von

EUR 1.270,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen

- d) Kulturschaffende und Musikvereine
 df) Verein „Kerzenlicht-Konzerte“

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereines Kerzenlicht-Konzerte, 3820 Raabs an der Thaya, Speisendorf 28, vom 23. Juli 2019 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 23. Juli 2019) vor. Darin heißt es:

„Unterstützungsansuchen

Für das Kerzenlicht-Konzerte am 20. Oktober 2019 in der Stadtpfarrkirche Waidhofen an der Thaya

Sehr geehrte Frau Stadträtin!

Ich ersuche Sie als Geschäftsführer des Vereines „Kerzenlicht-Konzerte“, für das Kerzenlicht-Konzert, am 20. Oktober 2019 in der Pfarrkirche von Waidhofen an der Thaya einen Unterstützungsbeitrag von

€ 500.- (fünfhundert)

zu gewähren!

Das Konzert 20. Oktober wird die beim waidhofener Publikum sehr beliebte Geigerin Yoko Saotome-Huber bestreiten. Ich darf darauf hinweisen, daß unsere bisherigen Veranstaltungen mit namhaften Künstlern (z.B. Mitglieder der Wiener Philharmoniker, dem Pianisten Paul Badura-Skoda u. v. a.) auf großes Interesse, auch seitens der Waidhofener gestoßen sind und ein Bedürfnis nach Angeboten an klassischer Musik ganz offensichtlich vorhanden ist, dem seitens unseres Vereins entsprochen wird.

Mit Dank und besten Grüßen,

Mag. Robert Pobitschka, Geschäftsführer“

Der Verein Kerzenlicht-Konzerte, 3820 Raabs an der Thaya, Speisendorf 28, hat bereits mit einem Subventionensansuchen vom 23. Juli 2019 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 23. Juli 2019) um eine Förderung in der Höhe von **EUR 1.000,00** für die zwei Kerzenlicht-Konzerte am 16. März 2019 und am 20. Oktober 2019 in Waidhofen an der Thaya angesucht.

In der Gemeinderatssitzung vom 25. April 2019 (Punkt 12 b) bb) AT Subventionen an Kulturschaffende und Musikvereine, Kerzenlicht Konzerte) wurde eine Subvention in der Höhe von **EUR 500,00** beschlossen.

Die **Veranstaltung „Philharmoniker bei Kerzenlicht“ am 16. März 2019** fand im Stadtsaal in Waidhofen an der Thaya statt. Die Stadtsaal-Rechnung Nr. SS 20/2019 vom 26. März 2019 in der Höhe von EUR 483,60 sowie die Lustbarkeitsabgabe für 124 Besucher in der Höhe von EUR 96,72, sind bis dato nicht beglichen.

Das **zweite Kerzenlicht Konzert in der Stadtpfarrkirche in Waidhofen an der Thaya** fand am **20. Oktober 2019** statt. Für diese Räumlichkeiten wurde ein freiwilliger Betrag des Vereines „Kerzenlicht-Konzerte“ an die Stadtpfarre Waidhofen an der Thaya gespendet. Auch für diese Veranstaltung wurde die Lustbarkeitsabgabe in der Höhe von EUR 224,70 für 54 Besucher vorgeschrieben und bis dato noch nicht bezahlt.

Bisherige Subventionen:

2017 EUR 500,00

2018 EUR 500,00

2019 EUR 500,00

Haushaltsdaten:

1 NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 29.000,00

gebucht bis: 08.11.2019 EUR 21.264,73

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 5.770,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 20.11.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Verein Kerzenlicht-Konzerte**, 3820 Raabs an der Thaya, Speisendorf 28, **für das Jahr 2019, keine weitere** Subvention gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

12.12.2019

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen

- d) Kulturschaffende und Musikvereine
 dg) 35 Jahre WALDVIERTEL AKADEMIE

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereins „WALDVIERTEL AKADEMIE“, Hauptplatz 9, 3830 Waidhofen an der Thaya, vom 01. August 2019 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 02. August 2019) vor. Darin heißt es:

„35 Jahre WALDVIERTEL AKADEMIE
 Ansuchen um finanzielle Unterstützung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Seit mittlerweile 35 Jahre ist die WALDVIERTEL AKADEMIE als Kultur- und Bildungsinitiative und Organisation der Zivilgesellschaft im Waldviertel und weit drüber hinaus tätig und bekannt. Mit dem Aufgreifen und Diskutieren von hochaktuellen und brennenden Themen der Region hat sich unsere Organisation landesweit eine besondere Stellung erarbeitet und ist aus dem gesellschaftlichen Leben und dem öffentlichen Diskurs nicht mehr wegzudenken.

Seit nun bereits 25 Jahren ist die WALDVIERTEL AKADEMIE auch in der Bezirkshauptstadt Waidhofen/Thaya heimisch und wir dürfen uns hiermit für die gute Zusammenarbeit und Unterstützung in den letzten Jahrzehnten recht herzlich bedanken.

Nun, ein Jubiläum wäre nichts ohne eine dazugehörige Festivität. Deshalb haben wir am 31. Juli zum gemütlichen Sommerfest „35 Jahre WALDVIERTEL AKADEMIE“ in den Hof unseres Bürogebäudes am Hauptplatz 9 geladen. Aufgrund des unbeständigen Wetters musste die Feierlichkeit kurzfristig in den Stadtsaal verlegt werden.

Natürlich sind dadurch zusätzliche Kosten (unter anderem auch durch die Bewirtung, notwendige Zusatztechnik usw.) entstanden. Wir dürfen dich, lieber Herr Bürgermeister, und den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya deshalb ersuchen, uns die Mietkosten des Stadtsaals für diesen Abend als Sondersubvention anlässlich unseres Jubiläums zu erlassen bzw. uns die Räumlichkeiten für diesen Abend kostenfrei zu überlassen.

Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit und danken Ihnen für die großzügige Unterstützung!

Mit besten Grüßen,

Dr. Ernst Wurz Christoph Mayer, MAS
 Vorsitzender Geschäftsführung“

Bisherige Subventionen:

2016	EUR 1.700,00
2017	EUR 1.700,00
2018	EUR 1.700,00
2019	EUR 1.700,00

Haushaltsdaten:

1 NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/0191-7230/1 (Repräsentation, Repräsentationsausgaben Bürgermeister) EUR 14.000,00
 gebucht bis: 07.11.2019 EUR 1.700,70
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 2.124,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 20.11.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die Stadtsaalkosten (Mietentgelt – Großer Saal) für die Veranstaltung „35 Jahre WALDVIERTEL AKADEMIE“ in Form einer einmaligen Subvention in Höhe von

EUR 300,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben wurde zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen

d) Kulturschaffende und Musikvereine

dh) Übernahme der Stadtsaalkosten für die Gala „150 Jahre Gymnasium“

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen von Herrn Schulleiter der BG/BRG Waidhofen an der Thaya Mag. Alexander Frank (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 25. Oktober 2019) vor. Darin heißt es:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Das Gymnasium Waidhofen an der Thaya ersucht um Rückerstattung der Mietkosten die für unsere Gala „150 Jahre Gymnasium“ am 18. Oktober 2019 für die Stadtsaalbenützung angefallen sind.

Für eine positive Erledigung danken wir im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
 Mag. Alexander Frank
 Prov. Schulleiter“

Haushaltsdaten:

1 NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/0191-7230/1 (Repräsentation, Repräsentationsausgaben Bürgermeister) EUR 14.000,00
 gebucht bis: 07.11.2019 EUR 1.700,70
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 2.424,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 20.11.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die Stadtsaalkosten (Mietentgelt – Großer Saal, Galerie, Heizkostenpauschale, technische Betreuung) für die **Gala „150 Jahre Gymnasium“** am 18.10.2019 in Form einer **einmaligen Subvention** in der Höhe von

EUR 636,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben wurde zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

12.12.2019

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen

- d) Kulturschaffende und Musikvereine
 di) Projekt WIDERSTAND GEGEN HITLER

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen für das Filmprojekt WIDERSTAND GEGEN HITLER (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 30. Juni 2019) vor. Darin heißt es:

„Betreff: Filmprojekt WIDERSTAND GEGEN HITLER

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mir ein besonderes Anliegen, den Widerstandskämpfern gegen das Naziregime ein filmisches Denkmal zu setzen. Wie in meinem letzten Film über Frauen, die Opfer der Diktatur Adolf Hitlers wurden, zeige ich Menschen und ihre Aktivitäten zur Zeit des Nationalsozialismus.

Der Film WIDERSTAND GEGEN HITLER versteht sich als Aufarbeitung von noch nie gezeigtem Archivmaterial, Interviews und künstlerisch gestalteten Animationen.

Die meisten in der Dokumentation porträtierten Menschen stammen aus NIEDERÖSTERREICH und lebten dort. JOHANN HABERL aus WAIDHOFEN AN DER THAYA ist einer der wichtigsten Protagonisten, die in WIDERSTAND GEGEN HITLER porträtiert werden. Er war ein überzeugter Gegner des Nationalsozialismus, wurde von der Gestapo verhaftet und wegen Vorbereitung zum Hochverrat angeklagt.

WIDERSTAND GEGEN HITLER richtet sich in erster Linie an junge Menschen mit dem Ziel, ihnen bewußt zu machen, welches Gedankengut zu den unvorstellbaren Gräueltaten der Nazis führte und das Bewußtsein der Jugend zu schärfen .

Der Film soll nicht nur im Kino und auf ausgewählten Festivals, sondern auch in Schulen und Universitäten gezeigt sowie in entsprechende Bildungsprogramme eingebaut werden.

In diesem Sinne bitte ich Sie, sehr geehrte Damen und Herren um eine Unterstützung meines Vorhabens mit einem Zuschuss von 500.- Euro.

Sie können mich jederzeit unter meiner Mobilnummer 0680 55 00 123 erreichen.

Mit freundlichen Grüßen Dr. Andreas Riedler“

Das **Filmprojekt WIDERSTAND GEGEN HITLER** wird weder durch einen Waidhofner Verein geleitet noch gibt es eine Filmprojektpräsentation in Waidhofen an der Thaya. Aus diesem und aus budgetären Gründen soll keine Subvention gewährt werden.

Haushaltsdaten:

1 NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 29.000,00
gebucht bis: 08.11.2019 EUR 21.264,73
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 5.770,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 20.11.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird für das **Filmprojekt WIDERSTAND GEGEN HITLER**, von Herrn Dr. Andreas Riedler **keine** Subvention gewährt.

GEGENANTRAG des **GR Herbert HÖPFL:**

Es wird für das **Filmprojekt WIDERSTAND GEGEN HITLER**, von Herrn Dr. Andreas Riedler eine Subvention in der Höhe von

EUR 500,00

gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES GR Herbert HÖPFL:

Für den Gegenantrag stimmen 4 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Gegen den Gegenantrag stimmen 22 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 22 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 4 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen

d) Kulturschaffende und Musikvereine

dj) Privilegiertes, Uniformiertes und Bewaffnetes Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Privilegierten, Uniformierten und Bewaffneten Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, vom 17. November 2019 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 18. November 2019) vor. Darin heißt es:

„Ansuchen um Subvention für das Jahr 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
 Sehr geehrte Stadt- und Gemeinderäte!

Das privilegierte, uniformierte und bewaffnete Bürgerkorps ersucht um Gewährung einer Subvention in der Höhe der Hälfte der Miete (2018 EUR 1.915,20) der Kommandostube im Kulturschlössl von € 957,60 für das Jahr 2019!

Für den Ankauf von Munition, für Bus- und Transportkosten (zB. Ausrückungen in Wr. Neustadt beim Landesverbandstreffen, Weinfest in Retz), Ausrichtung der Fahnenparade in Karlstein/Thaya, für Planungsarbeiten für das Fest der Uniformen im nächsten Jahr, werden dringend weitere Geldmittel benötigt. Die Instandhaltung der bestehenden Ausrüstungsgegenstände sowie die Neubeschaffung und die Änderungen von Uniformen belasten unser Budget ebenfalls sehr. Mit den Mitgliedsbeiträgen – die Einnahmen der Punschhütte fließen größtenteils karitativen Zwecken zu – können die Ausgaben kaum gedeckt werden. Der größte Ausgabenposten ist jedoch nach wie vor die Miete für unsere Kommandostube im Kulturschlössl in der Höhe von EUR 1.915,20 pro Jahr, die wiederum gegenüber der Stadtgemeinde zu entrichten ist.

Wir sehen uns als große Kulturträger unserer Stadt. Als Beilage übermitteln wir eine Liste der Ausrückungen im Jahr 2019.

Sie können sicher sein, dass wir auch in Zukunft unsere Heimatstadt bei Veranstaltungen im In- und Ausland als auch direkt in Waidhofen würdig vertreten werden.

Laufende aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte auch unseren Facebook-Account <https://www.facebook.com/buergerkorps/>.

Wir ersuchen daher um positive Erledigung unseres Ansuchens.

Mit freundlichen Grüßen
Erich Pichl, Mjr. i. Tr. (Kommandant)“

Bisherige Subventionen:

2016 EUR 1.000,00
2017 EUR 500,00
2018 EUR 500,00

Haushaltsdaten:

1 NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 29.000,00
gebucht bis: 08.11.2019 EUR 21.264,73
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 5.770,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 20.11.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

es wird dem **Privilegierten, Uniformierten und Bewaffneten Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, **für das Jahr 2019**, eine Subvention in der Höhe von

EUR 957,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen

- d) Kulturschaffende und Musikvereine
 dk) Übernahme der Stadtsaalkosten für das Bezirksjugendsingen

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen von Herrn Direktor der Neuen Mittelschule OSR Oswald Farthofer (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 09. Oktober 2019) vor. Darin heißt es:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
 lieber Rudi!

Im laufenden Schuljahr finden in ganz Niederösterreich wieder Bezirksjugendsingen statt. Die Bildungsdirektion für Niederösterreich hat uns gebeten, diese Veranstaltung zu organisieren und auszurichten, da wir seit dem Schuljahr 2018/19 auch Musikmittelschule sind. Aus Erfahrungen der vergangenen Veranstaltungen dieser Art wissen wir, dass sich viele Schulen unseres Bezirkes präsentieren wollen und werden.

Die Bildungsdirektion NÖ hat uns auch gebeten, einen geeigneten Präsentationsort zu organisieren. Welche Räumlichkeiten würden sich besser eignen als unser wunderschöner Stadtsaal. Da jedoch seitens unseres Dienstgebers keine finanzielle Unterstützung bereitgestellt werden kann, ersuche ich höflich um Übernahme der Stadtsaalkosten für den 1. und 2. April 2020.

Am Mittwoch, dem 1. April wäre eine unerlässliche Generalprobe mit und für alle teilnehmenden Schulen geplant. Am 2. April werden sich mit Beginn am frühen Abend zahlreiche Schüler/innen unseres Bezirkes in einem feierlichen Rahmen unter Beisein ihrer Eltern, Erziehungsberechtigten, etc. präsentieren.

Gerne würden wir dich und/oder eine stellvertretende Kollegin/einen stellvertretenden Kollegen als Ehrengast/Ehrengäste begrüßen. Personalisierte Einladungen mit genauen Veranstaltungsdaten werden natürlich zeitgerecht zugestellt.

Ich freue mich auf eine Rückmeldung.
 Mit freundlichen Grüßen
 Ossi Farthofer“

Die Mietkosten für die zwei Veranstaltungen „**Bezirksjugendsingen**“ am 1. und 2. April 2020 werden voraussichtlich **EUR 1.120,00** (Mietentgelt - Großer Saal, Kleiner Saal, Galerie, Heizkostenpauschale), **exklusiv eventuell anfallender Personalkosten**, betragen.

Haushaltsdaten:

VA 2020: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/0191-7230/1 (Repräsentation, Repräsentationsausgaben Bürgermeister)

Vorbehaltlich der Beschlussfassung des VA 2020 in der Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2019.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 20.11.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die Stadtsaalkosten (Mietentgelt, evtl. Personalkosten, etc.) für die Veranstaltung „**Bezirksjugendsingen**“ am **1. und 2. April 2020** in Form einer einmaligen Subvention gewährt. Hierfür ist eine entsprechende Bedeckung für die Haushaltsstelle 1/0191-7230/1 im Voranschlag 2020 vorzusehen.

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

12.12.2019

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen

d) Kulturschaffende und Musikvereine

dl) WAIDHOFEN.SOZIAL.AKTIV. - Übernahme der Stadtsaalkosten für das Jahr 2019

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen von WAIDHOFEN.SOZIAL.AKTIV. vom 13. November 2019 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 13. November 2019) vor. Darin heißt es:

„Ansuchen um Förderung – Ersatz Stadtsaalmiete für das Jahr 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Lieber Robert!

Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister! Lieber Gottfried!

Sehr geehrte Frau Stadträtin SR Biedermann! Liebe Melitta!

Sehr geehrte Stadt- und Gemeinderäte!

Unsere karitative Veranstaltungsreihe [KKKaba'Re] im Rahmen von WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV. ging dieses Jahr schon in die vierte Runde! Erst vor kurzem feierten wir das 15 Jahr-Jubiläum unserer Initiative. Im Zuge dessen haben wir auch die 100.000,- Euro Marke an Spenden geknackt. Begleitet war das von einem großartigen Medienecho (Titelseite bei den Bezirksblättern, großer NÖN Bericht und zwei Mal in der Kronen Zeitung).

Wir sind sehr stolz, dass WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV. in der gesamten Region so großen Anklang findet und sich das auch in der Besucherzahl der Veranstaltungsreihe [KKKaba'Re] niederschlägt. Wir weisen darauf hin, dass mit den jährlichen drei hochkarätigen Veranstaltungen ein überdurchschnittlicher Werbewert verbunden ist, der weit über die Bezirksgrenzen hinausgeht.

Unserem Verein WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV. entstehen für die drei Veranstaltungen der Veranstaltungsreihe [KKKaba'Re] im Jahr 2019 Mietkosten für den Waidhofner Stadtsaal in der Höhe von EUR 1.584,-. Unter dem Motto „GEMEINSAM für Waidhofen | GEMEINSAM für unsere Mitmenschen | GEMEINSAM für all jene die Hilfe benötigen“ ersuchen wir Sie um Ersatz dieser Stadtsaalkosten im Ausmaß von € 1.584,-.

Wie aus der regionalen Berichterstattung ersichtlich, ist die Stadtgemeinde Vereinen bzw. Veranstaltern bereits des Öfteren mit Kostenersätzen entgegengekommen. Mit unserer Veranstaltungsreihe leisten wir einen wesentlichen Beitrag für das Städtische Kulturangebot und übernehmen hierfür auch das wirtschaftliche Risiko, welches in der Vergangenheit ausschließlich bei der Stadtgemeinde lag.

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, hat die Stadtgemeinde bei einzelnen Kabarettveranstaltungen in der Vergangenheit, aufgrund des geringen Besucherinteresses, Defizite verzeichnen müssen.

Der Verein WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV. ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und stellt das soziale Engagement der Mitglieder für bedürftige Menschen, karitative Einrichtungen, Kinder- und Jugendprojekte sowie Maßnahmen zum Schutz der Tiere und Institutionen in den Vordergrund. Wir – das gesamte Team von WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV. – ersuchen, diesem Umstand Rechnung zu tragen und bedanken uns schon vorab für die Unterstützung!

Mit den besten Grüßen

Mag. Rudi Polt
(Obmann)

Karin Otto
(Schriftführerin)“

Haushaltsdaten:

1 NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/0191-7230/1 (Repräsentation, Repräsentationsausgaben Bürgermeister) EUR 14.000,00
gebucht bis: 07.11.2019 EUR 1.700,70
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.060,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 20.11.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die Stadtsaalkosten (Mietentgelt – Großer Saal, Galerie, Heizkostenpauschale, technische Betreuung) für die Veranstaltungen im Jahr 2019 von WAIDHOFEN.SOZIAL. AKTIV in Form einer einmaligen Subvention in Höhe von

EUR 1.584,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen

e) Sportsubventionen

ea) Schachklub Damenspringer Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Schachklub Damenspringer Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schwabengasse 26 vom 15. April 2019, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 25. April 2019, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Ansuchen um Subventionierung 2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für die langjährige Unterstützung unseres Vereines durch die Stadtgemeinde bedanken wir uns sehr herzlich. Diese Unterstützung ist ein wesentlicher Beitrag zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes.

Die Meisterschaft 2018/19 ist in der Endphase.

Für die Spielsaison 2019/20 ist wieder die Teilnahme an der Vereinsmeisterschaft mit 2 Mannschaften in der Waldviertler Liga und in der 2. Klasse vorgesehen.

Obwohl die Fahrtkosten zu den Auswärtsspielen zur Gänze von den Spielern getragen werden, fallen zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes hohe Kosten an. Wir ersuchen die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya daher wieder um finanzielle Unterstützung für 2019.

Besten Dank für Ihr Verständnis und für die weitere Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Gottfried Eggenhofer
 Kassier“

Bisherige Subventionen:

2016	2017	2018
EUR 330,00	EUR 330,00	EUR 330,00

Haushaltsdaten:

1. NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Sportförderungen, Subventionen) EUR 37.000,00
 gebucht bis: 04.11.2019 EUR 32.254,76
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.04.2019 aufgehoben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 14.11.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **Schachklub Damenspringer Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schwabengasse 26** wird für das **Jahr 2019** eine Subvention in Höhe von

EUR 330,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen

- e) Sportsubventionen
 - eb) Hobbysportclub Altwaidhofen

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Hobbysportclub Altwaidhofen, 3830 Altwaidhofen 59 vom 24. Juli 2019, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 24. Juli 2019 auf. Darin heißt es wie folgt:

„Subventionsansuchen für erforderliche Erneuerung der Flutlichteinrichtungen“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister
 Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister
 Sehr geehrte Stadt- und Gemeinderäte

Der Hobby Sport Club Alt-Waidhofen (kurz HSC) sucht um eine Subvention im Rahmen von Euro 1.500,00 an.

Der HSC (gegründet 1978) ist ein über Jahre bestens etablierter Hobby Sportclub für Jung und Alt, mit aktuell rund 70 Mitglieder, davon sind 25 aktive Spieler. Besonderes Augenmerk wird auf Nachwuchsarbeit und die Integration von Jugendlichen gelegt.

Am HSC-Sportplatz findet jeden Freitag ein 2 stündiges Training statt auch im Winter trainieren die Spieler wöchentlich 2 Stunden am Sportplatz.

Im Schnitt nimmt der HSC an 5-10 Turnieren pro Jahr teil und bestreitet 3-4 Freundschaftsspiele am Sportplatz-Altwaidhofen.

Zusätzlich organisiert der HSC einmal pro Jahr am HSC-Sportplatz ein großes Kleinfeldturnier mit Eventcharakter, welches sich zunehmender Beliebtheit sportaffiner Besucher und Teilnehmer aus dem Großraum des Bezirkes Waidhofen an der Thaya und der lokalen Bevölkerung erfreut.

Der Verein feierte letztes Jahr sein 40-jähriges Jubiläum, dem entsprechend ist auch die bestehende Flutlichtanlage in die Jahre gekommen, somit nicht mehr zeitgemäß bzw. erfüllt diese nicht die heutigen Sicherheitsstandards und den Hochwasserschutz. Und muss schon aus diesem Grund dringendst erneuert werden.

Es wurden dazu bereits vorbereitend sehr umfangreiche elektrotechnische Vorarbeiten geleistet, welche allesamt aus Eigenmitteln finanziert wurden. Die Elektrik des HSC ist damit nun auf geprüfem neuestem Standard und entspricht den Hochwasserschutzrichtlinien.

Verwendung der Subvention:

1. **Baggerarbeiten für Stromleitung, Mastenversetzung und Betonierarbeiten.**
2. **Elektroinstallationsmaterialien**
3. **Flutlichtmasten**
4. **Pro Mast – 3 Flutlichtscheinwerfer**

Mit besten Grüßen
HSC Alt-Waidhofen“

2016	2017	2018
EUR 350,00	EUR 350,00	EUR 700,00 (40-Jahre Jubiläumsfeier) & EUR 350,00

Haushaltsdaten:

1. NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Sportförderungen, Subventionen) EUR 37.000,00
gebucht bis: 04.11.2019 EUR 32.254,76
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 330,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.04.2019 aufgehoben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 14.11.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **Hobbysportclub Altwaidhofen, 3830 Altwaidhofen 59** wird für das **Jahr 2019** eine Subvention in Höhe von

EUR 350,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen

e) Sportsubventionen

ec) Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Badgasse 7 vom 20. August 2019 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingelangt 28. August 2019, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Subvention

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Gilde hat heuer eine große Investition im Schützenhaus. Die alten Seilzuanlagen sind leider nicht mehr zeitgemäß und werden zum Teil durch neue, wettkampffähige, elektronische Kugelfänge ersetzt (Materialkosten rund € 13.000,00).

Sie haben sicher schon in den Medien gelesen, dass wir heuer schon wieder Landesmeistertitln gewonnen haben und bei den Österreichischen Meisterschaften im Herbst werden wir mit Sicherheit an den vordersten Plätzen die Stadtgemeinde Waidhofen/th. würdig vertreten.

Aus diesem Grund ersuche ich Sie um eine finanzielle Unterstützung. Wir würden uns sehr freuen, wenn wir damit die Kanalgebühren begleichen könnten.

Mit der Bitte auf eine positive Erledigung verbleibe ich

Hochachtungsvoll

Leopold Danzinger“

Bisherige Subventionen:

2016	2017	2018
EUR 670,00	EUR 670,00	EUR 670,00

Haushaltsdaten:

1. NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Sportförderungen, Subventionen) EUR 37.000,00
 gebucht bis: 04.11.2019 EUR 32.254,76
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 680,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.04.2019 aufgehoben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 14.11.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der **Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Badgasse 7** wird für das **Jahr 2019** eine Subvention in Höhe von

EUR 670,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen

- e) Sportsubventionen
 ed) 1. Dartclub Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des 1. Dartclub Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schlossergasse 12 vom 01. Juli 2019, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 05. September 2019, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Subvention 2019

Der Verein „1. Dartclub Waidhofen an der Thaya“ bittet um eine Subvention in der Höhe von € 250,00 für das Jahr 2019!

Der Verein hat 11 Mitglieder.

Voraussichtliche Veranstaltungstermine: Meisterschaftsspiele jeweils Freitag von März bis Juni und September bis Dezember.

Sollten Sie unserem Ansuchen stattgeben, gebe ich Ihnen unsere Kontonummer bekannt:

Konto lautend auf: 1. Dartclub Waidhofen

Kontonr.: 8311-228681

Blz. 20272 Sparkasse Waidhofen

Wir bedanken uns im Voraus und verbleiben

Hochachtungsvoll

Christian Koppensteiner

Vereinsobmann“

Bisherige Subventionen:

2016	2017	2018
EUR 50,00	EUR 50,00	EUR 100,00

Haushaltsdaten:

1. NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Sportförderungen, Subventionen) EUR 37.000,00

gebucht bis: 04.11.2019 EUR 32.254,76

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.350,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.04.2019 aufgehoben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 14.11.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **1. Dartclub Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schlossergasse 12** wird für das **Jahr 2019** eine Subvention in Höhe von

EUR 100,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen

e) Sportsubventionen

ee) Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mozartstraße 7 vom 18. Oktober 2019, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 29. Oktober 2019, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Ansuchen um Unterstützung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sehr geehrter Herr Stadtrat!

Im Namen des UHC Waidhofen möchte ich mich recht herzlich dafür bedanken, dass unser Verein in den letzten Jahren durch die Gemeinde unterstützt wurde. Nicht zuletzt auch durch diese Unterstützung war es möglich, mit unseren Mannschaften in der Sporthalle zu trainieren und den Spielbetrieb aufrecht zu erhalten.

Unsere Herrenmannschaft, welche die fünfte Saison in der Meisterschaft kämpfte, konnte sich letzte Saison leider nicht fürs Obere Playoff qualifizieren, es bliebe beim 6. Platz in der 2. Landesliga.

Unser Hauptaugenmerk gilt aber immer der Jugendarbeit. Hier freut es uns, kommende Saison wieder mit drei Waidhofner Jugendmannschaften (U09, U10, und U12) am Meisterschaftsbetrieb des Niederösterreichischen Handballverbandes teilzunehmen, und damit als Waidhofner Verein in ganz NÖ aufzutreten.

Darüber hinaus bieten wir auch heuer wieder allen Handballbegeisterten, welche aus Zeitmangel oder Altersgründen keinen Wettkampfsport betreiben können, die Möglichkeit, sich hobbymäßig zu betätigen.

Der Meisterschaftsbetrieb dieser Mannschaften ist natürlich mit Kosten verbunden. Trotz des großen Engagements der Betreuer und vieler Eltern, die ihren Einsatz zum Nulltarif leisten, können wir die erforderlichen Kosten nicht alleine aufbringen. Daher wendet sich der UHC auch heuer wieder mit der Bitte an die Gemeinde, den Handballsport in der Saison 2019/2020 zu unterstützen und ich darf darauf hinweisen, dass der Betrag in erster Linie zum Wohle des Nachwuchses verwendet wird.

Selbstverständlich werden wir, sowie in den Vorjahren, das Engagement der Stadtgemeinde öffentlich machen. Auf all unseren Flyers wird das Logo der Stadtgemeinde zu sehen sein, außerdem wird es an 1. Stelle auf unserer Website angeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Nikolaus Becker
Obmann
UHC Waidhofen/Th.“

Bisherige Subventionen:

2016	2017	2018
EUR 1.200,00	EUR 1.200,00	EUR 1.200,00

Haushaltsdaten:

1. NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Sportförderungen, Subventionen) EUR 37.000,00

gebucht bis: 04.11.2019 EUR 32.254,76

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.450,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.04.2019 aufgehoben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 14.11.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.G.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mozartstraße 7** wird für das **Jahr 2019** eine Subvention in Höhe von

EUR 1.500,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen

- e) Sportsubventionen
ef) Jugendsport

SACHVERHALT:

Von folgenden Sportvereinen wurden Ansuchen um Jugendsportförderung für das Jahr 2019 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingebracht:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis
Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya

Folgende Subventionsbeträge sind für die Unterstützung für das Jahr 2019 vorgesehen:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	EUR 1.000,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis	EUR 600,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis	EUR 200,00
Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya	EUR 500,00
Summe	EUR 2.300,00

Bisherige Subventionen:

	2016	2017	2018
SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	1.000,00	1.000,00	1.000,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis	600,00	600,00	600,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis	100,00	200,00	200,00
Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya	400,00	500,00	500,00

Haushaltsdaten:

1. NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Sportförderungen, Subventionen) EUR 37.000,00

gebucht bis: 04.11.2019 EUR 32.254,76
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 2.950,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.04.2019 aufgehoben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 14.11.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für das Jahr 2019 werden zur Förderung des Jugendsports nachstehende Beträge an die Sportvereine zur Auszahlung gebracht:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	EUR 1.000,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis	EUR 600,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis	EUR 200,00
<u>Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya</u>	<u>EUR 500,00</u>
Summe	EUR 2.300,00

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen

- e) Sportsubventionen
 eg) Womanlife Charity Run 2020

SACHVERHALT:

Es liegt ein Schreiben (Email) von Frau Daniela Danninger von der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya vom 21.10.2019, betreffend des Womanlife Charity Run 2020, bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf. Darin heißt es wie folgt:

„Ich habe wieder einige Anliegen und Bitten diesbezüglich:

Als Termin haben wir uns den **25.04.2020** vorgestellt, sofern von eurer Seite nicht dagegen spricht.

Wir bitten wieder um die Kooperation und Unterstützung seitens der Stadtgemeinde hinsichtlich der Übernahme

Der **Kosten für die Streckensperre** sowie die Benützung des **Stadtparks!**

Bezüglich musikalischer Umrahmung wäre es toll, wenn wir uns wieder die Tonanlage mit einigen Lautsprechern sowie Mikros ausborgen dürfen!

Bitte um kurze Rückmeldung!

Herzlichen Dank schon vorab für die Bemühungen!

Liebe Grüße

Daniela Danninger
 Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya“

Für diese sportlich-karitative Veranstaltung wurden die hierfür notwendigen Verkehrsschilder und Absperrungen im Gemeindegebiet im Jahr 2018 vom **städtischen Wirtschaftshof** aufgestellt und wieder entfernt. Diese Aufwendungen wurden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze übernommen. Im Jahr 2018 beliefen sich die Kosten auf EUR 1.462,80.

Haushaltsdaten:

VA 2020: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2620-7200 (Sportplätze, Interne Vergütungen)

Vorbehaltlich der Beschlussfassung des VA 2020 in der Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2019

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Das **Aufstellen und Entfernen** der erforderlichen **Verkehrsschilder im Gemeindegebiet** für den **Womanlife Charity-Run 2020** am 25.04.2020 werden vom **städtischen Wirtschaftshof** vorgenommen. Die anfallenden Kosten an interner Vergütung (Personalkosten und Aufwendungen für Fahrzeuge) werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen

und

die Tonanlage wird von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Verfügung gestellt

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erteilt die Zustimmung zur Benützung des Stadtparks

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen

f) Dorferneuerungsvereine

fa) Kostenersätze für Grünraumpflege und Mäharbeiten

SACHVERHALT:

Im Voranschlag 2019 wurden Mittel vorgesehen, den Dorferneuerungsvereinen, welche in den Katastralgemeinden die Pflege der Grünanlagen vornehmen, die laufenden Kosten für die Grünraumpflege und Mäharbeiten, wie z.B: für Treibstoffe, zu ersetzen.

Durch alle Dorferneuerungsvereine im Verwaltungsbereich der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurden Subventionsansuchen eingebracht. Diese liegen den Beschlussunterlagen bei:

Dorferneuerungs- und Verschönerungsverein Altwaidhofen	Schreiben vom 25.10.2019
Dorferneuerungsverein Dimling	Schreiben vom 14.11.2019
Club Götzles – Verein für Dorferneuerung und zur Förderung von Kultur, Geselligkeit, Ortsgestaltung und Fremdenverkehr	Schreiben vom 19.09.2019
Dorferneuerungsverein Hollenbach	Schreiben vom 12.10.2019
Dorferneuerungsverein „MATZLES KREATIV“	Schreiben vom 16.09.2019
Dorferneuerungsverein Ulrichschlag	Schreiben vom 06.09.2019

In Summe wurden in der budgetären Planung EUR 3.000,00 (das wären je Verein EUR 500,00) vorgesehen.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3632-7770 (Dorferneuerung – Subventionen DOERN) EUR 3.300,00
 gebucht bis: 25.10.2019 EUR 0,00
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.12.2018, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2019 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 14.11.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgaben Sperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
Haushaltsstelle 1/3632-7770 (Dorferneuerung, Subventionen DOERN)

und

dem Dorferneuerungs- und Verschönerungsverein Altwaidhofen, dem Dorferneuerungsverein Dimling, dem Club Götzles – Verein für Dorferneuerung und zur Förderung von Kultur, Geselligkeit, Ortsgestaltung und Fremdenverkehr, dem Dorferneuerungsverein Hollenbach, dem Dorferneuerungsverein „MATZLES KREATIV“ und dem Dorferneuerungsverein Ulrichschlag werden für die laufenden Kosten für die Grünraumpflege und Mäharbeiten eine Subvention in der Höhe von **jeweils EUR 500,00**, gesamt

EUR 3.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen

- f) Dorferneuerungsvereine
fb) Götzles – Sanierung Vorplatz Gemeinschaftshaus

SACHVERHALT:

Der Dorferneuerungsverein „Club Götzles – Verein für Dorferneuerung und zur Förderung von Kultur, Geselligkeit, Ortsgestaltung und Fremdenverkehr“, 3830 Götzles 10, hat mit Schreiben vom 13.11.2019, folgendes Ansuchen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet:

„Subventionsansuchen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Robert!

Der Verein „Club Götzles - Verein für Dorferneuerung und zur Förderung von Kultur, Geselligkeit, Ortsgestaltung und Fremdenverkehr" hat im Jahr 2019 mehrere wichtige Vorhaben im Dorfzentrum „Treffpunkt Götzles" umgesetzt.

Es wurde die Stufe von der Zufahrt hinauf zum Vorplatz durch Asphaltierungsarbeiten in eine behinderten- bzw. rollstuhlgerechte Rampe umgestaltet.

Nachdem der unmittelbare Bereich vor der Eingangstüre durch die vorhandene Betonversiegelung im Winter durch Nässe, Eis und Schnee oft sehr glatt und dadurch gefährlich ist, ließen die Vereinsverantwortlichen eine Antirutsch-Beschichtung aufbringen.

Als Ersatzinvestition im Innenbereich war die Neuanschaffung eines Elektroherdes unausweichlich, es musste ein Neugerät gekauft werden.

Die Kosten für diese Investition belaufen sich auf insgesamt EUR 2.441,00, eine Kopie der Rechnungen sowie der Zahlungsbelege liegen diesem Schreiben bei.

Firma	Position	Rechnungsbetrag in EUR
Leithäusl GmbH	Herstellung Rampe	948,90
Eisen Roth Handels GmbH	Niro-Blech für Rampe	43,10
Farben & Wohnen Müllner	Beschichtung	924,00
Hörmann Technik GmbH	Einbauherd	525,00
	Summe	2.441,00

Da sich das Dorfzentrum in öffentlichem Eigentum befindet und wir davon ausgehen, dass vor allem die behindertengerechte Maßnahme und die Verbesserung der Sicherheit auch im Interesse der Stadtgemeinde liegen, ersucht unser Verein um Gewährung einer höchstmöglichen Subvention zu den Investitionskosten.

Im Falle einer hoffentlich positiven Beschlussfassung in den erforderlichen Gremien ersuchen wir um Überweisung des Betrages auf IBAN AT37 2027 2083 0020 3430, ltd. auf "Club Götzles - Verein für Dorferneuerung".

Wir bedanken uns bereits im Voraus für eine wohlwollende Behandlung dieses Ansuchens und die Unterstützung durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya!

Mit freundlichen Grüßen

Karl Poppinger Martin Bogg
Obmann Schriftführer“

Haushaltsdaten:

1. NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3632-6140 (Dorferneuerung, Instandhaltung von Gebäuden) EUR 3.000,00
gebucht bis: 30.10.2019 EUR 29,90
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 14.11.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem Dorferneuerungsverein „Club Götzles – Verein für Dorferneuerung und zur Förderung von Kultur, Geselligkeit, Ortsgestaltung und Fremdenverkehr“ wird für die Vorplatzsanierung und die Neuanschaffung eines Elektroherdes eine Subvention in der Höhe von

EUR 1.485,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen

- f) Dorferneuerungsvereine
 fc) Matzles – Instandhaltung Spielplatz

SACHVERHALT:

Der Dorferneuerungsverein „MATZLES KREATIV“ hat in seiner aktiven Phase im Jahr 2000 einen Kinderspielplatz errichtet. Mit Schreiben vom 09.06.2019 wurde uns durch den Dorferneuerungsverein mitgeteilt, dass bei der diesjährigen Überprüfung auf Grund des Alters der Spielgeräte zahlreiche Mängel festgestellt wurden, deren Behebung aus sicherheits- und haftungstechnischen Gründen unbedingt notwendig ist und daher um größtmögliche finanzielle Unterstützung ersucht.

Mit Schreiben vom 21.08.2019 teilte der Dorferneuerungsverein „MATZLES KREATIV“ mit, dass die Instandhaltungsarbeiten bereits abgeschlossen sind und übermittelte als Nachweis eine Rechnung der Firma Linsbauer GmbH, Holzwarenerzeugung und Kinderspielanlagenindustrie, 2092 Riegersburg 11, vom 07.08.2019, in welcher ein Gesamtbetrag von EUR 3.333,00 incl. USt. ausgewiesen ist. Weiters wurde der Zahlungsbeleg über die Überweisung des Betrages in der Höhe von EUR 3.266,34 abzgl. des 2%igen Skontos beigelegt.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3632-6140 (Dorferneuerung, Instandhaltung von Gebäuden) EUR 3.000,00
 gebucht bis: 30.10.2019 EUR 29,90
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.485,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 14.11.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem Dorferneuerungsverein „MATZLES KREATIV“ wird für die Instandhaltung des Kinderspielplatzes eine Subvention in der Höhe von

EUR 1.485,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Rentenzahlung aufgrund des Vergleichs zu 6Cg 110/01p, LG Krems an der Donau

SACHVERHALT:

N.G. hat bei seiner Geburt im Krankenhaus Waidhofen an der Thaya am 22.03.1997 bleibende Schäden durch einen ärztlichen Kunstfehler erlitten. Da zu diesem Zeitpunkt jedoch im Krankenhaus (Rechtsträger war die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya) die Versicherungsprämie nicht rechtzeitig eingezahlt wurde, ergab sich hinsichtlich der Deckung durch die Haftpflichtversicherung ein Rechtsstreit, der in folgendem Vergleich mündete:

Seitens der UNIQA wurde festgestellt, dass keine Deckung besteht, die Schadenersatzforderungen jedoch in Form einer „Schicksalsgemeinschaft“ im Verhältnis 50:50 zwischen UNIQA und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya getragen werden.

Überdies wurde mit dem Land NÖ hinsichtlich der Pflegegeld-Regressforderungen ebenfalls ein gerichtlicher Vergleich (GZ: 6Cg 270/01t) geschlossen und entsprechende Zahlungen geleistet. Auf Initiative von Herrn StADir. Mag. Polt kam es zu der Vereinbarung mit dem Land NÖ und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 22.08.2006, dass das Land NÖ auf die gerichtliche Einbringlichmachung der Regressforderungen verzichtete.

In einem weiteren Rechtsstreit wurde mit dem Vertreter des Geschädigten ein gerichtlicher Vergleich (GZ: 6 Cg 110/01p vom 03.11.2005) geschlossen und entsprechende Schadenersatzleistungen in der Höhe von ca. EUR 246.000,00 vereinbart.

Gemäß diesem Vergleich hat sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet, dem Geschädigten ab dem Monat April 2014 am 5. eines jeden Monats im Vorhinein lebenslang eine monatliche Rente zu bezahlen, deren Höhe wie nachfolgend festgestellt wird:

Berechnungsbasis ist das Jahresbruttoeinkommen eines gleichaltrigen Österreicherers mit Pflichtschulabschluss und einer abgeschlossenen handwerklichen Lehre, dividiert durch 12. Nach Abzug der Abgaben ist der dann verbleibende Nettobetrag um € 500,00, weiters um den Betrag, der der klagenden Partei an Sozialhilfe gewährt wird, zu vermindern, darf jedoch den Betrag von € 150,00 nicht unterschreiten.

Der monatliche Rentenbetrag ist im April eines jeden Jahres bis einschließlich März des Folgejahres gültig. Spätestens im März eines jeden Jahres ist für das darauffolgende Jahr (April eines Jahres bis März des Folgejahres) die Höhe der Rente einvernehmlich neu festzusetzen.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13.03.2014 wurde entsprechend dem o.a. gerichtlichen Vergleich ab April 2014 eine monatliche Rente in der Mindesthöhe von EUR 150,00 pro Monat an den Geschädigten gezahlt. Gleichzeitig wurde vereinbart, dass die der Rentenberechnung zugrundeliegenden Berechnungswerte (Durchschnittsgehalt) 3 Jahre lang Gültigkeit haben sollen. Somit wurde mit 05.03.2017 die letzte in dieser Art vereinbarte Monatsrente fällig.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 01.03.2017 wurde die weitere monatliche Rente ab April 2017 bis März 2020 in der Höhe von EUR 300,00 pro Monat im Einvernehmen mit Herrn RA Dr. Martin Wandl, von der Rechtsanwaltspartnerschaft Dr. Martin Wandl & Dr. Wolfgang Krempl, Kremser Gasse 19, 3100 St. Pölten, als Vertreter des Geschädigten, festgelegt.

Weiters bestand Einvernehmen, dass wie im Schreiben vom 10.04.2017 von Herrn RA Dr. Martin Wandl vorgeschlagen, für die Festlegung der weiteren Rentenhöhe ein Gutachten eines hierfür geeigneten Sachverständigen eingeholt und dieser auf Kosten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Einvernehmen beauftragt werden soll.

Mit Schreiben vom 19.09.2019 wurde im Einvernehmen mit Herrn RA Dr. Wandl, als Vertreter des Geschädigten, und Mag. Bernhard Gayregger von der UNIQA, Herr SV Mag. Dr. Wolfgang KOLLENZ, MA, Bergheidengasse 26, 1130 Wien, mit der Erstellung eines entsprechenden Gutachtens über die Berechnung der Rentenhöhe ab April 2020 beauftragt.

Mit e-Mail vom 06.11.2019 langte ein Entwurf dieses Gutachtens wie folgt ein:

„Mag. Dr. Wolfgang Kollenz, MA

Allg. beeideter und gerichtl. zertifizierter Sachverständiger für Berufskunde, betriebl. Vorsorge, betriebl. Pensionswesen u. Pensionskassen, Geschäftsführ.,
 autorisierter Analyst für Stellenbewertungen nach der HAY - Methodik
 Bergheidengasse 26
 1130 Wien

++++++Tel. 0699/12617571+++++Fax 01/9796588+++++E-Mail w.kollenz@hotmail.com++++++

BERUFSKUNDLICHES SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN (Privatgutachten)

Auftraggeber: Stadtgemeinde WAIDHOFEN/Thaya
 Norbert.schmied@waidhofen-thaya.gv.at

Proband: N.G.

Vertretung: RA Dr. Martin WANDL

Kremser Gasse 19, 3100 St. Pölten
02742-357244, 353452
kanzlei@wandl-krempl.at

Wegen: Schadenersatz

Wien, im November 2019

1. Auftrag

Zu erstellen ist ein berufskundliches Sachverständigengutachten gem. nachstehender E-Mail-Anfrage der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya vom 19.09.:

Sehr geehrter Herr SV Mag. Dr. Kollenz!

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ersucht Sie - in Abstimmung mit der Rechtsanwaltspartnerschaft Dr. Martin WANDL & Dr. Wolfgang KREMPL, Rechtsanwälte und Verteidiger in Strafsachen, 3100 St. Pölten, Kremser Gasse 19, (Tel.: 02742/357244 od. 353452, e-mail: kanzlei@wandl-krempl.at, Fax: 02742/351467) - um Erstellung eines Gutachtens gemäß dem Auftragschreiben im Anhang.

Wie soeben kurz telefonisch mit Ihnen besprochen werden Sie das Gutachten innerhalb eines Monats erstellen.

Weiters ersuche ich Sie höflich, uns - nach Abschätzung Ihres Aufwandes - die voraussichtlichen Kosten bekannt zu geben.

Ich bedanke mich ganz herzlich für Ihre Unterstützung im Voraus und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Norbert Schmied

(Stadtamtsdirektor-Stv. und
Abteilungsleiter Innere Verwaltung)

.....
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
A-3830 Waidhofen an der Thaya | Hauptplatz 1
T: +43 (0) 2842/503-20 | F: +43 (0) 2842/503-99
E: norbert.schmied@waidhofen-thaya.gv.at
www.waidhofen-thaya.at

Die Beauftragung erfolgte am 19.09.2019.

Dabei sollen im wesentlichen folgende Fragen beantwortet werden:

1. Jahreseinkommen eines 22-Jährigen mit handwerklicher Lehre?
2. Bei erheblichen Einkommensunterschieden, wie hoch ist das Einkommen eines 22-jährigen mit handwerklicher Lehre?
3. In welcher Höhe bezieht Hr. N.G. Sozialhilfe?

4. Welcher Rentenbetrag ergibt sich daraus anhand des abgeschlossenen Vergleichs für die Periode 2020/2021?

2. Einleitende Bemerkungen

Die Durchführung des Auftrags erfolgt unter ausdrücklicher Wahrung der Neutralität und Objektivität im Rahmen des abgelegten Sachverständigeneids wie bei gerichtlicher Bestellung. Der Gutachter haftet als Privatgutachter nicht für ein bestimmtes Ergebnis oder eine bestimmte Ansicht, sofern diese nicht unvertretbar sind, wohl aber für eine gewissenhafte Durchführung und die Schlüssigkeit.

Sämtliche Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

3. Befund

Befund wurde erhoben durch Studium der übersandten schriftlichen Unterlagen, durch Internet-Recherchen und Verwertung eigenen Erfahrungswissens als vormals langjähriger Personalleiter und -berater sowie als berufskundlicher Sachverständiger. Außerdem erfolgte 2 kurze telefonische Erhebungen bei der Mutter des Probanden (Tel: 0664 483 54 52), die jedoch keine relevanten Beurteilungsgrundlagen lieferte.

Der zugrunde liegende Vergleich zu 6 Cg 110/01 vom 03.11.2005, welcher auszugsweise übermittelt wurde und eine monatliche Rente ab 04/2014 vorsieht, enthält für die berufskundliche Beurteilung folgende relevante Passagen:

„Berechnungsbasis ist das Jahresbruttoeinkommen eines gleichaltrigen Österreicherers mit Pflichtschulabschluss und einer abgeschlossenen handwerklichen Lehre, dividiert durch 12. Nach Abzug der Abgaben ist der dann verbleibende Nettobetrag um EUR 500,-- und weiters um den Betrag, der der klagenden Partei an Sozialhilfe gewährt wird, zu vermindern, darf jedoch den Betrag von EUR 150,-- nicht unterschreiten.

Der monatliche Rentenbetrag ist im April eines jeden Jahres bis einschließlich März des Folgejahres gültig. Spätestens im März eines jeden Jahres ist für das darauffolgende Jahr die Höhe der Rente einvernehmlich neu festzusetzen.“

Vom Vertreter des Probanden wurde mit E-Mail vom 15.10. ein Schreiben der PVA übermittelt, wonach dieser seit 01/2016 EUR 617,60 Pflegegeld erhielt.

Der Proband, der offensichtlich aufgrund eines ärztlichen Kunstfehlers dauerhaft arbeitsunfähig ist, ist mittlerweile 22 Jahre alt.

3.1 Beurteilungsgrundlagen

3.1.1 Zu Lehrberufen allgemein

Die 10 häufigsten Lehrberufe in Österreich für Männer sind:

1. Metalltechnik, 2. Elektrotechnik, 3. KFZ-Technik, 5. Installations- und Gebäudetechnik, 6. Maurer, **7. Tischlerei**, 8. Koch, 9. Mechatronik, 10. Zimmerei (gem. WKO – Lehrlingsstatistik, 2008 – 2018).

NÖ ist in der Lehrlingsausbildung besonders stark und belegt mit 16.154 Lehrlingen Rang 3 nach OÖ mit 23.160 und Wien mit 16.899, wobei NÖ mit 2,1% den stärksten Zuwachs aller Bundesländer erzielte und mit nur 11.6% auch den geringsten Anteil an Lehrabbrechern aufweist (vgl. „NÖ Lehrlingsausbildung auf dem richtigen Weg“, www.mein.bezirk/Waidhofen.Ybbstal vom 06.06.2019).

Die Mutter des Probanden teilte telefonisch mit:

Ihr Sohn wäre aufgrund eines Behandlungsfehlers bei der Geburt behindert. Er wäre 8 Jahre in die Schule gegangen (mit 1 Jahr Verlängerung der Schule und des Kindergartens). Sie hätte früher in Burgschleinitz bei Eggenburg gewohnt und wohne seit einigen Jahren in Gars/Kamp. Sie hätte 2 weitere Kinder; 1 Sohn hätte eine Lehre als Mühlen- und Verfahrenstechniker gemacht, der andere eine Lehre als Maler und Anstreicher.

Sie sei alleinerziehend und im Haushalt gewesen; zum Vater habe es keinen Kontakt gegeben.

3.1.2 Finanzielle Bandbreiten

Nachstehend wird ein vollständiges Bild aller ermittelten Werte wiedergegeben; die für die Beurteilung konkret herangezogenen Werte sind grau hinterlegt.

Der AMS-Gehaltskompass weist mit Stand **Juli 2018** folgende „Lehrlingsbezüge Handwerk“ als Einstiegsbezüge auf:

Augenoptiker 2.020,-- – 2.120,--
 Bäcker 1.380,-- - 2.300,--
 Bautechn. Zeichner 1.630,-- - 2.400,--
 Bekleidungsfertiger 1.320,-- - 2.340,--
 Betonfertigungstechniker 1.750,-- - 2.850,--
 Bodenleger 2.050,-- - k.A.
 Bürokaufmann 1.440,-- - 2.070,--
 Dachdecker 2.140,-- - 2.070,--
 Fleischverarbeiter 1.720,-- - 2.450,--
 Drogist 1.490,-- - 1.740,--

Einzelhandels-Kaufmann 1.640,-- - 1.740,--
 EH/Einrichtungsberater 1.480,-- - 1.740,--
 EH/Lebensmittelhandel 1.260,-- - 1.740,--
 Forstarbeiter **1.560,--** - 2.640,--
 Friedhofs- und Ziergärtner 1.730,-- - k.A.
 Frisör 1.390,--
 Garten- und Grünflächengestalter 1.380,-- - 1.890,--
 Glasbautechniker 1.760,-- - 2.020,--
 Glasmacher 1.760,-- - 2.420,--
 Hafner 1.980,-- - 2.030,--
 Koch 1.550,-- - 1.580,--
 Konditor 1.300,-- - 1.900,--
 KFZ-Techniker: 2.130,-- - 2.160,--
 Land- und Baumaschinentechniker 2.130,-- - 2.160,--
 Landwirtschaftl. Facharbeiter **1.420,-- - 2.550,--**
 Maler und Beschichtungstechniker 1.840,-- - k.A.
 Maurer 2.390,-- - k.A.
 Pflasterer 2.220,-- - 2.500,--
 Präparator 1.320,--
 Zimmerer **2.210,--** - 2.400,--
 Tiefbauer 2.390,-- - k.A.,
 Straßenerhaltungsfachmann **2.220,--** - 2.400,--
 Spengler **2.130,--** - 2.290,--
 Schalungsbauer 2.390,-- - k.A.
 Rauchfangkehrer 1.310,-- - 1.860,--

Gem. www.stepstone.at liegt das **Handwerkereinkommen in Kleinbetrieben bei 36.000,--** und in großen Unternehmen bei 44.000,--, relativiert sich jedoch nach Berufen:

- Maurer 31.500,-- - 44.600,--
- Elektriker 32.700,-- - 46.100,--
- GWH-Installateure 29.600,-- - 44.700,--
- Maler **25.300,--** - 39.300,--
- Tischler **22.700,--** - 33.600,--.

Gem. www.neuvoo.at liegt der durchschnittliche Facharbeiterlohn österreichweit zwischen **27.595,-- und 28.101,--** (= 14,--/h) und für **Berufseinsteiger ab 20.000,--** bei einem Mindestlohn von 14.394,--, gem. RANDSTAD verdienen Facharbeiter zwischen **2.142,-- und 2.234,--** mit folgenden Abstufungen:

Montage: 31.645,--, Metall/Elektro: 26.818,--/25.704,--, Lebensmittel 26.791,--; die höchsten Löhne werden in Jenbach/Tirol mit 30.791,-- erreicht.

Gem. Verdienststrukturerhebung 2014 der STATISTIK AUSTRIA lagen die Facharbeiterbezüge in den Handwerksberufen 2014 (!!!) im Median (Mittelwert) bei EUR 14,47 und für Männer bei EUR 14,62, für die Alterskohorte 20 – 29 Jahre bei 11,86 (bzw. 10,71 für Frauen und **12,70 für Männer**) bzw. für 1 – 5 Dienstjahre bei 12,84 (mit 11,58 für Frauen und **13,81 für Männer**).

Die Bezugshöhen variieren auch sehr stark nach Betriebsgrößen:

MA-Anzahl	Durchschnittl.	Frauen	Männer
10 - 49	12,35	11,11	13,17
50 - 249	13,78	12,13	14,69
250 - 499	14,85	12,84	16,24
500 - 999	15,34	13,39	16,91
➤ 1.000	14,88	12,77	16,86

Daraus ist ersichtlich, dass die Vergütungen im KMU-Bereich mit steigender Betriebsgröße kontinuierlich ansteigen, jedoch bei Großunternehmen wieder leicht zurückgehen. Schon vom Auftrag her („handwerkliche Lehre“) als auch von der üblichen Betriebsgröße im Waldviertel ist eher der niedrige Rahmen relevant.

Auch bundesländerweise gibt es Unterschiede:

Bundesland	Durchschnittl.	Frauen	Männer
Burgenland	13,82	12,45	14,82
NÖ	12,21	11,10	13,08
Wien	14,46	13,28	15,53

Gem. www.lehrlingsportal.at („In welchem Beruf verdiene ich am meisten“) liegt die Bandbreite der Einstiegsbezüge für Gastronomiefachleute, Köche oder Bürokaufleute zwischen EUR 1.340,-- und 1.500,--, für Blumenbinder, Berufsfotografen und Frisöre zwischen 1.440,-- und 1.640,--, für Tischler zwischen 1.620,-- und 1.700,--, für KFZ-Techniker zwischen 1.960,-- und 2.180,--.

Eine detailliertere Auflistung der Bruttobezüge ist der www.lohnanalyse.at zu entnehmen (gerundet):

- Bäcker 20.544,--
- Bauarbeiter 27.692,--
- Betriebselektriker 32.585,--
- Bodenleger 27.726,--
- Bürokaufmann 23.277,--
- Elektriker 30.670,--
- Fliesenleger 28.225,--

- Forstwirt **26.769,--**
- Frisör 19.973,--
- Gärtner 15.699
- Glaser 20.308,--
- KFZ-Mechaniker 27.036,--
- Koch 20.847,--.
- Konditor 35.000,--
- Maler **24.577,--**
- Maurer 24.466,-
- Sanitärinstallateur 35.558,--
- Schlosser 29.453,--
- Tischler 26.765,--
- Tiefbauer 39.231,--

Aktuelle regionale Inserate weisen etwa folgende übliche Entlohnungen (jeweils plus Zulagen) auf:

- Facharbeiter für GRAF – Holztechnik/Horn: EUR 13,42 im ersten Jahr, danach **EUR 13,89**;
- Tischlergeselle für THENNEMAYER/3383 Hürm ab **EUR 1.921,--**;
- Schwimmbadmonteur für LEIDENFROST/3730 Eggenburg ab 1.850,--;
- Maschinenbautechniker für AGRANA/Gmünd mit techn. Lehrabschluss ab EUR 2.047,42 plus Zulagen
- Photovoltaik-Monteur EUR 2.205,--, Helfer EUR 1.883,--.

3.1.3 Einkommensentwicklung

Individuelle Erhöhungen sind bei Gesellen eher unüblich und keinesfalls generell berufstypisch; auch generell zeigte sich bisher wenig Bewegung:

„Die Bruttoverdienste je AN stiegen zwischen 2010 und 2017 de facto gar nicht,“ (gem. Luise UNGERBÖCK, „Österreich bei der Einkommensentwicklung in Europa weit hinten“, in: KARRIERE STANDARD 14.11.2018).

Aktuell ist der Trend deutlich günstiger: Die KIENBAUM - Gehaltsprognose für Österreich für 2019 lag bei 3,2% und **für Fachkräfte bei 3,7%** (<https://newsroo.spar-kasse.at/2018/10/08/gehaltsprognose-2019-gehaelter-fuer-fachkraefte-steigen-deutlich/72267>).

3.2 Berufskundliche Beurteilung

Wie aus den vorstehenden Ausführungen ersichtlich, sind die zugänglichen Analysen nicht ganz einheitlich, liegen jedoch in einem durchaus nachvollziehbaren Rahmen.

Im Falle des Probanden wird davon ausgegangen, dass dieser mit 18 Jahren eine handwerkliche Lehre absolviert hätte und – wie dies v.a. in jungen Jahren üblich ist – nach Absolvierung des Präsenzdienstes auch im Ausbildungsbetrieb verblieben wäre.

Es ist nicht leicht zu objektivieren, welchen Lehrberuf der Kläger ohne das schädigende Ereignis ergriffen hätte. In Anbetracht der regional bedeutsamen Holz- und Forstwirtschaft kommt etwa der Tischlerberuf in Frage. Ein flächendeckend – auch im Waldviertel – vertretener Lehrberuf ist der des Straßenerhaltungsfachmanns.

Lehrberufe in technischen Berufen scheiden aus, da sie nicht mehr als „handwerklich“ bezeichnet werden können.

Bei der Beurteilung ist aufgrund des eher niedrigen Gehaltsniveaus und der kleineren Betriebsstruktur von Werten in unteren Bereich auszugehen.

Konkret ergibt sich daraus: Der am 23.03.1997 geborene Mandant hätte mit 18 Jahren (= 07/2015) die Lehre abgeschlossen. Danach hätte er – schon in der 3-monatigen Behaltefrist – Anspruch auf das 1. Berufsjahr; anschließend oder dazwischen würde er den Grundwehrdienst in der Dauer von 6 Monaten absolviert haben; es gibt fixe (idR. monatliche) Einberufungstermine. Danach wäre er entweder wieder im Lehrbetrieb tätig gewesen oder hätte den Dienstgeber gewechselt.

Daraus ergibt sich folgende Zeitleiste:

07/2015 Lehrabschlussprüfung
 08/2015 – 01/2016 Grundwehrdienst
 02/2016 – 04/2016 Behaltefrist
 Ab 05/2016 Gesellenzeit

Da aber die Entlohnung in der Behaltefrist dem 1. Lehrjahr entspricht, wäre der Facharbeiterlohn ab 02/2016 gegeben.

Aktuell ergeben sich folgende Ansätze und Berechnung

Es wird einerseits ein Mittelwert aus Tischler und Maler (= 25.300,-- und 22.700,-- = 24.000,-- durchschnittlich) als realistische Referenzberufe gebildet und andererseits ein Durchschnitt aufgrund aktueller ermittelter Entlohnungsbandbreiten ermittelt (= 13,89 x 40 Stunden x 4,33 Wochen = 2.405,-- x 14 = 33.680,-- einerseits und 1.921,-- x 14 = 26.894,-- andererseits, durchschnittlich somit 30.287,-- durchschnittlich).

Aus diesen Ansätzen errechnet sich aktuell ein Bruttodurchschnittswert von ca. EUR 27.145,-- p.a. bzw. 1.940,-- p.m., der – nach nochmaliger Plausibilitätsprüfung – der Berechnung zugrunde gelegt wird.

Der kollektivvertragliche Mindestlohn für Maler nach dem 3. Verwendungsjahr beträgt 12,23/h und für Tischler 11,74/h; somit erscheint ein Durchschnittswert von 12,--/h angemessen. Aufgrund dessen erscheint eine Anhebung auf **EUR 29.100,-- Jahresbrutto** ($= 12,--/h \times 40 \text{ h} \times 4,33 \text{ Wo} = \underline{2.078,-- \text{ p.m.}} \times 14 = 29.100,--$) angebracht.

Für die relevanten Jahre ergibt sich:

2020: 2.155,-- p.m. bzw. 30.170,-- p.a. brutto (= + 3,7%, gerundet)

2021: 2.209,-- p.m. bzw. 30.925,-- Jahresbrutto (= + angenommen 2,5%, gerundet)

3.3 Berechnung anhand der Vergleichsformel

Hierzu wird der Internet-Rechner www.bruttonettorechner.at benutzt (welcher jedoch keine zukünftige Berechnung ermöglicht!!!) für Arbeiter NÖ.

3.3.1 für 2020: 29.100,-- Jahresbrutto 2019 = 1.524,-- netto p.m. $\times 14 : 12 = 1.778,--$ + 3,7% Erhöhung für 2020 = 1.844,--,

abzüglich 500,-- gem. Vergleich = **1.344,--**,

abzüglich 617,70 Pflegegeld = **726,30**.

Anmerkung: Die Höhe des Pflegegeldes der PVA ist rechnerisch nicht nachvollziehbar; sie entsprach 2016 am ehesten der Pflegegeldstufe 4 (= 664,30, ab 01/2016 677,60). Der Pflegegeldbezug wurde in der Vergangenheit nur sehr sporadisch valorisiert (nach 2009 erst wieder in 2016), soll ab 2020 jedoch jährlich wertgesichert werden und ist gegenwärtig steuerfrei in Österreich.

3.3.2 für 2021: 2.209,-- brutto p.m. = 1.594,-- netto p.m. $\times 14 : 12 = \underline{1.860,--}$,

abzüglich 500,-- gem. Vergleich = 1.360,--,

abzüglich 617,70 Pflegegeld = **742,30**.

Unter synoptischer Berücksichtigung des vorstehenden Befundes kommt man zu folgendem Ergebnis:

4. Gutachten

Zu Frage 1: Das Jahreseinkommen (eines 22-Jährigen mit handwerklicher Lehre kann für 2020 mit EUR 30.200,-- brutto angesetzt werden.

Zu Frage 2: Erhebliche Einkommensunterschiede bestehen zwischen den verschiedenen Lehrberufen (ca. zwischen EUR 1.260,-- bis 2.550,-- brutto p.m.), aber v.a. auch abhängig von der Größe der Beschäftigungsbetriebe; sie wurden jedoch

insoweit neutralisiert, als auf realistische Lehrberufe (Maler oder Tischler) abgestellt wurde.

Zu Frage 3: Der Proband bezieht seit 01/2016 (nicht zu versteuerndes) Pflegegeld von EUR 617,60.

Zu Frage 4: Für 2020 wurde ein monatlicher Rentenbetrag von EUR 726,-- (gerundet) ermittelt, für 2021 von EUR 742,-- ermittelt.

5. Begründung und Zusammenfassung

Der Proband erlitt eine Schädigung, bevor er noch eine Berufswahl treffen konnte. Gem. zugrundeliegendem Vergleich wird davon ausgegangen, dass er einen handwerklichen Lehrberuf erlernt und ausgeübt hätte.

Konkret wurde von einem Mischwert aus den Facharbeiterbezügen für Maler und Tischler ausgegangen. Daraus resultiert eine Einkommensentwicklung, wie sie vorstehend ausgeführt wurde.

Während die aktuellen Bezüge für 2019 evidenzbasiert sind, beruhen die Werte für 2020 und 2021 naturgemäß auf Prognosen bzw. Schätzungen. Es steht auch eine Erhöhung des Pflegegelds an, die noch nicht berücksichtigt werden konnte.

Das Ergebnis dieses Gutachtens in Pkt. 4 beruht auf einer gesamthaften Würdigung aller – vorstehend dargestellter – Faktoren.

Die berufskundliche Beurteilung erfolgt auf Basis der beschriebenen Arbeitsbedingungen auf dem österr. Arbeitsmarkt und auf Grundlage des dargestellten Befundes.

Mag. Dr. Wolfgang G. KOLLENZ, MA e.h.
Allg. beeidet. und gerichtlich zertifiz.
Sachverständiger für Berufskunde“

In der diesbezüglichen Stellungnahme der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya führte Herr StADir.-Stv. Norbert Schmied aus, dass die Ausführungen des Sachverständigen und der berechnete Wert des Jahreseinkommens in Höhe von EUR 29.100,00 für 2019 nachvollziehbar und schlüssig sind.

Lediglich hinsichtlich der Berechnung gemäß Punkt 3.3.1

3.3.1 für 2020: 29.100,-- Jahresbrutto 2019 = 1.524,-- netto p.m. x 14 : 12 = 1.778,-- + 3,7% Erhöhung für 2020 = 1.844,--,

war aus Sicht der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya anzumerken, dass in dieser Berechnung der NETTOWERT um + 3,7% erhöht wurde und nicht der Bruttolohn. Wenn man von einem (angepassten) Jahresbruttolohn von EUR 30.200,00 (gerundet, lt. Gutachten Punkt 4.) ausgeht, ergibt sich unter analoger Berechnung ein Nettobetrag von EUR 1.826,00 anstelle der genannten EUR 1.844,00. Weiters wurde diese Berechnung in Form einer Excel-Datei nochmals näher ausgeführt und auf diese verwiesen.

Weiters wurde der Vorschlag des Sachverständigen Mag. Dr. Kollenz, die Grundlagen, die dem Gutachten zu entnehmen sind, mit den Echtdateien für 2020 (z.B. Pflegegeldanhebung) und 2021 bzw. für die Folgejahre zu aktualisieren, als sehr konstruktiv und sinnvoll gesehen.

Seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurde dazu vorgeschlagen, die Aufwertung des vorliegenden Jahres-BRUTTO-Lohns 2019 gemäß den Werten des Tariflohnrechners der Statistik Austria anzupassen; es wird davon ausgegangen, dass Anfang März bereits der Wert vom Jänner 2019 vorliegen wird und daher mit dem Jännerwert 2019 verglichen werden könnte. Der so ermittelte Aufwertungsfaktor wird dann angewendet. Diese Vorgangsweise könnte auch für zukünftige Aufwertungen beibehalten werden und ist für jede Seite leicht nachvollziehbar.

Hinsichtlich des Pflegegeldes wurde vorgeschlagen, dass vor der tatsächlichen Neuberechnung der Rentenhöhe (bis ca. Mitte März) von Herrn RA Dr. Wandl ein aktueller Nachweis über die Höhe des Pflegegeldes bzw. der gewährten Sozialhilfe beigebracht wird, der dann in dieser Höhe entsprechend in der Berechnung Berücksichtigung finden soll.

Mit E-Mail vom 21.11.2019 hat Herr RA Dr. Martin Wandl folgende Stellungnahme abgegeben.

„Sehr geehrter Herr Dr. Kollenz!

Sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor Schmied!

Danke für Ihre Mühe und die Übermittlung des Gutachtens. Nach Rücksprache mit meiner Mandantschaft kann ich die grundsätzliche Zustimmung dazu festhalten.

Ebenso darf ich festhalten, dass der Einwand der Stadtgemeinde Waidhofen im e-mail vom 11.11.2019 grundsätzlich für mich und meine Mandantschaft ebenso nachvollziehbar ist wie die diesbezügliche Antwort von Dr. Kollenz vom 12.11.2019.

Es kann also die Rente analog Vergleich auf Basis des Gutachtens vereinbart werden.

Es ist aus meiner Sicht in diesem Sinne eine Schlussbesprechung mit Herrn Dr. Kollenz nicht mehr unmittelbar erforderlich, ich stehe jedoch natürlich anderenfalls gerne zur Verfügung. Eine Besprechung zwischen den Parteien rege ich jedoch grundsätzlich an, weil Frau G.(die Mutter von N.G.) eine solche gerne hätte und habe ich daher meiner Mitarbeiterin, M.T., angewiesen bzw. ersucht, telefonisch einen Termin zu akkordieren. Natürlich komme ich gerne (mit Frau G. und N.) nach Waidhofen ins Stadtamt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Wandl“

Herr RA Dr. Martin Wandl und Herr SV Mag. Dr. Wolfgang KOLLENZ, MA, Bergheidengasse 26, 1130 Wien, wurden per Mail vom 22.11.2019 über die vorgesehene Beschlussfassung informiert und der Sachverständige gleichzeitig ersucht, das Gutachten zu finalisieren.

Mit E-Mail vom 27.11.2019 hat Herr SV Mag. Dr. Wolfgang KOLLENZ, MA, zugesagt, das Gutachten bis 10.12.2019 zu finalisieren und die Kosten bekannt zu geben.

Es besteht nunmehr Einvernehmen darüber, dass die Rente für N.G. jeweils im März eines Jeden Jahres wie folgt berechnet wird:

Berechnungsbasis (lt. Gutachten):

ist ein Jahresbruttolohn von **EUR 29.100,00** für das Jahr **2019**

Aufwertung

Die Berechnungsbasis wird jeweils im März (zuerst 2020) mittels Tariflohnrechner der Statistik Austria angepasst (als Vergleichsbasis dient hier der Jänner des Vorjahres [2019] mit dem Wert vom Jänner des aktuellen Jahres [dann 2020]). Das so ermittelte aufgewertete Ergebnis wird dann auf volle Hunderter gerundet. Diese Vorgangsweise soll auch für zukünftige Aufwertungen beibehalten werden.

Berechnung des Nettolohns

Der o.a. aufgewertete Bruttolohn wird durch 14 dividiert und sodann mittels Brutto-Netto-Rechner (Homepage des Bundesministeriums für Finanzen) der Nettolohn ermittelt.

Dieser wird mit 14 multipliziert und durch 12 dividiert und ist – gerundet auf ganze Eurobeträge – der Ausgangsbetrag pro Monat.

Abzugsbetrag und Pflegegeld/Sozialhilfe

Gemäß Vergleich wird dieser Ausgangsbetrag um EUR 500,00 vermindert.

Weiters wird von Herrn RA Dr. Wandl ein aktueller Nachweis über die Höhe des Pflegegeldes bzw. der gewährten Sozialhilfe beigebracht, der dann den Ausgangsbetrag ebenfalls entsprechend vermindert.

Rentenhöhe

Der so ermittelte Betrag wird auf volle Euro gerundet und stellt damit die Höhe der monatlichen Rente ab April 2020 bis zum März des Folgejahres dar.

Bis Ende März des Folgejahres findet dann eine neuerliche Berechnung wie vorher dargestellt statt.

Wie bereits angeführt, werden gemäß bestehendem gerichtlichen Vergleich sämtliche Schadenersatzforderungen aus der Causa N.G. in Form einer „Schicksalsgemeinschaft“ im

Verhältnis 50:50 zwischen der UNIQA Versicherungen AG, 1029 Wien, Untere Donaustraße 21, und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya getragen.

Vereinbarungsgemäß hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (gemeinsam mit der UNIQA) die Gutachterkosten zu tragen.

Von Herrn RA Dr. Martin Wandl, als Vertreter des Geschädigten, ist bezüglich der Rentenzahlung die Genehmigung des Pflsgerichts zu erwirken. Die Kosten seines Einschreitens sind durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (gemeinsam mit der UNIQA) zu tragen.

Hinsichtlich der o.a. Neuberechnung der monatlichen Rente sowie den damit verbundenen Kosten wurde vorab bzw. laufend das Einvernehmen mit der UNIQA Versicherungen AG hergestellt.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Das vorgenannte Gutachten liegt nunmehr in der Endfassung (E-Mail vom 11.12.2019) vor und wurden darin die Änderungen gegenüber dem Entwurf gelb markiert. Insbesondere wurde die Berechnung der Rente für die Folgejahre an die Erhöhung der Löhne für Tischler und Maler gebunden (siehe Punkt 3.3.2 des Gutachten) und die Berechnung in Punkt 3.3.1 berichtigt. Folgende Feststellungen wurden getroffen:

„Mag. Dr. Wolfgang Kollenz, MA

Allg. beeideter und gerichtl. zertifizierter Sachverständiger für Berufskunde, betriebl. Vorsorge, betriebl. Pensionswesen u. Pensionskassen, Geschäftsführ.,
autorisierter Analyst für Stellenbewertungen nach der HAY - Methodik
Bergheidengasse 26
1130 Wien

+++++Tel. 0699/12617571+++++Fax 01/9796588+++++E-Mail w.kollenz@hotmail.com+++++

BERUFSKUNDLICHES SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN (Privatgutachten)

Auftraggeber: Stadtgemeinde WAIDHOFEN/Thaya
Norbert.schmied@waidhofen-thaya.gv.at

Proband: N.G.

Vertretung: RA Dr. Martin WANDL
Kremser Gasse 19, 3100 St. Pölten
02742-357244, 353452
kanzlei@wandl-krempl.at

Wegen: Schadenersatz

Wien, im Dezember 2019

1. Auftrag

Zu erstellen ist ein berufskundliches Sachverständigengutachten gem. nachstehender E-Mail-Anfrage der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya vom 19.09.:

Sehr geehrter Herr SV Mag. Dr. Kollenz!

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ersucht Sie - in Abstimmung mit der Rechtsanwaltpartnerschaft Dr. Martin WANDL & Dr. Wolfgang KREMPL, Rechtsanwälte und Verteidiger in Strafsachen, 3100 St. Pölten, Kremser Gasse 19, (Tel.: 02742/357244 od. 353452, e-mail: kanzlei@wandl-krempl.at, Fax: 02742/351467) - um Erstellung eines Gutachtens gemäß dem Auftragsschreiben im Anhang.

Wie soeben kurz telefonisch mit Ihnen besprochen werden Sie das Gutachten innerhalb eines Monats erstellen.

Weiters ersuche ich Sie höflich, uns - nach Abschätzung Ihres Aufwandes - die voraussichtlichen Kosten bekannt zu geben.

Ich bedanke mich ganz herzlich für Ihre Unterstützung im Voraus und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Norbert Schmied

(Stadtamtsdirektor-Stv. und
Abteilungsleiter Innere Verwaltung)

.....
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
A-3830 Waidhofen an der Thaya | Hauptplatz 1
T: +43 (0) 2842/503-20 | F: +43 (0) 2842/503-99
E: norbert.schmied@waidhofen-thaya.gv.at
www.waidhofen-thaya.at

Die Beauftragung erfolgte am 19.09.2019.

Dabei sollen im wesentlichen folgende Fragen beantwortet werden:

5. Jahreseinkommen eines 22-Jährigen mit handwerklicher Lehre?

6. Bei erheblichen Einkommensunterschieden, wie hoch ist das Einkommen eines 22-jährigen mit handwerklicher Lehre?
7. In welcher Höhe bezieht Hr. N.G. Sozialhilfe?
8. Welcher Rentenbetrag ergibt sich daraus anhand des abgeschlossenen Vergleichs für die Periode 2020/2021?

Diese Beauftragung wurde von beiden Parteien(vertretern) hinsichtlich Punkt 4. dahingehend abgeändert, dass eine Basis und Erhöhungsmodalität ermittelt werden sollen, aufgrund derer die Werte für 2020 und sämtliche Folgejahre errechnet werden können.

2. Einleitende Bemerkungen

Die Durchführung des Auftrags erfolgt unter ausdrücklicher Wahrung der Neutralität und Objektivität im Rahmen des abgelegten Sachverständigenids wie bei gerichtlicher Bestellung. Der Gutachter haftet als Privatgutachter nicht für ein bestimmtes Ergebnis oder eine bestimmte Ansicht, sofern diese nicht unvertretbar sind, wohl aber für eine gewissenhafte Durchführung und die Schlüssigkeit.

Sämtliche Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

3. Befund

Befund wurde erhoben durch Studium der übersandten schriftlichen Unterlagen, durch Internet-Recherchen und Verwertung eigenen Erfahrungswissens als vormals langjähriger Personalleiter und -berater sowie als berufskundlicher Sachverständiger. Außerdem erfolgten 2 kurze telefonische Erhebungen bei der Mutter des Probanden (Tel: 0664 483 54 52).

Der zugrunde liegende Vergleich zu 6 Cg 110/01 vom 03.11.2005, welcher auszugsweise übermittelt wurde und eine monatliche Rente ab 04/2014 vorsieht, enthält für die berufskundliche Beurteilung folgende relevante Passagen:

„Berechnungsbasis ist das Jahresbruttoeinkommen eines gleichaltrigen Österreicherers mit Pflichtschulabschluss und einer abgeschlossenen handwerklichen Lehre, dividiert durch 12. Nach Abzug der Abgaben ist der dann verbleibende Nettobetrag um EUR 500,-- und weiters um den Betrag, der der klagenden Partei an Sozialhilfe gewährt wird, zu vermindern, darf jedoch den Betrag von EUR 150,-- nicht unterschreiten.“

Der monatliche Rentenbetrag ist im April eines jeden Jahres bis einschließlich März des Folgejahres gültig. Spätestens im März eines jeden Jahres ist für das darauffolgende Jahr die Höhe der Rente einvernehmlich neu festzusetzen.“

Vom Vertreter des Probanden wurde mit E-Mail vom 15.10. ein Schreiben der PVA übermittelt, wonach dieser seit 01/2016 EUR 617,60 Pflegegeld erhielt.

Der Proband, der offensichtlich aufgrund eines ärztlichen Kunstfehlers dauerhaft arbeitsunfähig ist, ist mittlerweile 22 Jahre alt.

3.1 Beurteilungsgrundlagen

3.1.1 Zu Lehrberufen allgemein

Die 10 häufigsten Lehrberufe in Österreich für Männer sind:

1. Metalltechnik, 2. Elektrotechnik, 3. KFZ-Technik, 5. Installations- und Gebäudetechnik, 6. Maurer, **7. Tischlerei**, 8. Koch, 9. Mechatronik, 10. Zimmerei (gem. WKO – Lehrlingsstatistik, 2008 – 2018).

NÖ ist in der Lehrlingsausbildung besonders stark und belegt mit 16.154 Lehrlingen Rang 3 nach OÖ mit 23.160 und Wien mit 16.899, wobei NÖ mit 2,1% den stärksten Zuwachs aller Bundesländer erzielte und mit nur 11.6% auch den geringsten Anteil an Lehrabbrechern aufweist (vgl. „NÖ Lehrlingsausbildung auf dem richtigen Weg“, www.mein.bezirk/Waidhofen.Ybbstal vom 06.06.2019).

Die Mutter des Probanden teilte telefonisch mit:

Ihr Sohn wäre aufgrund eines Behandlungsfehlers bei der Geburt behindert. Er wäre 8 Jahre in die Schule gegangen (mit 1 Jahr Verlängerung der Schule und des Kindergartens). Sie hätte früher in Burgschleinitz bei Eggenburg gewohnt und wohne seit einigen Jahren in Gars/Kamp. Sie hätte 2 weitere Kinder; 1 Sohn hätte eine Lehre als Mühlen- und Verfahrenstechniker gemacht, der andere eine Lehre als Maler und Anstreicher.

Sie sei alleinerziehend und im Haushalt gewesen; zum Vater habe es keinen Kontakt gegeben.

3.1.2 Finanzielle Bandbreiten

Nachstehend wird ein vollständiges Bild aller ermittelten Werte wiedergegeben; die für die Beurteilung konkret herangezogenen Werte sind grau hinterlegt.

Der AMS-Gehaltskompass weist mit Stand **Juli 2018** folgende „Lehrlingsbezüge Handwerk“ als Einstiegsbezüge auf:

Augenoptiker 2.020,-- – 2.120,--

Bäcker 1.380,-- - 2.300,--
 Bautechn. Zeichner 1.630,-- - 2.400,--
 Bekleidungsfertiger 1.320,-- - 2.340,--
 Betonfertigungstechniker 1.750,-- - 2.850,--
 Bodenleger 2.050,-- - k.A.
 Bürokaufmann 1.440,-- - 2.070,--
 Dachdecker 2.140,-- - 2.070,--
 Fleischverarbeiter 1.720,-- - 2.450,--
 Drogist 1.490,-- - 1.740,--
 Einzelhandels-Kaufmann 1.640,-- - 1.740,--
 EH/Einrichtungsberater 1.480,-- - 1.740,--
 EH/Lebensmittelhandel 1.260,-- - 1.740,--
 Forstarbeiter **1.560,--** - 2.640,--
 Friedhofs- und Ziergärtner 1.730,-- - k.A.
 Frisör 1.390,--
 Garten- und Grünflächengestalter 1.380,-- - 1.890,--
 Glasbautechniker 1.760,-- - 2.020,--
 Glasmacher 1.760,-- - 2.420,--
 Hafner 1.980,-- - 2.030,--
 Koch 1.550,-- - 1.580,--
 Konditor 1.300,-- - 1.900,--
 KFZ-Techniker: 2.130,-- - 2.160,--
 Land- und Baumaschinentechniker 2.130,-- - 2.160,--
 Landwirtschaftl. Facharbeiter **1.420,-- - 2.550,--**
 Maler und Beschichtungstechniker 1.840,-- - k.A.
 Maurer 2.390,-- - k.A.
 Pflasterer 2.220,-- - 2.500,--
 Präparator 1.320,--
 Zimmerer **2.210,--** - 2.400,--
 Tiefbauer 2.390,-- - k.A.,
 Straßenerhaltungsfachmann **2.220,--** - 2.400,--
 Spengler **2.130,--** - 2.290,--
 Schalungsbauer 2.390,-- - k.A.
 Rauchfangkehrer 1.310,-- - 1.860,--

Gem. www.stepstone.at liegt das **Handwerkereinkommen in Kleinbetrieben bei 36.000,--** und in großen Unternehmen bei 44.000,--, relativiert sich jedoch nach Berufen wie folgt:

- Maurer 31.500,-- - 44.600,--
- Elektriker 32.700,-- - 46.100,--
- GWH-Installateure 29.600,-- - 44.700,--
- Maler **25.300,--** - 39.300,--
- Tischler **22.700,--** - 33.600,--

Gem. www.neuvoo.at liegt der durchschnittliche Facharbeiterlohn österreichweit zwischen **27.595,-- und 28.101,-- (= 14,--/h) und für Berufseinsteiger ab 20.000,--** bei einem Mindestlohn von 14.394,--, gem. RANDSTAD verdienen Facharbeiter zwischen **2.142,-- und 2.234,--** mit folgenden Abstufungen:

Montage: 31.645,--, Metall/Elektro: 26.818,--/25.704,--, Lebensmittel 26.791,--; die höchsten Löhne werden in Jenbach/Tirol mit 30.791,-- erreicht.

Gem. Verdienststrukturerhebung 2014 der STATISTIK AUSTRIA lagen die Facharbeiterbezüge in den Handwerksberufen 2014 (!!!) im Median (Mittelwert) bei EUR 14,47 und für Männer bei EUR 14,62, für die Alterskohorte 20 – 29 Jahre bei 11,86 (bzw. 10,71 für Frauen und **12,70 für Männer**) bzw. für 1 – 5 Dienstjahre bei 12,84 (mit 11,58 für Frauen und **13,81 für Männer**).

Die Bezugshöhen variieren auch sehr stark nach Betriebsgrößen:

MA-Anzahl	Durchschnittl.	Frauen	Männer
10 - 49	12,35	11,11	13,17
50 - 249	13,78	12,13	14,69
250 - 499	14,85	12,84	16,24
500 - 999	15,34	13,39	16,91
> 1.000	14,88	12,77	16,86

Daraus ist ersichtlich, dass die Vergütungen im KMU-Bereich mit steigender Betriebsgröße kontinuierlich ansteigen, jedoch bei Großunternehmen wieder leicht zurückgehen. Schon vom Auftrag her („handwerkliche Lehre“) als auch von den üblichen Betriebsgrößen im Waldviertel ist eher der niedrige Rahmen relevant.

Auch bundesländerweise gibt es Unterschiede:

Bundesland	Durchschnittl.	Frauen	Männer
Burgenland	13,82	12,45	14,82
NÖ	12,21	11,10	13,08
Wien	14,46	13,28	15,53

Gem. www.lehrlingsportal.at („In welchem Beruf verdiene ich am meisten“) liegt die Bandbreite der Einstiegsbezüge für Gastronomiefachleute, Köche oder Bürokaufleute zwischen EUR 1.340,-- und 1.500,--, für Blumenbinder, Berufsfotografen und Frisöre zwischen 1.440,-- und 1.640,--, für Tischler zwischen 1.620,-- und 1.700,--, für KFZ-Techniker zwischen 1.960,-- und 2.180,--.

Eine detailliertere Auflistung der Bruttobezüge ist der www.lohnanalyse.at zu entnehmen (gerundet):

- Bäcker 20.544,--
- Bauarbeiter 27.692,--
- Betriebselektriker 32.585,--
- Bodenleger 27.726,--
- Bürokaufmann 23.277,--
- Elektriker 30.670,--
- Fliesenleger 28.225,--
- Forstwirt **26.769,--**
- Frisör 19.973,--
- Gärtner 15.699
- Glaser 20.308,--
- KFZ-Mechaniker 27.036,--
- Koch 20.847,--.
- Konditor 35.000,--
- Maler **24.577,--**
- Maurer 24.466,-
- Sanitärinstallateur 35.558,--
- Schlosser 29.453,--
- Tischler 26.765,--
- Tiefbauer 39.231,--

Aktuelle regionale Inserate weisen etwa folgende übliche Entlohnungen (jeweils plus Zulagen) auf:

- Facharbeiter für GRAF – Holztechnik/Horn: EUR 13,42 im ersten Jahr, danach **EUR 13,89**;
- Tischlergeselle für THENNEMAYER/3383 Hürm ab **EUR 1.921,--**;
- Schwimmbadmonteur für LEIDENFROST/3730 Eggenburg ab 1.850,--;
- Maschinenbautechniker für AGRANA/Gmünd mit techn. Lehrabschluss ab EUR 2.047,42 plus Zulagen
- Photovoltaik-Monteur EUR 2.205,--, Helfer EUR 1.883,--.

3.1.3 Einkommensentwicklung

Individuelle Erhöhungen sind bei Gesellen eher unüblich und keinesfalls generell berufstypisch; auch generell zeigte sich bisher wenig Bewegung:

„Die Bruttoverdienste je AN stiegen zwischen 2010 und 2017 de facto gar nicht,“ (gem. Luise UNGERBÖCK, „Österreich bei der Einkommensentwicklung in Europa weit hinten“, in: KARRIERE STANDARD 14.11.2018).

Aktuell ist der Trend deutlich günstiger: Die KIENBAUM - Gehaltsprognose für Österreich für 2019 lag bei 3,2% und **für Fachkräfte bei 3,7%** (<https://newsroom.spar-kasse.at/2018/10/08/gehaltsprognose-2019-gehaelter-fuer-fachkraefte-steigen-deutlich/72267>).

3.2 Berufskundliche Beurteilung

Wie aus den vorstehenden Ausführungen ersichtlich, sind die zugänglichen Analysen nicht ganz einheitlich, liegen jedoch in einem durchaus nachvollziehbaren Rahmen.

Im Falle des Probanden wird davon ausgegangen, dass dieser mit 18 Jahren eine handwerkliche Lehre absolviert hätte und – wie dies v.a. in jungen Jahren üblich ist – nach Absolvierung des Präsenzdienstes auch im Ausbildungsbetrieb verblieben wäre.

Es ist nicht leicht zu objektivieren, welchen Lehrberuf der Kläger ohne das schädigende Ereignis ergriffen hätte. In Anbetracht der regional bedeutsamen Holz- und Forstwirtschaft kommt etwa der Tischlerberuf in Frage. Ein flächendeckend – auch im Waldviertel – vertretener Lehrberuf ist der des Straßenerhaltungsfachmanns.

Lehrberufe in technischen Berufen scheiden aus, da sie nicht mehr als „handwerklich“ bezeichnet werden können.

Bei der Beurteilung ist aufgrund des eher niedrigen Gehaltsniveaus und der kleineren Betriebsstruktur von Werten in unteren Bereich auszugehen.

Konkret ergibt sich daraus: Der am 23.03.1997 geborene Mandant hätte mit 18 Jahren (= 07/2015) die Lehre abgeschlossen. Danach hätte er – schon in der 3-monatigen Behaltefrist – Anspruch auf das 1. Berufsjahr; anschließend oder dazwischen würde er den Grundwehrdienst in der Dauer von 6 Monaten absolviert haben; es gibt fixe (idR. monatliche) Einberufungstermine. Danach wäre er entweder wieder im Lehrbetrieb tätig gewesen oder hätte den Dienstgeber gewechselt.

Daraus ergibt sich folgende Zeitleiste:

07/2015 Lehrabschlussprüfung
 08/2015 – 01/2016 Grundwehrdienst
 02/2016 – 04/2016 Behaltefrist
 Ab 05/2016 Gesellenzeit

Da aber die Entlohnung in der Behaltefrist dem 1. Lehrjahr entspricht, wäre der Facharbeiterlohn ab 02/2016 gegeben.

Aktuell ergeben sich folgende Ansätze und Berechnung

Es wird einerseits ein Mittelwert aus Tischler und Maler (= 25.300,-- und 22.700,-- = 24.000,-- durchschnittlich) als realistische Referenzberufe gebildet und andererseits ein Durchschnitt aufgrund aktueller ermittelter Entlohnungsbandbreiten ermittelt (= 13,89 x 40 Stunden x 4,33 Wochen = 2.405,-- x 14 = 33.680,-- einerseits und 1.921,-- x 14 = 26.894,-- andererseits, durchschnittlich somit 30.287,-- durchschnittlich).

Aus diesen Ansätzen errechnet sich aktuell (für 2019) ein Bruttodurchschnittswert von ca. EUR 27.145,-- p.a. bzw. 1.940,-- p.m., der – nach nochmaliger Plausibilitätsprüfung – der Berechnung zugrunde gelegt wird.

Der kollektivvertragliche Mindestlohn für Maler nach dem 3. Verwendungsjahr beträgt 12,23/h und für Tischler 11,74/h; somit erscheint ein Durchschnittswert von 12,--/h angemessen. Aufgrund dessen erscheint eine Anhebung auf EUR 29.100,-- Jahresbrutto (= 12,--/h x 40 h x 4,33 Wo = 2.078,-- p.m. x 14 = 29.100,--) für 2019 angebracht.

Berechnungsbasis ist somit ein Jahresbruttolohn von EUR 29.100,-- für das Jahr 2019

3.3 Berechnung anhand der Vergleichsformel

Hierzu wird der Internet-Rechner www.bruttonettorechner.at benutzt (welcher jedoch keine zukünftige Berechnung ermöglicht!!!) für Arbeiter NÖ.

3.3.1 für 2020: 29.100,-- Jahresbrutto 2019 + 3,7% Erhöhung für 2020 = 30.177,-- Jahresbrutto 2020 = 1.567,-- Monatsnetto x 14 : 12 = 1.826,-- p.m..

abzüglich 500,-- gem. Vergleich = 1.326,--,

abzüglich 617,70 Pflegegeld = 708,--.

Anmerkung: Die Höhe des Pflegegeldes der PVA ist rechnerisch nicht nachvollziehbar; sie entsprach 2016 am ehesten der Pflegegeldstufe 4 (= 664,30, ab 01/2016 677,60). Der Pflegegeldbezug wurde in der Vergangenheit nur sehr sporadisch valorisiert (nach 2009 erst wieder in 2016), soll ab 2020 jedoch jährlich wertgesichert werden und ist gegenwärtig steuerfrei in Österreich.

3.3.2 Aufwertung für die Folgejahre: Für die Folgejahre kann der ermittelte Basiswert (EUR 1.826,--) durch einen Mittelwert aus den Erhöhungen der Facharbeiterlöhne für Tischler und Maler (Facharbeiterlöhne nach dem 3. Verwendungsjahr, EUR 12,23 in 2019 gem. www.wko.at/service/kollektivvertrag/maler-gewerbe-lohnrordnung-arbeiter/2019) und für Tischler in Lohngruppe IV (Facharbeiter mit LAP Tischlerei, EUR 11,10 in 2019 gem. www.wko.at/service/kollektivvertrag/tischler-holzgestalter-2019.html) errechnet werden.

Die Berechnungsbasis wird jährlich im März mittels Tariflohnrechner der Statistik Austria angepasst (durch Vergleich des Jännerwertes des Vorjahres mit dem Wert vom Jänner des aktuellen Jahres). Das so ermittelte aufgewertete Ergebnis wird dann auf volle Hundert Euro gerundet. Der o.a. aufgewertete Bruttolohn wird durch 14 dividiert und sodann mittels Brutto-Netto-Rechner (Homepage des Bundesministeriums für Finanzen) der Nettolohn ermittelt.

Die weitere Berechnung erfolgt wie unter Pkt. 3.3.1 ausgeführt.

Unter synoptischer Berücksichtigung des vorstehenden Befundes kommt man zu folgendem Ergebnis:

4. Gutachten

Zu Frage 1: Das Jahreseinkommen (eines 22-Jährigen mit handwerklicher Lehre kann für 2020 mit **EUR 30.177,-- brutto angesetzt werden.**

Zu Frage 2: Erhebliche Einkommensunterschiede bestehen zwischen den verschiedenen Lehrberufen (ca. zwischen EUR 1.260,-- bis 2.550,-- brutto p.m.), aber v.a. auch abhängig von der Größe der Beschäftigungsbetriebe; sie wurden jedoch insoweit neutralisiert, als auf realistische Lehrberufe (Maler oder Tischler) abgestellt wurde.

Zu Frage 3: Der Proband bezieht seit 01/2016 (nicht zu versteuerndes) Pflegegeld von EUR 617,60.

Zu Frage 4: Für 2020 wurde ein monatlicher Rentenbetrag von EUR 708,-- (gerundet) ermittelt, für die Folgejahre wurde die Erhöhungsmodalität für die Berechnungsbasis beschrieben.

5. Begründung und Zusammenfassung

Der Proband erlitt eine Schädigung, bevor er noch eine Berufswahl treffen konnte. Gem. zugrundeliegendem Vergleich wird davon ausgegangen, dass er einen handwerklichen Lehrberuf erlernt und ausgeübt hätte.

Konkret wurde von einem Mischwert aus den Facharbeiterbezügen für Maler und Tischler ausgegangen. Daraus resultiert eine Einkommensentwicklung, wie sie vorstehend ausgeführt wurde.

Während die aktuellen Bezüge für 2019 evidenzbasiert sind, muss der Wert für 2020 naturgemäß auf einer Prognose bzw. Schätzung beruhen. Es steht voraussichtlich auch

eine Erhöhung des Pflegegelds an, die noch nicht berücksichtigt werden konnte. Nach Feststehen der Echtdaten für 2020 kann eine entsprechende Modifikation vorgenommen werden.

Das Ergebnis dieses Gutachtens in Pkt. 4 beruht auf einer gesamthaften Würdigung aller – vorstehend dargestellter – Faktoren.

Die berufskundliche Beurteilung erfolgt auf Basis der erhobenen finanziellen Rahmenbedingungen auf dem österr. Arbeitsmarkt und auf Grundlage des dargestellten Befundes.

Mag. Dr. Wolfgang G. KOLLENZ, MA e.h.
Allg. beeidet. und gerichtlich zertifiz.
Sachverständiger für Berufskunde“

Die Kosten für die Erstellung des Gutachtens in Höhe von EUR 3.240,00 incl. USt. hat vereinbarungsgemäß die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (gemeinsam mit der UNIQA) zu tragen.

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/4170-7680 (Pflegesicherung, Schadenersatz und Regresszahlungen) EUR 26.000,00
gebucht bis: 05.11.2019 EUR 17.932,50
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird – vorbehaltlich der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung – Herrn N.G., vertr.d. RA Dr. Martin Wandl, von der Rechtsanwaltpartnerschaft Dr. Martin Wandl & Dr. Wolfgang Krempf, Kremser Gasse 19, 3100 St. Pölten, gemäß dem gerichtlichen Vergleich GZ: 6 Cg 110/01p, vom 03.11.2005, ab April 2020 eine **monatliche Rente**, jeweils am 5. eines jeden Monats im Vorhinein gezahlt, wobei sich die Rentenhöhe wie folgt berechnet:

Berechnungsbasis (lt. Gutachten):

ist ein Jahresbruttolohn von **EUR 29.100,00** für das Jahr **2019**

Aufwertung

Die Berechnungsbasis wird jeweils im März (zuerst 2020) mittels Tariflohnrechner der Statistik Austria angepasst (als Vergleichsbasis dient hier der Jänner des Vorjahres [2019] mit dem Wert vom Jänner des aktuellen Jahres [dann 2020]). Das so ermittelte aufgewertete Ergebnis wird dann auf volle Hunderter gerundet. Diese Vorgangsweise soll auch für zukünftige Aufwertungen beibehalten werden.

Berechnung des Nettolohns

Der o.a. aufgewertete Bruttolohn wird durch 14 dividiert und sodann mittels Brutto-Netto-Rechner (Homepage des Bundesministeriums für Finanzen) der Nettolohn ermittelt.

Dieser wird mit 14 multipliziert und durch 12 dividiert und ist – gerundet auf ganze Eurobeträge – der Ausgangsbetrag pro Monat.

Abzugsbetrag und Pflegegeld/Sozialhilfe

Gemäß Vergleich wird dieser Ausgangsbetrag um EUR 500,00 vermindert.

Weiters wird von Herrn RA Dr. Wandl ein aktueller Nachweis über die Höhe des Pflegegeldes bzw. der gewährten Sozialhilfe beigebracht, der dann den Ausgangsbetrag ebenfalls entsprechend vermindert.

Rentenhöhe

Der so ermittelte Betrag wird auf volle Euro gerundet und stellt damit die Höhe der monatlichen Rente ab April 2020 bis zum März des Folgejahres dar.

Bis Ende März des Folgejahres findet dann eine neuerliche Berechnung wie vorher dargestellt statt.

Gemäß bestehendem gerichtlichen Vergleich werden sämtliche Schadenersatzforderungen aus der Causa N.G. in Form einer „Schicksalsgemeinschaft“ im Verhältnis 50:50 zwischen der UNIQA Versicherungen AG, 1029 Wien, Untere Donaustraße 21, und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya getragen und besteht hinsichtlich der o.a. Neuberechnung der monatlichen Rente sowie den damit verbundenen Kosten Einvernehmen.

Vereinbarungsgemäß hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (gemeinsam mit der UNIQA) die Gutachterkosten in Höhe von EUR 3.240,00 incl. USt. zu tragen.

Von Herrn RA Dr. Martin Wandl, als Vertreter des Geschädigten, ist bezüglich der Rentenzahlung die Genehmigung des Pflegschaftsgerichtes zu erwirken. Die Kosten seines Einschreitens sind durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (gemeinsam mit der UNIQA) zu tragen.

GEGENANTRAG des StR ÖKR Alfred STURM:

Herrn N.G., vertr.d. RA Dr. Martin Wandl, von der Rechtsanwaltspartnerschaft Dr. Martin Wandl & Dr. Wolfgang Krempf, Kremser Gasse 19, 3100 St. Pölten, wird – vorbehaltlich der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung – gemäß dem gerichtlichen Vergleich GZ: 6 Cg 110/01p, vom 03.11.2005, ab April 2020 eine **monatliche Rente**, jeweils am 5. eines jeden Monats im Vorhinein gezahlt, wobei sich die Rentenhöhe und deren Wertsicherung gemäß dem Gutachten des Sachverständigen Mag. Dr. Wolfgang Kollenz, MA vom 11.12.2019 berechnet.

Vereinbarungsgemäß hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (gemeinsam mit der UNIQA) die Gutachterkosten in Höhe von EUR 3.240,00 incl. USt. zu tragen.

Von Herrn RA Dr. Martin Wandl, als Vertreter des Geschädigten, ist bezüglich der Rentenzahlung die Genehmigung des Pflegschaftsgerichtes zu erwirken. Die Kosten seines Einschreitens sind durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (gemeinsam mit der UNIQA) zu tragen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES StR ÖKR Alfred STURM:

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Gegen den Antrag stimmen 26 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates abgelehnt und der Gegenantrag des StR ÖKR Alfred STURM angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Malakademie

a) Subvention - Übernahme der Betriebskosten für 2019

SACHVERHALT:

Am 21. Oktober 2019 langte ein Ansuchen von Fr. Mag. Gerda Kohlmayr, betreffend Übernahme der Betriebskosten für die Räumlichkeiten der Malakademie für das Jahr 2019 (zusätzlich zur Miete), bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein.

Die Betriebskosten für das Jahr 2019 belaufen sich monatlich auf EUR 60,00. Somit ergibt sich für das Jahr 2019 eine Betriebskostensumme von EUR 720,00. Derzeit wird von Seiten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine monatliche Subvention in Höhe von EUR 300,00 für die Miete (ohne Betriebskosten) an die Malakademie überwiesen.

Haushaltsdaten:

VA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3240-7570 (Mal- und Schreibakademie, Förderung) EUR 4.100,00

gebucht bis: 06.11.2019 EUR 3.000,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 20.11.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Zur Abdeckung der Betriebskosten für die Räumlichkeiten der Malakademie wird Fr. Mag. Gerda Kohlmayr für das Jahr 2019 eine Subvention in Höhe von

EUR 720,00

gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Malakademie

b) Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.06.2017, Punkt 11b

SACHVERHALT:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.06.2017, unter Punkt 11b) der Tagesordnung folgendes beschlossen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewährt Frau Mag. Kohlmayr ab Juli 2017 eine monatlich wiederkehrende Subvention in der Höhe von EUR 300,00, als Beteiligung an den Mietkosten für die Malakademie, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schlossergasse 13.

Unter der Bedingung, dass Frau Mag. Kohlmayr die Malakademie weiter in den Räumlichkeiten in 3830 Waidhofen an der Thaya, Schlossergasse 13, leitet und eine entsprechende Bedeckung in den folgenden Voranschlägen, beginnend ab dem Voranschlagsjahr 2018 vorgesehen werden kann, wird diese Subvention monatlich an Frau Mag. Kohlmayr übermittelt.

und

es ist eine entsprechende Bedeckung für diese Haushaltsstelle in den folgenden Voranschlägen, beginnend ab dem Voranschlagsjahr 2018, solange die Räumlichkeit in 3830 Waidhofen an der Thaya, Schlossergasse 13, durch die Malakademie genützt wird, vorzusehen.

Am 21. Oktober 2019 langte ein Ansuchen von Fr. Mag. Gerda Kohlmayr, betreffend Raumkostenzuschuss für die Malakademie Kids und Malakademie für Jugendliche in Waidhofen an der Thaya ab dem Jahr 2020 in Höhe von EUR 360,00 monatlich (Miete + Betriebskosten) ein.

In diesem Schreiben heißt es wie folgt:

„An die Stadtgemeinde Waidhofen /Thaya,

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Altschach,
 Sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor Mag. Polt,
 Sehr geehrte Frau Kulturstadträtin Melitta Biedermann,
 Sehr geehrte Frau Karin Blumberger/ Ansprechpartnerin Malakademie,
 Sehr geehrte Stadt-und Gemeinderäte,

betrifft:

Raumkosten- Zuschuß für die
Malakademie Kids und Malakademie für Jugendliche
 in Waidhofen /Thaya

ANSUCHEN für die Verlängerung im Jahr 2020
 um Kostenübernahme der Mietbeteiligung der Räumlichkeiten für die Malakademie Kids
 und Jugendliche, Waidhofen/Thaya, Schlossergasse 13.

Die monatlichen Kosten des Raumes betragen weiterhin 300.- Miete +60.- Betriebskos-
 ten.

360.- Gesamtkosten monatlich, 4320.- jährlich .

Die 2 Räume auf gleicher (ebenerdiger) Ebene, die von beiden Gruppen der Malakademie
 wöchentlich genützt werden (also 60 - 80 Stunden reine Kurszeiten pro Semester), werden
 auch öfters als Ausstellungsraum für die Arbeiten der talentierten Kinder und Jugendlichen
 genützt . Auch die große Auslage dient öfters den TeilnehmerInnen der Malakademien zur
 Präsentation, um die Malakademie Waidhofen/Thaya auch öffentlich sichtbar zu machen.
 Die Innenstadt von Waidhofen hat somit eine zusätzliche Belebung dazugewonnen!

Die Heiz-und Stromkosten übernehme ich weiterhin für beide Räume.
 Die Miete für den 2. Raum, wo hauptsächlich die Malakademie Kids stattfindet, da nur 1
 Raum zu klein wäre, übernehme ich selbst (da dort auch andere meiner Workshopange-
 bote stattfinden, (z.b. auch die Gratis-Nähwerkstatt , die ich für WaidhofnerInnen und ansä-
 ßige AsylwerberInnen gestartet habe, die seit Nov. 2016 alle 2 Wochen ca. stattfindet und
 an wachsender Beliebtheit gewinnt.)

Ich bitte um weitere monatliche Überweisung 2020 auf folgendes Konto: Bank -Verbindung:
 Gerda Kohlmayr - Werkstatt zum Schrägen Vogel, Schlossergasse 13.

IBAN-Nr: AT 94 2027 2000 0047 5780

Waldviertler Sparkasse Bank AG

Verwendungszweck: Malakademie – Raummiete + BK

360.-monatlich (Bitte Dauerauftrag korrigieren von 300.- auf 360.)

Vielen Dank für die Unterstützung und die Talentförderungs-möglichkeit für Kinder und Ju-
gendliche im Waidhofner Bezirk!

mit freundlichen Grüßen,

Mag.art.Gerda Kohlmayr/ Leitung der Malakademien Waidhofen/Thaya

Werkstatt zum Schrägen Vogel, Schlossergasse 13,
 0664 53 128 23

gerda.kohlmayr@aon.at
www.gerda-kohlmayr.at

Oktober 2019“

Haushaltsdaten:

VA 2020: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3240-7570 (Mal- und Schreibakademie,
 Förderung)

Vorbehaltlich der Beschlussfassung des VA 2020 in der Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2019

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei) in der Sitzung vom 20.11.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2017, Punkt 11b wird dahingehend abgeändert, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Fr. Mag. Gerda Kohlmayr ab Jänner 2020 eine monatlich wiederkehrende Subvention in der Höhe von EUR 360,00, als Beteiligung an den Mietkosten und Betriebskosten für die Malakademie, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schlos-
sergasse 13, vorbehaltlich einer voranschlagsmäßigen Genehmigung in der Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2019, gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya – Abschluss eines Mietvertrages

SACHVERHALT:

Nach Schließung der Kunsteisbahn steht das ehemalige Maschinehaus und der überdachte Lagerplatz im Areal der 4 Tennisplätze beim Freizeitzentrum leer.

Die Sektion Tennis der Österreichischen Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya ist an Stadtrat Eduard Hieß mit den Ansuchen herangetreten, diese Räumlichkeiten und das Lager zu mieten. Der Nutzgegenstand hat eine Nutzfläche von insgesamt 94,20 m² und soll ebenfalls als Werkstatt und Lager genutzt werden.

Aus diesem Grund wurde ein Mietvertragsentwurf ausgearbeitet und nach einigen Verhandlungsgesprächen mit der Österreichischen Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis das Einvernehmen betreffend des gegenständlichen Mietvertrags hergestellt. Die Kosten für die Vertragserrichtung und Vergebührung trägt ebenso diese. **Chronologie:** Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 14.11.2019 beraten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 14.11.2019 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Österreichischen Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis wird ein Mietvertrag, welcher wie folgt lautet, abgeschlossen:

Mietvertrag

abgeschlossen zwischen

- a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1,

im Folgenden kurz Vermieterin genannt, einerseits und

- b) der **Österreichische Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis**, 3830 Waidhofen an der Thaya, vertr. d. Mag. Stefan Steinmetz

im Folgenden kurz Mieterin genannt, andererseits,

wie folgt:

Präambel

- a) Die Vermieterin ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 1687 KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Grundstück Nr. 1264/1.
- b) Festgehalten wird, dass sich der Mietgegenstand im Gebäude – vormalig Maschinenhaus und Lager für Kunsteisbahn - im Bereich des Tennisplatzes und des Clubhauses, befindet.

I.

Mietgegenstand, Mietzweck

Die Vermieterin vermietet an die Mieterin das in lit. a) der Präambel genau bezeichnete stehende Objekt, bestehend aus einer Garage (28,9 m²), einem Maschinenraum (30,3 m²) und einem überdachten, auf einer Seite offenem Lager (35 m²) zur Verwendung dieses Mietgegenstands durch die Mieterin als Werkstatt und Lager. Dieses dem Gegenstand des vorliegenden Mietvertrags bildende Objekt wird in der Folge als Mietgegenstand oder Mietobjekt bezeichnet. Der Mietgegenstand in dem vorliegenden Vertrag als Beilage 1 angeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieses Mietvertrags bildenden Plan eingezeichnet und ersichtlich gemacht. Der Mietgegenstand hat eine Nutzfläche von insgesamt 94,20 m².

II.

Mietdauer

Der Beginn des Mietverhältnisses wird mit 01.01.2020 festgelegt und wird auf unbestimmte Zeit – längstens jedoch auf die Dauer des Bestandes der Österreichischen Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis – vereinbart.

Das Mietverhältnis kann beiderseits unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jeweils zum jeden Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes zur Auflösung gebracht werden

III.

Mietzins

Für die Überlassung des Mietgegenstandes hat die Mieterin ab Beginn des Mietverhältnisses (Punkt II) einen jährlichen Hauptmietzins von Euro 1.500,00 inklusive der allenfalls gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer, in der im Zeitpunkt der Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Höhe, zu entrichten.

Der genannte Mietzins wird wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2015 der Statistik Austria, wobei als Ausgangspunkt für diese Wertsicherungsklausel die für den Monat Jänner 2020 verlautbarte Indexzahl festgelegt wird. Schwankungen bis einschließlich 5% (i. W. fünf Prozent) nach oben oder nach unten bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Über- oder Unterschreitung die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangslage für die Errechnung der weiteren Über- oder Unterschreitung.

Die Betriebskosten wie Grundsteuer, Wasserbereitstellungs- und Wasserbezugsgebühren, Kanalbenutzungsgebühren, Rauchfangkehrergebühren, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben, Versicherungsprämien, elektrische Energie, Heizung sowie Kosten der Rattenvertilgung trägt die Mieterin.

IV. Benützung

Der Mietgegenstand darf nur zu dem im Punkt I. dieses Vertrags angeführten Zweck benützt werden.

Die Vermieterin und deren beauftragte Vertreter sind berechtigt, den Mietgegenstand aus wichtigem Grund gegen vorherige Ankündigung, insbesondere Vornahme von notwendigen Arbeiten am Gebäude, zu betreten. Die Mieterin hat für den Fall Vorsorge zu treffen, dass der Mietgegenstand zugänglich ist.

V. Untervermietung

Eine Untervermietung ist ausgeschlossen.

VI. Instandhaltung

Die Mieterin verpflichtet sich, den Mietgegenstand auf ihre Kosten und ohne Anspruch auf Ersatz instand zu setzen und für die Dauer des Mietverhältnisses in gutem Zustand zu halten.

Die Reinigung des Mietobjekts wird durch die Mieterin vorgenommen.

Kommt die Mieterin der von ihr in diesem Vertragspunkt eingegangenen Erhaltungspflicht nicht nach, kann die Vermieterin nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer Nachfrist von 3 Wochen die Durchführung der erforderlichen Arbeiten im Mietgegenstand auf Kosten der Mieterin durchführen.

IV. Investitionen

Bauliche oder sonstige Veränderungen im Mietgegenstand dürfen nur mit Zustimmung der Vermieterin erfolgen. Die in diesem Zusammenhang erfolgten Investitionen, Einbauten und dergleichen gehen unentgeltlich in das Eigentum der Vermieterin über. Eingebroughte bewegliche Gegenstände sind vom Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses zu entfernen, soweit anlässlich der Räumung zwischen den Vertragsparteien keine andere Vereinbarung getroffen wird.

V. Vorzeitige Vertragsauflösung durch die Vermieterin

Die Vermieterin ist aus den nachstehend genannten Gründen zur sofortigen vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, nämlich wenn

- a) die Mieterin trotz erfolgter schriftliche Abmahnung durch die Vermieterin den Mietgegenstand für einen anderen als den in Punkt I. vereinbarten Zweck verwendet oder
- b) die Mieterin trotz erfolgter schriftlicher Abmahnung durch die Vermieterin gegen Punkt VI. dieses Vertrags verstößt oder
- c) die Mieterin den jeweiligen Mietzins nicht bezahlt hat und trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen in Verzug bleibt oder
- d) die Vermieterin im Zusammenhang mit dem Mietobjekt für Verbindlichkeiten, welche die Mieterin zu tragen hätte, in Anspruch genommen wird und die Mieterin diese Verbindlichkeiten trotz erfolgter schriftlicher Aufforderung durch die Vermieterin unter Setzung einer Nachfrist von 3 Wochen nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist erfüllt hat.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Beide Vertragsteile kennen den wahren Wert der vertragsgegenständlichen Leistungen und haben den Hauptmietzins in vollumfänglicher Kenntnis dieses Wertes vereinbart.

Alle Vereinbarungen dieses Vertrages erstrecken sich beiderseits auf die jeweiligen Rechtsnachfolger. Die Vermieterin ist im Fall einer Übertragung des Eigentumsrechts am Mietgegenstand während aufrechter Vertragsdauer verpflichtet, den vorliegenden Mietvertrag mit allen sich für sie daraus ergebenden Rechten und Pflichten und zwar einschließlich der vorliegenden Überbindungsverpflichtung an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

Die mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages verbundenen Abgaben, Steuern und Gebühren trägt die Mieterin. Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages trägt die Mieterin, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat. Die darüber hinaus gehenden Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung oder Beratung hat die Partei zu tragen, die eine solche in Anspruch nimmt.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags infolge Verstoß gegen zwingendes Recht unwirksam sein oder unwirksam werden, werden die Parteien eine Bestimmung vereinbaren respektive als vereinbart gelten lassen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich betrachtet am nächsten kommt.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Gebührenanzeige der Vermieterin gehört. Die Mieterin erhält ein einfache Kopie oder über ihr Verlangen, dann allerdings auch auf ihre Kosten, eine beglaubigte Kopie dieses Vertrags.

Vorstehender Vertrag wurde vor Unterfertigung gelesen und eingehend erörtert, in Ansehung aller darin enthaltenen Vertragsbestimmungen wurde Übereinstimmung erzielt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben – Löschteich Puch, Vergabe von zusätzlichen Sanierungsarbeiten

SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 10.10.2019, Tagesordnungspunkt 7, folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt

die Baumeisterarbeiten zur Sanierung des Löschteiches Puch an die Firma Reißmüller Bau-gesellschaft m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 45, aufgrund und zu den Bedingungen des Kostenangebots vom 10.10.2019, in der Höhe von EUR 27.946,11 incl. USt.

und

die Schlosserarbeiten zum Ab- und Aufbau der Einzäunung bzw. Erneuerung des Maschen-drahtzaunes des Feuerlöschteiches an die Firma Schlosserei Karl Uitz e.U., 3830 Puch 36, aufgrund und zu den Bedingungen des Kostenangebots vom 31.05.2019, in der Höhe von EUR 4.760,40 incl. USt.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 32.409,09 durch Entnahme bei der „Erneu-erungsrücklage WVA“ genehmigt. Die Erneuerungsrücklage weist mit Stand Rechnungsab-schluss 2017 EUR 70.771,80 aus.

Sollte vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds eine Förderung (nicht rückzahlbarer Beitrag) zugesich-ert und ausbezahlt werden, ist diese in der vollen Höhe der „Erneuerungsrücklage WVA“ zuzuführen.“

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 17.10.2019, Tagesordnungspunkt 4, die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 32.409,09 durch Entnahme bei der „Er-neuerungsrücklage WVA“ genehmigt.

Aufgrund des am 11.10.2019 an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds gerichteten Förderansu-chens fand am 24.10.2019 seitens des Landes NÖ eine „Erhebung der Löschwasseranlage und kostenlose Beratung“ im Rathaus statt. Beim anschließend durchgeführten Lokalaugen-schein und Darstellen der geplanten Maßnahmen laut der beigefügten Kostenschätzung wurde seitens der Vertreter des NÖ WWF festgestellt, dass es sich um keine frostsichere Ausführung der geplanten Ansaugleitungen handelt. Eine frostfreie Ausführung bedeutet, dass der Wasserspiegel in den Saugrohren unter der Frostgrenze liegen muss!

Für die Gewährung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds in der Höhe von 40% der anerkannten Baukosten excl. USt., höchstens jedoch ein Betrag in der Höhe von EUR 20.000,00 als nicht rückzahlbarer Beitrag, sind die Ansaugleitungen frostsicher auszuführen.

Dazu ist festzuhalten, dass die Verwaltung in die ursprüngliche Angebotseinholung (grobe Kostenschätzung von der Firma Reißmüller Baugesellschaft m.b.H.) vom 21.05.2019 nicht eingebunden war. Unter dem Hinweis, dass bei Vorsehen einer Löschwasserentnahmestelle (Saugrohr mit Löschwasser-Sauganschluss) im Zuge der Löschteichsanierung die Möglichkeit einer 40% hohen Förderung von anerkannten Baukosten excl. USt. durch den NÖ Wasserwirtschaftsfonds lukriert werden können, wurde von der Firma Reißmüller am 10.10.2019 eine ergänzte Kostenschätzung (Nr. 20190458 BM) vorgelegt. Dieser Kostenschätzung wurde jedoch keine frostsichere Ausführung der Ansaugleitungen zugrunde gelegt.

Mit der Firma Reißmüller Baugesellschaft m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 45, wurde seitens des Bautechnikers der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Ing. Gerhard Lamatsch, eine frostsichere Ausführung erarbeitet. Diese soll in Form einer trapezförmigen (mit Seitenlängen zwischen 2,54 und 4,12 m) und rund 1,0 m hohen Umhausung am östlichen Ende des Löschteiches hergestellt werden. Die beiden Ansaugleitungen sind dadurch jeweils um rund 4,5 bis 5,0 m zu verlängern und werden in der Umhausung hochgeführt. Die beiden Ansaugleitungen münden an zwei Wandaußenseiten, wo die Festkupplungen samt Blinddeckel aufmontiert werden. An den Innenwandseiten wird eine 10 cm starke Wärmedämmung aufgebracht. Der entstandene Innenraum wird mit Erdreich hinterfüllt und einer bewehrten Ort betonplatte samt darunterliegender, vollflächiger Wärmedämmung abgedeckt.

Von der Firma Reißmüller wurden über die zusätzlichen Sanierungsmaßnahmen zwei Ausführungsvarianten ausgearbeitet und angeboten:

Variante 1: Kostenvoranschlag Nr.: 20190458 BME01 vom 14.11.2019

Drei der vier Seitenwände in geschaltem Stahlbeton, die vierte Seite mit bewehrtem Schalsteinmauerwerk samt Streifenfundamenten und den beiden Verlängerungen der Ansaugleitungen. Gesamtsumme abzüglich 2% Skonto: EUR 17.043,18 incl. USt.

Variante 2: Kostenvoranschlag Nr.: 20190458 BME02 vom 14.11.2019

Herstellen aller vier Seitenwände mit bewehrtem Schalsteinmauerwerk samt Streifenfundamenten und den beiden Verlängerungen der Ansaugleitungen. Gesamtsumme abzüglich 2% Skonto: EUR 14.120,57 incl. USt.

Die Variante 2, mit nur bewehrtem Schalsteinmauerwerk ist die gegenüber der Variante 1 weniger arbeitsaufwändigere und daher auch kostengünstigere Ausführung.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist die Variante 2, Kostenvoranschlag Nr.: 20190458 BME02 vom 14.11.2019 der Firma Reißmüller Baugesellschaft m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 45, abzüglich 2% Skonto mit einer Gesamtsumme von EUR 14.120,57 incl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2019: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/1630-6130 (Freiwillige Feuerwehren, Instandhaltung der Feuerlöschteiche) EUR 1.500,00
 gebucht bis: 12.11.2019 EUR 1.223,60
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 32.706,51

Da die Bedeckung für die zusätzlichen Sanierungsmaßnahmen zur Gänze nicht gegeben ist, handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F., und erfolgt diese durch Entnahme von der „Erneuerungsrücklage WVA“

Haushaltsstelle 9/000000-939000/14 (Erneuerungsrücklage WVA) Stand Rechnungsabschluss 2018 EUR 147.910,98

Die Bedeckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgendes beschlossen:

„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die zusätzlichen Baumeisterarbeiten

zur Sanierung des Löschteiches Puch an die Firma Reißmüller Baugesellschaft m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 45, aufgrund und zu den Bedingungen des Kostenvoranschlags Nr.: 20190458 BME02 vom 14.11.2019, unter Berücksichtigung eines 2%igen Skontoabzuges in der Höhe von EUR 14.120,57 incl. USt.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 14.120,57 durch Entnahme bei der „Erneuerungsrücklage WVA“ genehmigt. Die Erneuerungsrücklage weist mit Stand Rechnungsabschluss 2018 EUR 147.910,98 aus.

Sollte vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds eine Förderung (nicht rückzahlbarer Beitrag) zugesichert und ausbezahlt werden, ist diese in der vollen Höhe der „Erneuerungsrücklage WVA“ zuzuführen.“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorbereitet und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Stadtrat** (für die Vergabe der Baumeisterarbeiten)

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat** (für die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe)

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgabe** (Vergabe der zusätzlichen Baumeisterarbeiten für die Sanierungsarbeiten Löschteich Puch) in der Höhe

von EUR 14.120,57 durch Entnahme bei der „Erneuerungsrücklage WVA“. Die Erneuerungsrücklage weist mit Stand Rechnungsabschluss 2018 EUR 147.910,98 aus.

Sollte vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds eine Förderung (nicht rückzahlbarer Beitrag) zugesichert und ausbezahlt werden, ist diese in der vollen Höhe der „Erneuerungsrücklage WVA“ zuzuführen.

GEGENANTRAG des Vzbgm. LR Gottfried WALDHÄUSL:

Diese Angelegenheit wird zur Klärung offener Fragen zurückgestellt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES Vzbgm. LR Gottfried WALDHÄUSL:

Für den Gegenantrag stimmen 14 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Gegenantrag stimmen 12 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 12 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP).

Gegen den Antrag stimmen 14 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates abgelehnt und der Gegenantrag des Vzbgm. LR Gottfried WALDHÄUSL angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Verordnung des Gemeinderates über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen

SACHVERHALT:

Im Zuge des Zwischenberichtes über das Projekt „Optimierung der Verwaltungsorganisation“ wurde vom Steuerungsgremium festgelegt, dass für die Bauabteilung ehestmöglich der Dienstposten eines Bautechnikers ausgeschrieben werden soll. Dafür ist es erforderlich, im Dienstpostenplan einen entsprechenden Funktionsdienstposten auszuweisen.

Dieser neu geschaffene Funktionsdienstposten soll der Funktionsgruppe 8 zugeordnet und als „Bautechniker“ bezeichnet werden.

Weiters hat eine Rückfrage beim Amt der NÖ Landesregierung ergeben, dass es nicht erforderlich ist, mehrere gleichartige Funktionsdienstposten (gleiche Bezeichnung und Zuordnung zur gleichen Funktionsgruppe) in der Verordnung des Gemeinderates über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen mehrfach auszuweisen. Lediglich im Dienstpostenplan ist die entsprechende Anzahl anzugeben.

Es kann somit bei den Funktionsdienstposten in der Funktionsgruppe 6 die bisherige Mehrfachnennung bei den vier Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung „Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion“ entfallen.

Es ist daher die Verordnung über die Zuerkennung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen entsprechend anzupassen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 05.12.2019 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 05.12.2019 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgende Verordnung über die Zuerkennung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadt Waidhofen an der Thaya, vom 12.12.2019 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen.

§ 1

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung (NÖ GBDO) 1976, LGBl. 2400 in der derzeit geltenden Fassung und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes (NÖ GVBG) 1976, LGBl. 2420 in der derzeit geltenden Fassung, werden die Funktionsdienstposten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1) Funktionsgruppe XI | Stadtamtsdirektor ¹⁾ |
| 2) Funktionsgruppe 9 | Leiter Innere Verwaltung ¹⁾
Leiter Finanzabteilung ¹⁾
Leiter Bauabteilung ¹⁾
Bereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit und Direktion
Bereichsleiter Bauamt |
| 3) Funktionsgruppe 8 | Bereichsleiter Personalverwaltung
Bereichsleiter Bautechnik
Bautechniker |
| 4) Funktionsgruppe 7 | Bereichsleiter Wirtschaftsbetriebe ¹⁾
Assistenz Wirtschaftsbetriebe
Bereichsleiter EDV
Bereichsleiter Bürgerservice
Bereichsleiter Personenstandswesen
Bereichsleiter Bestattung
Bereichsleiter Abgaben (Steuern und Gebühren)
Bereichsleiter Buchhaltung
Bereichsleiter Finanzwesen und Controlling
Bereichsleiter Reinigungsdienst und der elektrischen Anlagen |
| 5) Funktionsgruppe 6 | Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung:
Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion |

§ 2

Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Funktionsdienstposten sind Leiterposten, für die auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses eine Personalzulage gemäß § 20 NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976, LGBl. 2440 in der derzeit geltenden Fassung, gewährt wird.

Diese Verordnung tritt am **01.01.2020** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Verordnung vom 25.04.2019 außer Kraft.

HINWEIS:

Im Stadtamt stellt es bereits jetzt geübte Praxis dar, dass mehrere Funktionsdienstposten in unterschiedlichen Funktionsgruppen von einer Person ausgeübt werden. Es wird diesbezüglich festgestellt, dass sich der Bezug lediglich nach der Bewertung des höher-rangigen Funktionsdienstpostens richtet und die Bezüge nicht kumulativ für die Berechnung herangezogen werden. Personalzulagen sind Teil des Bezuges.

Zur leichteren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Die in der männlichen Form angeführten Bezeichnungen der Funktionsdienstposten beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise und sind für den konkreten Funktionsdienstposten je nach Geschlecht des Dienstposteninhabers in der korrekten männlichen oder weiblichen Form (zB. Bautechniker [männl.] oder Bautechnikerin [weibl.]) anzuführen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat

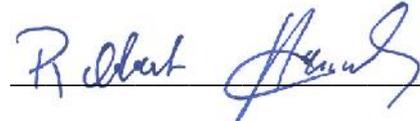
12.12.2019

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 35.009 bis Nr. 35.197 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 5.900 bis Nr. 5.941 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 22.53 Uhr

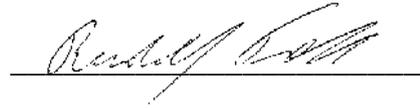
g.g.g.

Gemeinderat



Bürgermeister

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat